

26.10.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I

A Problem

In seiner Sitzung am 12. Juli 2017 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen den Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/74, angenommen.

Die Landesregierung wird darin beauftragt, u.a. folgende Maßnahmen auf den Weg zu bringen:

- Abbau von unnötiger Bürokratie;
- im Rahmen einer Entfesselungsoffensive eine Vereinfachung des nordrhein-westfälischen Vergaberechts sowie die Abschaffung der nicht wirksamen sogenannten Hygiene-Ampel vorzunehmen;
- eine Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes.

Mit dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP wird das Ziel verfolgt, einen Neustart in der Wirtschaftspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu gestalten. Dies soll auf verschiedenen Ebenen erfolgen, u.a. durch eine Freisetzung von Innovationskräften und durch eine bessere Ermöglichung von Investitionen aufgrund einer wirtschaftsfreundlicheren Willkommenskultur sowie besserer Rahmenbedingungen insgesamt.

Die Zielerreichung erfolgt, indem Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Kommunen sowie Gründerinnen und Gründer von unnötigen und komplizierten Regelungen befreit werden. Leitbild soll dabei der unkomplizierte Staat sein, der seine eigenen Prozesse und den Austausch mit Dritten so bürokratiearm und effizient wie möglich gestaltet. Dies soll in eine Entfesselungsoffensive münden, mit der die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nachhaltig verbessert wird.

Mit diesem Gesetz werden die ersten Schritte der Entfesselungsoffensive eingeleitet. Gemäß des Auftrags der Landesregierung wird das Ladenöffnungsgesetz novelliert. Das Landesvergaberecht wird im Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) auf wenige notwendige Regelungen

Datum des Originals: 23.10.2017/Ausgegeben: 09.11.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

gen zurückgeführt. Als Annex zur Vereinfachung des Landesvergaberechts wird das Korruptionsbekämpfungsgesetz angepasst. In parallelen Rechtsetzungsvorhaben wird durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung der Weg für die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung geebnet, um auch im Unterschwellenbereich klare Regelungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung zu bringen. Die sogenannte Hygiene-Ampel wird durch Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung abgeschafft und das IHK-Gesetz wird entfristet. Mit dem neuen Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung wird der Weg für eine vollelektronische Gewerbeanmeldung frei gemacht, womit die Effizienz der Digitalisierung genutzt wird. Das Widerspruchsverfahren in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes wird abgeschafft. Im Verwaltungsverfahrensrecht werden eine Regelung zum vollautomatisierten Erlass eines Verwaltungsakts eingeführt, ein nicht erforderliches Schriftformerfordernis im Planfeststellungsverfahren abgeschafft und die Regelungen über den Schriftformersatz und elektronische Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU-Rechts und des Bundesrechts angepasst. Das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung wird in geordnete Bahnen zurückgeführt. Im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung werden durch eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) die formalen Anforderungen an die zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange zu treffende Zielvereinbarung abgesenkt. Außerdem werden die im Inklusionsgrundsatzgesetz vorgesehenen Prozesse der Berichterstattung optimiert. Im Landeskrankenhausgesetz werden Versäumnisse im Verfahren und bei den Inhalten der Krankenhausplanung korrigiert.

Die übrigen, weiteren Beauftragungen des Landtags an die Landesregierung, die im Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP enthalten sind, werden in zeitlich nachfolgenden weiteren Entfesselungspaketen zügig durch die Landesregierung umgesetzt werden.

B Lösung

Zu Artikel 1:

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes :

Der Entwurf der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes setzt die Vereinbarungen der Koalitionspartner zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes um und enthält folgende Eckpunkte:

- Die Gemeinden erhalten die Kompetenz, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile sowie für den Zeitraum ab 13 Uhr für fünf Stunden. Die Freigabe darf höchstens einen Adventssonntag umfassen, ausgenommen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

- Die nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für eine Sonntagsöffnung zwingend nötigen Sachgründe werden neu gefasst. Der bisherige Anlassbezug entfällt. Märkte, Feste, Messen und sonstige Veranstaltungen stellen einen solchen Sachgrund dar, daneben werden in nicht abschließender Aufzählung weitere mögliche Sachgründe genannt (Belebung der Innenstädte, Erhalt zentraler Versorgungsbereiche, Sichtbarmachung der Innenstädte).
- Die Öffnung an Samstagen wird auf 24 Stunden ausgedehnt.

Zu Artikel 2:

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW):

Die Neufassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes entspricht der Koalitionsvereinbarung. Der Entwurf zur Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes enthält die folgenden Eckpunkte:

- Die Regelungen zur Tariftreue und zur Einhaltung des Mindestlohns werden gestärkt, indem sie effektiv auf die Regelungen des allgemeinen Vergaberechts zur Prüfung der Angebote abgestimmt und von unnötiger Bürokratie befreit werden. Vertragliche Prüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für den öffentlichen Auftraggeber bleiben bestehen. So werden die Tariftreue und die Einhaltung des Mindestlohns effektiv ausgestaltet. Überschneidungen mit den nach dem MiLoG zuständigen Behörden zur Prüfung des Mindestlohns werden beseitigt.
- Die Schwellenwerte des bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetzes werden mit dem allgemeinen Vergaberecht harmonisiert. Damit gelten einheitliche Mindestschwellenwerte im Landesvergaberecht.
- Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns und zur Tariftreue gilt wie bisher für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens.
- Das Erfordernis zur Abgabe einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung kann entfallen. Diese Entbürokratisierungsmaßnahme hat zur Folge, dass auch weitere Verfahrensanforderungen und das Bestbieterprinzip obsolet werden.
- Die öffentlichen Auftraggeber haben nach dem novellierten allgemeinen Vergaberecht das ausdrückliche Recht, die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohnes bereits bei Angebotsabgabe zu prüfen und Angebote auszuschließen. Dieses Recht zur Überprüfung wird durch vertragliche Regelungen zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen auch während der Vertragslaufzeit sichergestellt. Damit bedarf es keiner Prüfbehörde. Hinzu kommt, dass im Anwendungsbereich des MiLoG der Zoll zuständige Prüfinstanz für die Einhaltung des Mindestlohns ist.

Die Regelungen zur

- Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz,
- Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen,
- Frauenförderung, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

sind aufgrund des umfassend reformierten Vergaberechts im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der neuen Unterschwellenvergabeordnung („UVgO“) nicht erforderlich. Das neu gefasste allgemeine Vergaberecht ermöglicht öffentlichen Auftraggebern im Rahmen ihres umfassenden Leistungsbestimmungsrechtes all diese Aspekte im Einzelfall zu berücksichtigen und effektiv zu gestalten. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung ist damit entbehrlich.

Aufgrund der Vereinfachung der Regelungen in diesem Gesetz bedarf es keiner Servicestelle für Fragen zum TVgG NRW. Diese wird abgeschafft.

Der Gesetzentwurf ist sprachlich und strukturell angepasst.

Die vorstehenden Änderungen haben zur Folge, dass auch die Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017 (GV. NRW. S. 293) und die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit einer Prüfbehörde auf das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung gemäß § 14 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2017 entfallen können (s. Aufhebungen in Artikel 15).

Zu Artikel 3:

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes:

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz wird redaktionell angepasst. Da die Regelungen des bisherigen Tariftreue und Vergabegesetzes entfallen, ist auch der Verweis in § 5 Absatz 1 Nr. 6 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zu streichen. Von dieser Regelung wurde ohnehin kaum Gebrauch gemacht. Ein Qualitätsverlust bei der Korruptionsbekämpfung geht damit nicht einher. Im Gegenteil: Diese Prüfung wird in Zukunft durch die öffentlichen Auftraggeber durchgeführt. Zusätzlich hat der Bundesgesetzgeber mit dem neuen Instrument des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt für mehr Transparenz gesorgt und die Korruptionsbekämpfung noch einmal deutlich gestärkt (Inkrafttreten am 28. Juli 2017, BGBl. I. Nr. 52 vom 28.07.2017, S. 2739). Der Bundesgesetzgeber verspricht sich hiervon auch eine höhere Effizienz bei der strafrechtlichen Verfolgung von Korruption.

Zu Artikel 4:

Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes:

Die Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung entspricht der Koalitionsvereinbarung. Der Zweck des Gesetzes, beim Verbraucher für mehr Transparenz zu sorgen, wird nicht erreicht: Die komplizierten und scheinengenauen Regelungen werden daher abgeschafft.

Die Landesregierung wird ein Modell entwickeln, das eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet, an dem sich die Betriebe auf freiwilliger Basis beteiligen können.

Zu Artikel 5:

Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (WiKaBG):

Mit diesem Gesetz wird die vollelektronische Gewerbebeanmeldung bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern ermöglicht. Gewerbebeanmeldungen können damit schneller und einfacher durchgeführt werden, sodass die Gewerbetreibenden dadurch entlastet werden.

Zu Artikel 6:

Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Entfristung des IHK-Gesetzes erfolgt wegen der grundlegenden Bedeutung und fortbestehenden Notwendigkeit des Gesetzes. Gleichzeitig wird eine Aktualisierung der Bezeichnungen der zuständigen Organe und Gremien und eine Anpassung an die aktuellen Regeln der deutschen Rechtschreibung vorgenommen.

Zu Artikel 7:

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen (JustG NRW):

Der Entwurf der Änderung des JustG NRW setzt die Vereinbarungen der Koalitionspartner zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in der Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um. Er enthält die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes.

Zu Artikel 8:

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW):

Der Entwurf der Änderung des VwVfG NRW setzt die Vereinbarungen der Koalitionspartner zur zügigen Umsetzung von Modernisierungen im Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes in Landesrecht um. Dies betrifft insbesondere die wortgleiche Übernahme folgender modernisierender Änderungen des VwVfG des Bundes:

- Anpassung einer Regelung über die qualifizierte elektronische Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU- und des Bundesrechts durch Streichung des Verweises auf das Signaturgesetz (im VwVfG des Bundes eingeführt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745))
- Einführung einer Regelung zum vollautomatisierten Erlass eines Verwaltungsakts (im VwVfG des Bundes eingeführt durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)) und
- Abschaffung eines nicht erforderlichen Schriftformerfordernisses im Planfeststellungsverfahren (im VwVfG des Bundes abgeschafft durch Artikel 5 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)).

Von erheblicher Bedeutung ist dabei, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

Zu Artikel 9:

Änderung des Landeszustellungsgesetzes (LZG):

Der Entwurf der Änderung des LZG enthält eine Anpassung der Regelung zur elektronischen Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU- und des Bundesrechts durch Streichung des Verweises auf das Signaturgesetz. Im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) wurde diese Änderung durch Artikel 11 Absatz 3 des eIDAS-Durchführungsgesetzes eingeführt. Da das Zustellungsrecht zu den Nebengebieten des Verwaltungsverfahrensrechts zählt, wird auch hier die Koalitionsvereinbarung (siehe Ausführungen zu Artikel 8) umgesetzt.

Zu Artikel 10 und 11:

Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sowie der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW):

Für das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen mussten die Umsetzungsfristen für das erste vollständige Verfahren nach dem im Oktober 2014 beschlossenen Gesetz (eigentlich vorgesehen mit Wirkungsdatum zum 1. Januar 2016) bereits zweimal verschoben werden. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass die Landschaftsverbände alle noch ausstehenden Bescheide überhaupt im Jahr 2017 bewältigen können. Darüber hinaus steht bereits im Herbst des Jahres 2017 das Folgeverfahren für den Zeitraum 2018/2019 an.

Die bestehenden Probleme bei der Durchführung des Verfahrens der Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen werden dadurch gelöst, dass Mieteinrichtungen bis zum 31. Dezember 2018 auf der Basis ihrer im Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen können. Sie erhalten im Jahr 2018 Bescheide mit einer Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Dadurch entfällt für diese Einrichtungen die Notwendigkeit zur Erteilung rückwirkender Bescheide mit den daraus resultierenden Nachberechnungen für die Bewohnerinnen und Bewohner völlig und die Landschaftsverbände können sich im Jahr 2017 auf das Verfahren für die Eigentumseinrichtungen konzentrieren. Die erteilten Bescheide für diese Einrichtungen erhalten kraft Gesetzes eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019. Durch diese Maßnahmen entfällt das Folgeverfahren 2018/2019.

Die weiteren Änderungen des Gesetzes sind:

1. Es wird klargestellt, dass alle Wohn- und Betreuungsangebote gleichrangig zu behandeln sind.
2. Zur Vereinfachung der Wertermittlung werden Wertgutachten bezogen auf das Jahr der Investitionsmaßnahme durch einen einschlägig anerkannten Gutachter ausdrücklich zugelassen.
3. Durch Bezug auf die handels- und steuerrechtlichen Aufwendungen können auch die Restbuchwerte des sonstigen Anlagevermögens bei den anzuerkennenden Aufwendungen in Ansatz gebracht werden.
4. Der Bezug auf Absatz 1 des § 43 SGB XI wird als redaktionelle Klarstellung eingefügt. Dadurch wird – wie bereits in der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2014 – zum Ausdruck gebracht, dass an dieser Stelle keine Änderung der bis zum Erlass des Alten- und Pflegegesetzes geltenden Rechtslage beabsichtigt war.
5. Das für die Pflege zuständige Ministerium erhält bei der Umsetzung der Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnung ein Weisungsrecht gegenüber den Landschaftsverbänden. Damit kann eine landeseinheitliche Gesetzesanwendung sichergestellt werden.

6. Beim Zuzug von Menschen aus anderen Bundesländern in eine Pflegeeinrichtung in der Nähe ihrer in Nordrhein-Westfalen lebenden Angehörigen können nun auch die Einrichtungen in den benachbarten Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.
7. Das Verfahren der Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen erfolgt im Jahr 2018 auf der Grundlage der nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV.NRW. S 197) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Dadurch besteht die Gelegenheit, eine Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schaffen.
8. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verordnungen wird an den Standard anderer Landesgesetze angepasst. Verordnungen sollen durch die Landesregierung künftig nach Anhörung des zuständigen Ausschusses erlassen werden können.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Ein Bericht gegenüber dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung ist bis zum 31.07.2019 vorgesehen.

Zu Artikel 12:

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen:

Bislang erfordert das Gesetz von dem Verband der Menschen mit Behinderungen eine beglaubigte Abschrift geschlossener Zielvereinbarungen in informationstechnisch erfassbarer Form. Da die Anzeige einer Zielvereinbarung beim zuständigen Ministerium der reinen Dokumentation dient, besteht jedoch keine Notwendigkeit für eine Beglaubigung. Zukünftig ist daher nur noch eine Abschrift der unterschriebenen Zielvereinbarung erforderlich.

Zu Artikel 13:

Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen:

Die bisher in §12 Absatz 1 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen vom Gesetzgeber gewünschte Frist zur Berichterstattung („Mitte der Legislaturperiode“) ist nicht kompatibel zur Vorlage des Berichts zum 31. Dezember 2018. Die Datumsangabe wird daher gestrichen.

Zu Artikel 14:

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Neben redaktionellen Bereinigungen werden hauptsächlich Änderungen vorgenommen, um bisherige Schwachstellen der gesetzlichen Grundlagen im Landeskrankenhausrecht zu beseitigen. Das Ziel einer bedarfsdeckenden und optimierten stationären Versorgung der Bevölkerung soll befördert werden, indem die Handlungsmöglichkeiten des Landes durch Verfahrenserleichterungen und die Stärkung der behördlichen Kompetenzen im Rahmen regionaler Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW erweitert werden.

Dies geht einher mit einer Ausgestaltung der planerischen Vorgaben in den §§ 12 und 13 KHGG NRW, um der Landesregierung und den Planungsbehörden inhaltliche Maßgaben für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben.

§ 21a KHGG NRW wird neu eingefügt und ergänzt das bewährte System der pauschalen Krankenhausförderung um die Möglichkeit, bei Ausweisung entsprechender Förderschwerpunkte durch das Land Akzente setzen zu können.

Zu Artikel 15:
Inkrafttreten, Außenkrafttreten

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes. Zudem regelt Artikel 15 das Außerkrafttreten des bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetzes, der dazugehörigen Verordnung sowie der Zuständigkeitsverordnung für die Prüfbehörde. Darüber hinaus sieht Artikel 15 Absatz 2 eine Übergangsregelung zu Artikel 7 für vor Inkrafttreten erlassene Verwaltungsakte vor.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die mit der Änderung des KHGG NRW neu eingeführte Einzelförderung erfolgt wie die gesamte Förderung der Investitionsmaßnahmen nach dem KHGG NRW im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 17 Satz 1 KHGG NRW).

Für die verwaltungsmäßige Umsetzung der geplanten Änderung des KHGG NRW werden sich sowohl auf der Ebene des zuständigen Fachministeriums als auch der zuständigen Planungs- und Bewilligungsbehörden zusätzliche Belastungen ergeben.
Im Übrigen fallen keine Kosten an.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zuständig. Für die Änderung der Regelungen zum Widerspruchsverfahren in §§ 110 und 111 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sind das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz (bei grundsätzlicher Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz für das Justizgesetz) zuständig. Für die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und für die Änderungen des Landeszustellungsgesetzes ist das Ministerium des Innern zuständig. Für die Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen, der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI, des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die Selbstverwaltung. Durch die Vereinfachung des Vergaberechts sowie die deutliche Reduzierung vergaberechtlicher Erfordernisse werden die Gemeinden und Gemeindeverbände spürbar entlastet. Die Förderung der Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser nach dem KHGG NRW einschließlich der mit diesem Gesetz neu eingeführten Einzelförderung unterliegt nach § 17 Satz 3 KHGG NRW der kommunalen Mitfinanzierung in Höhe von 40 % (sog. Krankenhausumlage).

Durch die Aufhebung des KTG wird die entstandene Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund zusätzlichen Aufwands im Rahmen bestehender Arbeitsabläufe wieder zurückgefahren.

Die Änderungen im LÖG haben positive Auswirkungen auf die Kommunen, da durch rechtssicherere Öffnungsmöglichkeiten an zusätzlichen Sonntagen positive Effekte für den stationären Einzelhandel und damit auch – teilweise unmittelbar, teilweise zumindest mittelbar – für die Kommunen zu verzeichnen sein werden. Die durch das neue LÖG gegebenen zusätzlichen Möglichkeiten zur Belebung der Innenstädte und dem Erhalt zentraler Versorgungsbereiche tragen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte bei.

Die Ermöglichung der vollelektronischen Gewerbebeanmeldung versetzt Gründer und Unternehmen in die Lage, Synergieeffekte zu nutzen, die aufgrund vielfältiger Beratungen bei den Kammern entstehen. Darüber hinaus werden die vollständig digital ablaufenden Verfahren den Anmeldeprozess vereinfachen und beschleunigen.

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes betrifft die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden nicht, da Widerspruchsbehörde hier das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist.

Mit der Einführung des vollautomatisierten Erlasses eines Verwaltungsaktes stellt das VwVfG NRW zwar ein neues Verfahrensinstrument zur Verfügung, ordnet dessen Verwendung aber nicht an. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst, wenn Behörden von den zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch machen. Der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten fördert die elektronische Verwaltung und dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Wie bei allen Modernisierungsinstrumenten stehen den angestrebten Einsparungen und Effizienzsteigerungen Kosten für die Einführung und Unterhaltung der erforderlichen Systeme gegenüber und müssen bei der Entscheidung über die Einführung der neuen Instrumente berücksichtigt werden. Auch die Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses nach dessen öffentlicher Bekanntmachung dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Mit der Streichung des Verweises auf das Signaturgesetz als bisherige Rechtsgrundlage für die qualifizierte elektronische Signatur im VwVfG NRW und im LZG sind finanzielle Auswirkungen nicht verbunden, da die qualifizierte elektronische Signatur als solche - auf Basis der jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen - beibehalten wird.

Im APG NRW ist die Ergänzung der bisherigen Pflichtaufgabe um ein Weisungsrecht des Ministeriums im Interesse des Ziels einer landeseinheitlichen Rechtsanwendung unvermeidbar. Die entstehenden Kostenauswirkungen durch die Änderungen des Alten- und Pflegegesetzes und der zugehörigen Durchführungsverordnung werden im Rahmen des begleitend zum seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren vereinbarten Verfahrens zur Gewährleistung der Kostenneutralität mit berücksichtigt.

Durch die Streichung der Datumsangabe der Berichterstattung im IGG NRW wird Sorge dafür getragen, dass die kommunale Familie bei der Zulieferung von Daten und Praxisbeispielen, die für die Erstellung des Berichts notwendig sind, zeitlich entlastet wird.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Mit dem Artikelgesetz werden neben den Entlastungen im kommunalen Bereich infolge der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vergaberechts Anforderungen insbesondere an Unternehmen deutlich reduziert, weil die bürokratischen Anforderungen entfallen und die Basis geschaffen wird, dass zeitnah ein vollständig novelliertes und aufeinander abgestimmtes Vergaberecht in NRW erreicht werden kann. Aufgrund verbesserter und längerer und rechtssicherer Öffnungsmöglichkeiten für den stationären Einzelhandel werden dessen Umsatzchancen und Wettbewerbsfähigkeit gesteigert. Mit dem Entfall der Verpflichtungen aufgrund des KTG wird die Lebensmittelbranche spürbar entlastet.

Durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes werden Verwaltungsverfahren beschleunigt und Kosten eingespart. Die Einführung einer Rechtsgrundlage für den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten fördert die elektronische Verwaltung und dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung (vgl. dazu im Übrigen unter F.). Dasselbe gilt für Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses nach dessen öffentlicher Bekanntmachung. Die Anpassung der Regelung zum Schriftformersatz bzw. zur elektronischen Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU- und des Bundesrechts fördert die elektronische Verwaltung.

Die Pflegeeinrichtungen werden durch die Verfahrensentzerrung von einer nicht unerheblichen Zahl von Rückberechnungen entlastet. Die befürchteten bilanziellen Verluste im Bereich des sonstigen Anlagevermögens werden vermieden. Im Bereich der sog. Selbstzahler, also Menschen, die aufgrund eines höheren Einkommens und Vermögens kein Pflegewohngeld erhalten und die Investitionskosten daher selbst tragen, ist mit geringfügigen finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen.

Da das hiesige Entfesselungsgesetz eine wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweist, hat die Clearingstelle Mittelstand das Gesetz auf Mittelstandsverträglichkeit geprüft (vgl. § 6 Absatz 1 Mittelstandsförderungsgesetz).

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Bewohner- und Beschäftigtenstruktur von Pflegeeinrichtungen ist überwiegend weiblich geprägt. Die mit den Änderungen des APG NRW sowie der APG DVO NRW verbundenen Auswirkungen betreffen aber überwiegend das Verwaltungsverfahren und damit Bewohner und Beschäftigte nur mittelbar. Entstehende geringfügige finanzielle Mehrbelastungen betreffen überwiegend Frauen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Mit dem Abbau von Bürokratie bei Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern sowie einer Entlastung der öffentlichen Haushalte werden auch die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt.

Die Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Wirtschaftsakteure, der Kommunen und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar und berücksichtigen insofern das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung. Auch die Neufassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW, das weiterhin Tariftreue-Regelungen enthält, berücksichtigt das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung. Das neugefasste Bundesvergaberecht ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung zusätzlicher Nachhaltigkeits-Kriterien wie soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots. Die öffentlichen Auftraggeber können Nachhaltigkeitsaspekte insofern effektiv durch einen flexiblen, einzelfallgerechten Einsatz verfolgen.

Die Änderungen im Alten- und Pflegegesetz NRW und in der APG DVO NRW sind ebenfalls mit den Prinzipien der Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar, die u.a. die Berücksichtigung des demographischen Wandels verlangt. Die Änderungen dienen dazu, die Verfahren zur Feststellung und Festsetzung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen nach erheblichen Anlaufschwierigkeiten gangbar zu machen.

Nur durch eine rechtskonforme Refinanzierung der entstandenen Investitionsaufwendungen der Pflegeeinrichtungen ist eine dauerhaft leistungsfähige Pflegeinfrastruktur zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, um bei einer steigenden Zahl von Pflegebedürftigen zu gewährleisten, dass jeder Mensch selbst entscheiden kann, wie und wo er im Alter auch bei hinzu kommender Pflegebedürftigkeit lebt.

J Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I

Artikel 1

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Das Ladenöffnungsgesetz vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), das durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit) und“.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)

§ 4

Ladenöffnungszeit

- (1) Verkaufsstellen dürfen
 1. an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0 bis 22 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit) und
 2. am 24. Dezember an Werktagen bis 14 Uhr geöffnet sein, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeit nach Absatz 1 ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Ausnahmen von der allgemeinen Ladenöffnungszeit des Absatzes 1 zugelassen sind, gelten diese Ausnahmen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 dürfen Verkaufsstellen zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr von 0 bis 24 Uhr geöffnet sein. Die Tage werden von den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsstellen festgelegt und sind der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Widerspricht die örtliche Ordnungsbehörde nicht spätestens zwei

Wochen nach dem Eingang der Anzeige, darf die Veranstaltung durchgeführt werden.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung

1. auf den Ostersonntag,
2. auf den Pfingstsonntag,
3. auf den Samstag vor einem Adventssonntag, der nach § 6 Absatz 4 freigegeben wird,
4. auf die Samstage vor dem Volkstrauertag und dem Totensonntag und
5. auf die Samstage vor dem 1. Mai, vor dem 3. Oktober, vor dem Allerheiligentag und vor dem 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Bei der Öffnung einer Verkaufsstelle nach Absatz 3 Satz 1 müssen sämtliche Abschlussarbeiten bis 24 Uhr abgeschlossen sein.

e) Absatz 6 wird Absatz 3.

(6) Ausnahmen auf Grund der Vorschriften der Titel III und IV der Gewerbeordnung bezüglich Volksfesten, Messen, Märkte und Ausstellungen bleiben unberührt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

(1) An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und bei Werbemaßnahmen die örtliche Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „elf“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

(2) Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die Orte nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

(4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist

auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 sind ausgenommen:

- 1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
 - 2. Ostersonntag,
 - 3. Pfingstsonntag,
 - 4. zwei Adventssonntage,
 - 5. der 1. und 2. Weihnachtstag und
 - 6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.
- aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 5 wird Nummer 4.
- cc) Nummer 6 wird Nummer 5.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Tankstellen

- a) In Satz 1 werden die Wörter „, sowie an Samstagen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und an Samstagen nach 22 Uhr“ gestrichen.

Tankstellen dürfen auch an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, sowie an Samstagen ganztägig geöffnet sein. An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen nach 22 Uhr ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

4. § 10 wird aufgehoben.

§ 10 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

In Einzelfällen von herausragender Bedeutung kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die durch Rechtsverordnung ermächtigte zuständige Behörde befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse liegen.

5. Die §§ 11 und 12 werden die §§ 10 und 11.

§ 11

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

§ 12

Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(2) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 3 Abs. 1, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den aufsichtsführenden Behörden im Sinne von Absatz 1 auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

6. § 13 wird § 12 und Absatz 1 wie folgt geändert:

§ 13
Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 2. entgegen § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
 - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
 - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
 - c) gemäß § 5 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
 - d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,
 - e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 12 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt.
- a) In Nummer 2 wird in dem Textteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2“ und die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3“ ersetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

7. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

„(2) Auf Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018 im Sinne von § 6, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] beschlossen sind, sind § 6 Absätze 1 und 4 in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

(2) Auf Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2013 im Sinne des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), die bis zum 18. Mai 2013 beschlossen sind, sind § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Verordnungen im Sinne von Absatz 2, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] beschlossen werden, findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung.“

(3) Auf Verordnungen im Sinne von Absatz 2, die nach dem 18. Mai 2013 beschlossen werden, findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 2

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)

§ 1

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen, bei gleichzeitiger Sicherung

von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über die Beschaffung von Leistungen, die die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, zum Gegenstand haben.

(3) Im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gelten die Regelungen dieses Gesetzes für alle öffentlichen Aufträge nach Absatz 2, die Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, sind. Dieses Gesetz gilt auch für öffentliche Aufträge über Beförderungsleistungen im Sinne von § 1 der Freistellungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist.

(4) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die nordrhein-westfälischen Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(5) Dieses Gesetz gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Für die Schätzung des Auftragswerts gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge von Sektoren- und Konzessionsauftraggebern im Sinne der §§ 100 und 101 des

Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für Konzessionen im Sinne des § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für öffentliche Aufträge im Sinne der §§ 107, 108, 109, 116 und 117 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Satz 1 gilt nicht für öffentliche Aufträge im Sinne von § 102 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese von § 1 Absatz 3 erfasst sind.

(7) Das Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge, die im Namen oder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

(8) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern aus anderen Ländern oder aus Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, soll mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes angestrebt werden. Kommt keine Einigung zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 2

Tariftreuepflicht, Mindestlohn

(1) Bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995

(BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

(2) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene muss das beauftragte Unternehmen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachvollziehen.

(3) Darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

(5) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen.

(6) Öffentliche Auftraggeber müssen Vertragsbedingungen verwenden,

1. durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet sind, die in den Absatz 1 bis 4 genannten Vorgaben einzuhalten,
2. die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang regeln und
3. die dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten einräumen.

(7) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 1 Absatz 3 sind die gemäß § 3 von dem für Arbeit zuständigen Ministerium für repräsentativ erklärten Tarifverträge sowie die Vertragsbedingungen vom öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen.

(8) Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der in Absatz 1 bis 3 getroffenen Regelungen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

§ 3 **Rechtsverordnungen**

(1) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welcher Tarifvertrag oder welche Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gemäß § 1 Absatz 3 repräsentativ im Sinne von § 2 Absatz 2 sind.

(2) Bei der Feststellung der Repräsentativität eines oder mehrerer Tarifverträge nach § 3 Absatz 1 ist auf die Bedeutung des oder der Tarifverträge für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen. Hierbei kann insbesondere auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Beschäftigten oder

2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat,

Bezug genommen werden. Das für Arbeit zuständige Ministerium errichtet einen beratenden Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität der Tarifverträge. Es bestellt für die Dauer von vier Jahren je drei Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbänden im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf deren Vorschlag als Mitglieder. Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für Arbeit zuständigen Ministerium beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat. Der Ausschuss gibt eine schriftlich begründete Empfehlung ab. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss über eine Empfehlung nicht zustande, ist dies unter ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen schriftlich mitzuteilen. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Bestellung des Ausschusses, zu Beratungsverfahren und Beschlussfassung, zur Geschäftsordnung und zur Vertretung und Entschädigung der Mitglieder durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

§ 5 Verfehlung

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

§ 5 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, wird aufgehoben.

1. Straftaten nach §§ 331 - 335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteils-gewährung, Bestechung), 261 (Geldwäs-che; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung.
2. Straftaten nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendege-setz führen können oder geführt haben,
6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen führen,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5

1. bei Zulassung der Anklage,
2. bei strafrechtlicher Verurteilung,
3. bei Erlass eines Strafbefehls,
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO),
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbe-scheids oder
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei

der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Ein Eintrag im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 richtet sich nach §§ 13 Absatz 3, 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Artikel 4 Aufhebung des Kontrollergebnis- Transparenz-Gesetzes

Das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz vom 7. März 2017 (GV. NRW. S. 334) wird aufgehoben.

Artikel 5 Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz – WiKaBG)

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern werden als sonstige zuständige Stellen mit der staatlichen Aufgabe der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung betraut.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage eines medienbruchfreien elektronischen Verfahrens. Die Stellen nach Absatz 1 leiten sämtliche Daten aus der Anzeige unverzüglich an die

zuständige Ordnungsbehörde weiter. Dies erfolgt in elektronischer Form medienbruchfrei in das verwendete Fachverfahren. Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bei der zuständigen Ordnungsbehörde nicht bestehen, ist elektronisch weiterzuleiten. § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 sind befugt, die Daten aus der Anzeige zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben elektronisch zu erheben, zu übermitteln, zu speichern, zu nutzen und zu löschen.

(4) Die nach den Ziffern 1.4 und 1.5 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 395) geändert worden ist bestehenden Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung sowie für die Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Stellen nach § 1 Absatz 1 nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung wahr. Sie unterliegen der Aufsicht durch die Bezirksregierungen.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes
über die Industrie- und Handelskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständigen Ausschusses“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

2. In § 6 werden die Wörter „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erläßt“ durch die Wörter „Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erläßt“ ersetzt.

3. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG)

§ 1

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten oder aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn dies zur besseren Durchführung der Kammeraufgaben geboten ist. Werden Bezirksgrenzen geändert, so muß eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 6

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

§ 110**Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen**

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Für die Verpflichtungsklage gilt abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Satz 1 entsprechend. Für Verwaltungsakte, die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) erlassen werden oder deren Erlass abgelehnt wird, und für Verwaltungsakte im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis 31. Dezember 2015 bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
3. im Bereich des
 - a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,
 - b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,

4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder dem „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erlassen werden,
 5. die von den Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
 6. die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706; ber. 1976 S. 12), in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
 7. im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern,
 8. die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
 9. die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen erlassen werden,
 10. die im Bereich des Pflegegeldrechts erlassen werden,
 11. die im Bereich des Wohngeldrechts erlassen werden,
 12. die auf Grund § 9 Absatz 1 Nummer 4, §§ 13 bis 15 oder § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
 13. die im Anwendungsbereich des
 - a) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426),
1. § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 wird aufgehoben.

- b) Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725),
- c) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- d) Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),
- e) Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),

in den jeweils geltenden Fassungen, erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,
2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

§ 111

Widerspruchsbehörde

Soweit ein Vorverfahren nach § 110 durchzuführen ist, ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig. In den Fällen des § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 11 bis 13 findet § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen im Vorverfahren ein Ausschuss oder ein Beirat entscheidet.

2. In § 111 Satz 2 wird die Angabe „bis 13“ durch die Angabe „und 12“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes“.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Inhaltsübersicht

...

**Teil III
Verwaltungsakt**

Abschnitt 1

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes

§ 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Rechtsbehelfsbelehrung

§ 38 Zusicherung

§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes

§ 40 Ermessen

§ 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

§ 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

§ 42a Genehmigungsfiktion

...

§ 3a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben.

2. In § 3a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

3. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

4. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

**„§ 35a
Vollständig automatisierter Erlass eines
Verwaltungsaktes**

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

5. In § 52 Satz 1 wird das Wort „zurückzufordern“ durch das Wort „zurückfordern“ ersetzt.

**§ 52
Rückgabe von Urkunden und Sachen**

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückzufordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, dass ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Behörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

**§ 74
Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung**

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des

Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge-

6. In § 74 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

stellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(6) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. das Benehmen hergestellt worden ist
 - a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
 - b) mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind

und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in

einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Artikel 9
Änderung des Landeszustellungs-
gesetzes**

**Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszu-
stellungsgesetz - LZG NRW)**

**§ 5
Zustellung durch die Behörde gegen
Empfangsbekennnis;
elektronische Zustellung**

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekennnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des aus-

zuhändigenden Dokumentes oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie, wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach Absatz 1 und 2 im Inland nur mit Erlaubnis des Behördenleiters zugestellt werden. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher,

In § 5 Absatz 5 Satz 3 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie an weitere, durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums bestimmte Berufsgruppen auch auf andere Weise gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen, soweit der Zustellungsadressat einen Zugang eröffnet.

(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 jedem Zustellungsadressaten elektronisch zugestellt werden, soweit dieser hierfür einen Zugang eröffnet. Es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Zustellungsadressaten in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

(6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und Absatz 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Zustellungsadressaten hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Zustellungsadressat nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach Satz 2 und 3 zu belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden

Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsadressat ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.

Artikel 10
Änderung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 974) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote gleichberechtigt einzubeziehen.“

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)

§ 2
Gestaltung der Angebote

(1) Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen. Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen. Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen. Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können. Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.

(2) Bei Planung, Gestaltung und Betrieb beziehungsweise Ausführung von Angeboten ist darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) berücksichtigt werden.

(3) Bei Pflegeeinrichtungen haben Sanierung, Modernisierung, Umbau und Ersatzneubau Vorrang vor Neubau.

§ 3

Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss

(1) Trägerinnen und Träger der Angebote nach diesem Gesetz können insbesondere die Kommunen, die Landschaftsverbände, die Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherung, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen, die Freie Wohlfahrtspflege, andere gemeinnützige oder privat-gewerbliche Anbieter sozialer Dienstleistungen, die Verbraucherzentralen, die Seniorenvertretungen und die Vertretungen der pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken und Angehörigen sowie die zuständigen Landesbehörden sein. Diese sollen ihre Angebote bestmöglich aufeinander abstimmen und unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zur Erreichung der in § 1 bestimmten Ziele eng und vertrauensvoll im Interesse der pflegebedürftigen Menschen zusammenarbeiten.

(2) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Alten- und Pflegepolitik nach diesem Gesetz wird vom zuständigen Ministerium ein „Landesausschuss Alter und Pflege“ gebildet. Ihm gehören Vertretungen der in Absatz 1 genannten Institutionen und Verbände sowie Interessenvertretungen der Beschäftigten an.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung die dem „Landesausschuss Alter und Pflege“ angehörenden Or-

2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

ganisationen unter Berücksichtigung der Interessen aller an der Alten- und Pflegepolitik im Land Beteiligten zu benennen und das Verfahren zur Berufung der Mitglieder und zur Arbeit des Landesausschusses zu regeln.

§ 5

Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

(1) Die zugelassenen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist) sind verpflichtet, mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§ 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., den Betroffenen sowie ihren Vertretungen und den Angehörigen mit dem Ziel zusammenzuwirken, den Übergang von der Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung in die eigene Wohnung oder unter Wahrung der Wahlfreiheit in eine Pflegeeinrichtung sicherzustellen. Einem Wunsch nach Rückkehr in die eigene Wohnung oder einer quartiersnahen Versorgung ist dabei durch Ausnutzung aller präventiven und rehabilitativen Angebote möglichst zu entsprechen.

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen der Trägerinnen und Träger und, soweit solche nicht existieren, mit den Trägerinnen und Trägern von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sind für die zugelassenen Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sowie die Pflegeeinrichtungen

(2) Über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Pflegekassen mit den Vereinigungen der Trägerinnen und Träger und, soweit solche nicht existieren, mit den Trägerinnen und Trägern von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sind für die zugelassenen Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sowie die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen im Land unmittelbar verbindlich.

und Pflegekassen im Land unmittelbar verbindlich. Über entsprechende Bevollmächtigungen der kommunalen Spitzenverbände kann zur Vermeidung von Einzelvereinbarungen auch eine Verbindlichkeit für die Kommunen hergestellt werden.“

§ 7 Örtliche Planung

(1) Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

(2) Die Kreise beziehen die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozess ein und berücksichtigen die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften.

(3) Zur Umsetzung der Planung teilen die Kreise und kreisfreien Städte anderen Behörden, die über Entscheidungsbefugnisse bei der Gestaltung der kommunalen Infrastruktur verfügen, die Ergebnisse des Planungsprozesses mit und stimmen sich mit diesen ab. Dies gilt insbesondere für die die Bauleitplanung verantwortenden Trägerinnen und Träger.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie

- die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammen.
- (5) Sie haben die örtliche Planung nach Absatz 4 verständlich sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen und darüber hinaus dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen. Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen.
- (6) Wenn die Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.
4. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 9 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

§ 9

Datenverarbeitung und Auskunftspflichten

- (1) Die Pflegekassen, die Trägerinnen und Träger der Sozialhilfe, die Trägerinnen und Träger der Pflegeeinrichtungen, die privaten Versicherungsunternehmen sowie die Medi-

zinischen Dienste der Krankenversicherungen sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium und den Kreisen und kreisfreien Städten die für die Zwecke der Planung und der Investitionskostenförderung im Pflegebereich erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Das Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.

(3) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zu bestimmen, insbesondere die Nutzung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung nach Absatz 2 für die zuständigen Stellen und die Trägerinnen und Träger verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die datenverantwortlichen Stellen festzulegen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen

(1) Grundlage der Finanzierung von stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 9, 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist die Ermittlung der betriebsnotwendigen Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (förderungsfähige Aufwendungen) durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Anerkennungsfähig sind dabei Aufwendungen, die für bereits durchgeführte Maßnahmen angefallen sind oder für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden und betriebs-

notwendig sind. Sofern hierfür eine öffentliche Förderung gewährt wurde oder wird, ist diese mindernd zu berücksichtigen.

(3) Aufwendungen gelten als betriebsnotwendig, wenn sie

1. dazu dienen, eine den aktuellen fachlichen Standards entsprechende Qualität von Pflege und Betreuung zu gewährleisten und beziehungsweise oder die für Pflegeeinrichtungen geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die qualitativen Vorgaben nach § 11 Absatz 3, zu erfüllen und
2. den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und insbesondere landesrechtlich festgelegte Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten. Über Ausnahmen im Fall einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen entscheidet die jeweils zuständige Behörde, wobei stets das Einvernehmen zwischen dem zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzustreben ist. Sollte Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe.

(4) Der zuständigen Behörde ist im Vorfeld von baulichen Maßnahmen Gelegenheit zu geben, die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen zu beraten.

(5) Die förderungsfähigen Aufwendungen sind über einen angemessenen Zeitraum linear zu verteilen.

(6) Aufwendungen für Erweiterungen und sonstige bauliche Maßnahmen an einem Gebäude (Folgeinvestitionen), die als wesentliche Verbesserung über einen Erhalt oder eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, sind anzuerkennen, wenn sie erforderlich sind, um die für die Einrichtungsträgerin oder den Einrichtungsträger geltenden und zwingend umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben für die Gestal-

tung der Gebäude zum Betrieb der Einrichtung zu erfüllen. Sie können darüber hinaus auch anerkannt werden, wenn die Maßnahme dazu dient, das Gebäude dem jeweils aktuellen Stand pflegefachlicher, energetischer und sonstiger baufachlicher Erkenntnisse anzupassen und die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Maßnahme für die Nutzerinnen und Nutzer bringt. Aufwendungen für Maßnahmen, die zu einer Erweiterung des bisher vorhandenen Platzangebotes führen, können nur anerkannt werden, wenn ohne sie ein dem aktuellen Bedarf entsprechendes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen vor Ort nicht sichergestellt werden kann. Die Summe aus der Addition der Aufwendungen für Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 und der vor der Maßnahme bestehenden Restwerte darf die Höhe der für einen Neubau anerkennungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

- a) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Ermittlung der ursprünglich entstandenen Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen sind neben den bei den Behörden vorhandenen Unterlagen durch die Trägerin oder den Träger beizubringende Belege über die Höhe der ursprünglichen Aufwendungen heranzuziehen. Wenn diese nicht mehr vorhanden sind, kann ein durch die Trägerin oder den Träger beizubringendes Wertgutachten zur Ermittlung der ursprünglichen Aufwendungen genutzt werden.“

(7) Für stationäre Pflegeeinrichtungen gelten einheitliche Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen, es sei denn, in der Vergangenheit wurden abweichende Angemessenheitsgrenzen und Verteilungszeiträume anerkannt. Diese gelten auch weiterhin fort.

(8) Für Eigentum und Miete beziehungsweise Pacht gelten grundsätzlich die gleichen Maßstäbe insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der anerkennungsfähigen Aufwendungen in ihrem Verhältnis zum

- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Soweit nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes tatsächlich getätigte Aufwendungen nachträglich nachzuweisen sind, gelten die handels- und steuerrechtlich zu berücksichtigenden Aufwendungen als Aufwendungen im Sinne dieses Gesetzes, soweit diese keine fiktiven Aufwendungen oder Aufwendungen für Rückstellungen umfassen. Auch der Zeitpunkt, zu dem die Aufwendungen im Rahmen nachträglicher Nachweisführungen zu berücksichtigen sind, richtet sich nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben.“

- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

tatsächlichen Nutzwert des Objektes. Befinden sich betriebsnotwendige Anlagegüter nicht im Eigentum der Trägerinnen und Träger, sondern in einem Miet- beziehungsweise Pachtverhältnis, so können die tatsächlichen Miet- bzw. Pachtzahlungen als Aufwendung im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt werden, sofern sie betriebsnotwendig und angemessen sind. Die Anerkennungsfähigkeit der Zahlungen ist dabei auf die Beträge beschränkt, die bei einer vergleichbaren Einrichtung im Eigentum der Trägerin oder des Trägers anerkennungsfähig wären.

(9) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln zur Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen, insbesondere zum Verfahren und zu Art, Höhe und linearer Verteilung der anerkennungsfähigen Aufwendungen, zur Angemessenheit von Aufwendungen nach Absatz 6 Satz 2 sowie der Berechnung zur Verteilung der anerkannten Beträge auf die Pflegebedürftigen. Für Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie die jeweils der Verteilung zugrunde zu legende Belegungsquote können Pauschalierungen vorgenommen werden, die sich an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren haben. Durch Rechtsverordnung sind zudem das Verfahren einer Vergleichsberechnung nach Absatz 8 sowie mögliche Ausnahmen näher zu regeln. Darüber hinaus wird das Ministerium ermächtigt, das Verwaltungsverfahren zur gesonderten Berechnung nicht geförderter

Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu regeln.

d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium. Es kann sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe unterrichten lassen. Es kann allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckgemäßen Erfüllung der Aufgaben darf die Aufsichtsbehörde allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.“

§ 11

Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtung

(1) Für Einrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden förderungsfähige Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert.

(2) Voraussetzungen für die Förderung sind der Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und eine vertragliche Regelung nach § 85 oder § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit sie für die Einrichtung anwendbar sind. Zuständige

Stellen für diese Feststellungen sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(4) Werden Förderungen nach Teil 2 dieses Gesetzes gewährt, handelt es sich hierbei um öffentliche Förderungen der Pflegeeinrichtungen gemäß § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt insbesondere auch für die an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen nach § 14.

(5) Zuständig für die Förderung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe oder für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge. Die Kreise können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(6) Die der Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen zugrunde gelegten Aufwendungen bedürfen der Ermittlung durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach den Grundsätzen des § 10. Die Aufwendungen sind für alle pflegebedürftigen Menschen nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(7) Der örtliche Träger der Sozialhilfe kann bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 dieses Gesetzes, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlich entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt für sämtliche Plätze einer Einrichtung unabhängig davon, wer Kostenträger einer

6. In § 11 Absatz 8 Satz 1, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

Förderung nach diesem Gesetz ist. Der Beschluss nach Satz 1 gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. In dem Beschluss ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann.

(8) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen an den Beschluss nach Absatz 7 Satz 1 und zum Verfahren der Bedarfsbestätigung zu regeln. Zu regeln sind insbesondere ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren und objektive Entscheidungskriterien für den Fall, dass nach Feststellung und öffentlicher Bekanntmachung einer verbindlichen Bedarfsplanung mehr Trägerinnen und Träger Interesse an der Schaffung zusätzlicher Angebote bekunden, als dies zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 7 Absatz 6 erforderlich ist. Kriterium für die Auswahl kann dabei neben den in diesem Gesetz formulierten Zielsetzungen insbesondere auch eine sozialräumliche Bedarfsorientierung sein.

§ 12

Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

(1) Die durchschnittlichen Aufwendungen nach § 10 Absatz 1, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bedingt sind, werden bei Pflegediensten nach § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch angemessene Pauschalen gefördert. Betreibt der Träger eines Pflegedienstes eine Wohngemeinschaft nach § 24 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes und stellt die Nutzung dieses Angebotes eine angemessene Alternative zur Nutzung einer nach § 11 geförderten stationären Einrichtung dar, so umfasst

die Förderung nach Satz 1 auch die Aufwendungen, die dem Träger für diese Wohngemeinschaft entstehen.

(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 Satz 1, das Verfahren zu ihrer Berechnung anhand überprüfbarer Leistungskennzahlen sowie die Einzelheiten einer möglichen zusätzlichen Förderung nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen.

§ 13

Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

(1) Die Förderung von Plätzen in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die von als pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Personen genutzt werden, erfolgt zur Finanzierung der gesondert ausgewiesenen förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10 durch einen auf die einzelne Nutzerin beziehungsweise den einzelnen Nutzer bezogenen Aufwendungszuschuss. Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen werden die Besonderheiten der Belegung und Kostengestaltung berücksichtigt. Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungszuschusses besteht nur für Einrichtungen, die nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.

(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung nach Absatz 1 zu regeln. Dabei kann es zur Erreichung eines bedarfsangemessenen Angebotes auch Abweichungen von den nach § 10 Absatz 8 festgelegten Berechnungsmaßstäben festlegen, die zu einer schnelleren Refinanzierung der tatsächlichen Aufwendungen führen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

§ 14

Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

(1) Pflegewohngeld wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen als Unterstützung der Personen (Anspruchsberechtigte) gewährt, die gemäß § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftig und nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder im Rahmen einer privaten Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sind und deren Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens ihrer nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Finanzierung der von ihnen ansonsten zu tragenden förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 ganz oder teilweise nicht ausreicht. Hiervon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte. Der Anspruch auf Zahlung von Pflegewohngeld besteht nur in Einrichtungen, die nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.

(2) Pflegewohngeld wird nicht gezahlt, wenn durch Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens die Zahlung der Investitionskosten möglich ist oder wenn die erforderliche Leistung von Dritten oder Trägern anderer Sozialleistungen außerhalb des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Pflegewohngeld wird nicht gezahlt für Berechtigte, die als Kriegssopfer einen Anspruch auf Gewährung von Versorgung nach § 1 in Verbindung mit § 26c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I. S. 21), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes

vom 24. Mai 2014 (BGBl. I. S. 538) geändert worden ist, haben oder Leistungen in den Fällen des § 25 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes mittelbar erhalten.

(3) Die Ermittlung des einzusetzenden monatlichen Einkommens und Vermögens erfolgt entsprechend der Regelungen des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes. Abweichend hiervon sind von dem Einkommen zusätzlich abzusetzen:

1. der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und für Personen, die sich am 31. Dezember 2004 in einer stationären Einrichtung befinden, der zusätzliche Barbetrag des § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
3. die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten (§ 43 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) und
4. ein weiterer Selbstbehalt von 50 Euro monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang.

Die Gewährung von Pflegegeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10 000 Euro beziehungsweise 15 000 Euro bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften.

(4) Unterhaltsansprüche der pflegebedürftigen Person, ausgenommen gegenüber nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften sowie eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften, bleiben unberücksichtigt. § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und §

27h des Bundesversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. § 41 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechend Anwendung.

(5) Gleichartige Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben von der Förderung mit Pflegegeld unberührt. § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Pflegegeld wird nur für pflegebedürftige Menschen gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, vor Heimeintritt im Land Nordrhein-Westfalen gehabt haben. Dies gilt nicht, sofern die pflegebedürftige Person nachweist, dass in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, eine in gerader oder nicht gerader Linie verwandte Person des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „oder einer daran unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft“ eingefügt.

(7) Pflegegeld ist kein Einkommen der Bewohnerin und des Bewohners im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(8) §§ 91 und 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anwendbar.

- c) In Absatz 9 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

(9) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere festzulegen zum Antragsverfahren, zur Prüfung und Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen, zur Dauer und Höhe sowie zum Verfahren zur Änderung der Leistungsgewährung.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

**§ 21
Verfahren**

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dieses Gesetz das für Pflegeversicherung zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, setzt der Erlass der Rechtsverordnung eine vorherige Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags voraus.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

**§ 22
Übergangsregelungen**

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Trägerin oder der Träger nicht über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt, können die Einrichtungen längstens bis zum 31. Dezember 2018 auf Basis der für das Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen, wenn es sich dabei noch um die Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf der Grundlage des § 13 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ergangen sind, handelt. Wenn die Einrichtungen aufgrund ausdrücklichen Antrags über einen Bescheid auf Grundlage des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen verfügen, gilt der in dem Bescheid mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017 festgesetzte Investitionskostensatz auch für das Jahr 2018. Die Sätze 1 und 2 gelten

(1) Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ergangen sind, gelten bis zum 31. Dezember 2015 fort. Dies gilt nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides auf der Grundlage dieses Gesetzes stellt.

nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 oder später stellt oder gestellt hat, weil es zu Veränderungen der ordnungsrechtlich nutzbaren Platzzahl der Einrichtung oder zu Modernisierungen, Ersatzneubauten oder ähnlichen Maßnahmen kommt oder gekommen ist, die eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen begründen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Einrichtungen, deren Trägerin oder Träger zumindest auch über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt, erfolgt eine Bescheidung nach diesem Gesetz erstmals spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Für diese Einrichtungen gelten die bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Bescheide auch für die Jahre 2018 und 2019. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 oder später stellt oder gestellt hat, weil es zu Veränderungen der ordnungsrechtlich nutzbaren Platzzahl der Einrichtung oder zu Modernisierungen, Ersatzneubauten oder ähnlichen Maßnahmen kommt oder gekommen ist, die eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen begründen. Für Einrichtungen, die bereits über einen Bescheid nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen verfügen, kann auch ein Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides gestellt werden, wenn eine Mieterhöhung erfolgt und diese Auswirkungen auf die anererkennungsfähigen Kosten hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Pflegebedürftigen Personen, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Berechnung von Pflegegeld gemeinsam mit ihren nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern oder Partnerinnen oder Partnern von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften ein doppelter Vermögensschonbetrag gewährt wurde, weil beide vollstationär gepflegt werden, bleibt der bisher gewährte Vermögensschonbetrag erhalten.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 11 erfolgt übergangsweise auch für das Kalenderjahr 2018 nach dem Landespflegegesetz vom 19. März 1996 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

(3) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung Fristen festgesetzt sind, kann das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium für die Jahre 2015 und 2016 ausnahmsweise abweichende Fristen im Wege der Allgemeinverfügung festlegen.

(4) Macht ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch, kann er die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens aber bis zum 31. März 2015 aussetzen.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2017 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „92“ durch die Angabe „8a“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern

(1) Aufwendungen für die Herstellung oder Anschaffung sowie Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern und ihrer Funktionstüchtigkeit sind in Höhe von jährlich elf Prozent des bei der Inbetriebnahme für die sonstigen Anlagegüter aufgewendeten Gesamtbetrages anerkennungsfähig. Für die Berechnung des jahresbezogen anerkennungsfähigen Betrages wird der bei der Inbetriebnahme für diese Anlagegüter aufgewendete Gesamtbetrag einrichtungsbezogen nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2010=100) fortgeschrieben.

(2) Der bei Inbetriebnahme aufgewendete Betrag ist bezogen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung als Gesamtbetrag festzustellen. Dabei sind als betriebsnotwendiger Gesamtbetrag für sonstige Anlagegüter maximal Aufwendungen anzuerkennen, die zusammen mit den Aufwendungen für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung langfristiger Anlagegüter nach § 2 einen Gesamtbetrag von 1 887 € je qm Nettogrundfläche (Angemessenheitsgrenze) nicht übersteigen. § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Werden Teile der sonstigen Anlagegüter bei der erstmaligen Inbetriebnahme nicht als Eigentum erworben, sondern im Rahmen von Miet- oder Leasingverträgen für den Betrieb der Einrichtung beschafft, so sind sie zur Ermittlung des Betrages nach Absatz 2 mit ihrem marktüblichen Kaufpreis zu berücksichtigen.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 wird das Wort „nachfolgende“ gestrichen und

(4) Die Aufwendungen müssen tatsächlich für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eingesetzt werden. Dabei können zunächst die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung der sonstigen Anlagegüter aus den Beträgen nach Absatz

werden jeweils nach dem Wort „Anlagegütern“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.

1 refinanziert werden. Die nachfolgende Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern kann alle Maßnahmen umfassen, die darauf gerichtet sind, die Substanz oder die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit des Gesamtbestandes an sonstigen Anlagegütern in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wieder herzustellen. Hierzu zählen insbesondere auch Wartungsaufwendungen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zweckentsprechend“ durch die Wörter „für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der bisher verausgabten Beträge sind die nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben jahresbezogenen Aufwendungen – ohne etwaige fiktive Aufwendungen oder Aufwendungen für Rückstellungen – zu berücksichtigen.“

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „bisher“ die Wörter „nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben“ eingefügt.

(5) Die anerkannten Beträge können jahresübergreifend für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 eingesetzt werden. Eine Anerkennung erfolgt jedoch nur solange, bis etwaige noch nicht zweckentsprechend verausgabte Beträge das Vierfache des Jahreswertes nach Absatz 1 erreichen. Bei der Berechnung sind Aufwendungen, die noch nicht durch abgerechnete Beträge nach Absatz 1 gedeckt sind, solange zu berücksichtigen, bis ihre vollständige Refinanzierung erfolgt ist. Dies gilt auch für bisher noch nicht refinanzierte Aufwendungen für Anlagegüter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft wurden.

(6) Reichen die nach Absatz 1 anerkannten und noch nicht verausgabten Beträge nicht aus, um eine dringend erforderliche Maßnahme nach Absatz 1 zu finanzieren, können hierfür ausnahmsweise auch zur Finanzierung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 anerkannte und noch nicht verausgabte Beträge eingesetzt werden.

(7) Erfordern veränderte gesetzliche Vorgaben oder eine Ausweitung der Platzzahl zwingend eine quantitative oder qualitative

Veränderung des Bestandes an sonstigen Anlagegütern, ist der nach Absatz 2 festzusetzende Gesamtbetrag für die Zukunft um die hierfür tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erhöhen. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine anderweitige Veränderung des Bestandes kann nur insoweit berücksichtigt werden, wie der maximale Gesamtbetrag nach Absatz 2 Satz 2 bei Inbetriebnahme und auch durch nachträgliche Aufwendungen für langfristige oder sonstige Anlagegüter nicht ausgeschöpft wurde.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen für langfristige Anlagegüter

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach §§ 2 und 3 sind in Höhe von jährlich 18,77 € je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche anerkennungsfähig. Die Aufwendungen müssen tatsächlich für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung eingesetzt werden. Instandhaltung und Instandsetzung umfassen dabei alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Substanz oder die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit von Anlagegütern in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wieder herzustellen. Hierzu zählen insbesondere auch Wartungsaufwendungen.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2010=100) fortgeschrieben und jährlich von der obersten Landesbehörde auf Basis des Mai-Index durch Erlass festgesetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zweckentsprechend“ durch die Wör-

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten Beträge können jahresübergreifend für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung eingesetzt werden. Eine Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt jedoch nur solange, bis etwaige noch nicht zweckentsprechend verausgabte Beträge das Zehnfache des Jahreswertes nach Absatz 1 erreichen. Bei der Berechnung sind Aufwendungen, die im Jahr ihrer Entstehung noch nicht durch vorhandene

ter „für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entstehung“ und nach dem Wort „bis“ jeweils die Wörter „nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben“ eingefügt.

Beträge nach Absatz 1 gedeckt sind, solange zu berücksichtigen, bis ihre vollständige Refinanzierung erfolgt ist.

(4) Reichen die nach Absatz 1 anerkannten und noch nicht verausgabten Beträge nicht aus, um eine dringend erforderliche Maßnahme nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 zu finanzieren, können hierfür ausnahmsweise auch zur Finanzierung von sonstigen Anlagegütern nach § 4 Absatz 1 anerkannte und noch nicht verausgabte Beträge eingesetzt werden.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Miet- und Pachtaufwendungen

(1) Stehen die langfristigen und sonstigen Anlagegüter nicht im Eigentum der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung, so sind die tatsächlich gezahlten beziehungsweise vertraglich geschuldeten Mietzinsen nach Maßgabe der folgenden Regelungen anerkenungsfähig.

(2) Aufwendungen für die Miete oder Pacht langfristiger und sonstiger Anlagegüter sind als betriebsnotwendig anzuerkennen, wenn das für sie zu zahlende Jahresentgelt die Summe nicht übersteigt, die für entsprechende Einrichtungen im Eigentum der Trägerin oder des Trägers jährlich anerkenungsfähig wäre (Vergleichsbetrag). Die Trägerin oder der Träger kann entscheiden, ob die Vergleichsberechnung fiktiv oder konkret anhand der tatsächlichen von der Vermieterin oder dem Vermieter einrichtungsbezogen erbrachten Aufwendungen erfolgen soll. Die Entscheidung ist bei der Antragstellung zur erstmaligen Festsetzung nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu treffen und kann nur einmalig im Rahmen der beiden nachfolgenden Festsetzungsverfahren verändert werden. Die fiktive Vergleichsberechnung erfolgt nach den Absätzen 3 bis 10, die konkrete Vergleichsberechnung nach Ab-

satz 11. Befanden sich die langfristigen Anlagegüter zum 1. Februar 2014 im Eigentum der Trägerin oder des Trägers und wurden oder werden sie nach diesem Zeitpunkt veräußert und anschließend zum weiteren Betrieb der Einrichtung von der bisherigen Trägerin oder dem bisherigen Träger oder einer beziehungsweise einem Dritten gemietet, so erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit stets im Wege der konkreten Vergleichsrechnung nach Absatz 11. Das Gleiche gilt, wenn die Veräußerung zwar schon vor dem 1. Februar 2014 stattgefunden hat, die Aufwendungen für Miete oder Pacht aber von der Trägerin oder dem Träger im Rahmen der Beantragung der Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bis zum 1. November 2014 nicht geltend gemacht wurden oder wenn die Trägerin oder der Träger das Eigentum an den langfristigen Anlagegütern behält, aber die Trägerschaft der Einrichtung auf eine andere natürliche oder juristische Person übergeht.

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(3) Der fiktive Vergleichsbetrag ermittelt sich aus der Addition folgender Beträge:

1. Zwei Prozent von 85 Prozent des für das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 2 Absatz 4. Bei nachträglich anerkannter Platzzahlerweiterung ist ein Investitionskostenteil für die hinzugekommenen Plätze hinzuzurechnen, wobei für dessen Höhe der Betrag nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 2 Absatz 4 für das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme dieser Plätze maßgeblich ist.
2. Zehn Prozent von 15 Prozent des für das Jahr der Festsetzung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2.
3. Fiktive Darlehenszinsen, die für ein Darlehen in Höhe von 80 Prozent des Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 2 Absatz 4 zu zahlen wären. Der fiktive Zinsbetrag ergibt sich aus der durchschnittlichen jährlichen Zinsbelastung für ein auf zehn Jahre ausgelegtes Dar-

- aa) In Nummer 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Werte für diese Monate zum Zeitpunkt der Festsetzung noch nicht zur Verfügung stehen, werden die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren letzten zwölf Monatswerte für die Berechnung herangezogen.“

- bb) In Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.

lehen mit einer durchschnittlichen jährlichen Tilgung von zwei Prozent. Als Zinssatz wird der durchschnittliche Zinssatz für entsprechende Darlehen in den zwölf Monaten vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf der Grundlage der von der Bundesbank im Rahmen der Kapitalmarktstatistik veröffentlichten „Zinssätze für Wohnungsbaukredite von über zehn Jahren für das Neugeschäft der deutschen Banken“ zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Durchschnittszinses für den Zehn-Jahreszeitraum ist die jährliche Tilgung von zwei Prozent zu berücksichtigen. Jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren erfolgt eine neue Ermittlung des fiktiven Zinsbetrages auf der Grundlage der dann anzusetzenden Zinssätze. Hierbei ist erneut der Gesamtbetrag nach Satz 1 als Ursprungsbetrag des Darlehens der Höhe nach zugrunde zu legen.

4. Fiktive Eigenkapitalzinsen, die für 20 Prozent des Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 2 Absatz 4 in Ansatz gebracht werden. Der Zinssatz wird jeweils unter Anwendung des § 5 Absatz 6 für zehn Jahre ab erstmaliger Inbetriebnahme festgeschrieben. Nummer 3 Sätze 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.
5. 1,15 Prozent des für das Jahr der Festsetzung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2. Sofern in der Anlage 1 zu dieser Verordnung für das Jahr der Inbetriebnahme der Einrichtung oder der hinzugekommenen Plätze keine Angemessenheitsgrenze angegeben ist, wird auf der Grundlage des ersten Jahres, dem in der Anlage 1 eine Angemessenheitsgrenze zugeordnet ist, ein für das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung beziehungsweise der Inbetriebnahme der hinzugekommenen Plätze geltender Betrag durch rückwirkende Fortschreibung auf der Basis der Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) ermittelt.

(4) Wurde für die Einrichtung eine öffentliche Förderung in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses in Anspruch genommen, verringern sich die den Berechnungen nach Absatz 3 Nummern 1 bis 3 zugrunde zu legenden Beträge um die Summe der gewährten Förderung. Erfolgte eine Förderung durch ein Darlehen mit einem geringeren Zinssatz als dem nach Nummer 3 zugrunde zu legenden Zinssatz, so wird für den Betrag des Förderdarlehens der fiktive Zins nach Nummer 3 nur in Höhe des Zinssatzes des Förderdarlehens berechnet.

(5) Umfasst der Mietvertrag neben den langfristigen und sonstigen Anlagegütern auch das der Einrichtung dienende Grundstück, so erhöht sich der Vergleichsbetrag nach Absatz 1 um ein angemessenes Nutzungsentgelt, dessen Höhe in entsprechender Anwendung des § 7 zu ermitteln ist.

(6) Nimmt der Vermieter auf Bitte des Mieters eine Modernisierung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 vor beziehungsweise hat er sie in der Vergangenheit vorgenommen, so erhöht sich der nach Absatz 3 berechnete Vergleichsbetrag für die Dauer von 25 Jahren ab dem Datum, ab dem das modernisierte Gebäude beziehungsweise die modernisierten Gebäudebestandteile den Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung erstmalig zur Verfügung gestanden haben oder zur Verfügung stehen, um einen jährlichen Betrag in Höhe von 4 Prozent der tatsächlich nachgewiesenen und erforderlichen Aufwendungen für die Modernisierung, die als Gesamtbetrag festgestellt werden. Führt die Modernisierung zu einer Vergrößerung der tatsächlichen Nettogrundfläche, erhöht sich dauerhaft im Rahmen der fiktiven Vergleichsberechnung der Betrag nach Absatz 3 Nummer 5 um einen Betrag in Höhe von 1,17 Prozent der tatsächlich für langfristiges Anlagevermögen entstandenen Modernisierungsaufwendungen. Maximal jedoch kann zusätzlich je entstandenem Quadratmeter Nettogrundfläche der im Jahr der Festsetzung gültige Betrag nach § 6 Absatz 2 anerkannt werden. Zusätzliche Finanzierungsaufwendungen über die nach Absatz 3 Nummern 3 und 4 in der fiktiven Vergleichsberechnung berück-

sichtigten Beträge hinaus können im Fall einer Modernisierung im Sinne des Satzes 1 nur insoweit anerkannt werden, wie die Summe aus den tatsächlichen Modernisierungskosten und dem bei Zugrundelegung eines 50 jährigen Refinanzierungszeitraumes verbleibenden fiktiven Restwerts der Einrichtung den in der Vergleichsberechnung nach Absatz 3 Nummern 3 und 4 fortlaufend zu berücksichtigenden Finanzierungsgesamtbetrag für das langfristige Anlagevermögen übersteigt. Soweit hiernach zusätzliche Finanzierungsaufwendungen anererkennungsfähig sind, erfolgt die Anerkennung in entsprechender Anwendung des § 5.

(7) Hat die Trägerin oder der Träger nur die langfristigen Anlagegüter gemietet oder gepachtet, während sich die sonstigen Anlagegüter in ihrem oder seinem Eigentum befinden, so sind für die sonstigen Anlagegüter der Betrag nach § 4 Absatz 1 zuzüglich der auf die sonstigen Anlagegüter entfallenden Finanzierungsaufwendungen nach § 5 neben den Aufwendungen für Miete und Pacht anzuerkennen. Die jährlich maximal anererkennungsfähigen Gesamtbeträge für Miete und Pacht nach Absätzen 2 bis 6 verringern sich in diesem Fall um die jahresbezogen nach Satz 1 anererkennungsfähigen Beträge. Die Regelung gilt entsprechend für sonstige Anlagegüter, die unabhängig von den langfristigen Anlagegütern gemietet oder geleast werden.

(8) Obliegt der Trägerin oder dem Träger der Einrichtung ganz oder teilweise nach dem Miet- oder Pachtvertrag die Durchführung der Instandhaltungs- beziehungsweise Instandsetzungsarbeiten an dem Gebäude, so können neben den tatsächlich geschuldeten Miet- oder Pachtzahlungen auch Aufwendungen nach § 6 anerkannt werden. Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung entscheidet, in welcher Höhe dies geschehen soll. Der Vergleichsbetrag zur Ermittlung der maximal als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Miet- oder Pachtzahlungen ist um die nach § 6 zusätzlich geltend gemachten Aufwendungen zu verringern.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ und die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

(9) Besteht das Miet- oder Pachtverhältnis, für das Aufwendungen nach dieser Vorschrift anerkannt werden sollen, bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung, so sind die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Miet- und Pachtzahlungen zum Vertragsstand 1. Februar 2014 unabhängig von den Regelungen der Absätze 3 bis 8 nach Maßgabe der folgenden Sätze als betriebsnotwendig anzuerkennen, wenn sie vor dem 1. Februar 2014 im Rahmen von Festsetzungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen von den zuständigen Behörden als betriebsnotwendig anerkannt worden sind. Übersteigen die nach den bestehenden Verträgen geschuldeten Beträge die nach den Absätzen 3 bis 8 gültigen Obergrenzen, so gilt die Anerkennung nach Satz 1 längstens bis zum 31. Dezember 2019 in der für die Miete vor dem 1. Februar 2014 anerkannten Höhe. Nach diesem Zeitraum ist die vertraglich geschuldete Miete beziehungsweise Pacht nur anzuerkennen, soweit sie den nach Absätzen 3 bis 8 zu ermittelnden Vergleichsbetrag nicht um mehr als zehn Prozent überschreitet. Erhöhungen der vertraglich geschuldeten Mietzahlungen können in den Fällen der Sätze 2 und 3 nur dann anerkannt werden, wenn eine Vergleichsberechnung nach den Absätzen 3 bis 8 die Mietsteigerung umfasst. Soweit die Trägerin oder der Träger über die Regelungen dieses Absatzes hinaus nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Alten- und Pflegegesetz NRW eine Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der nach Absatz 3 zu berechnenden Vergleichsmiete beantragen will, soll dies für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2020 bis zum 1. Januar 2017 beantragt werden; über den Antrag soll innerhalb von 6 Monaten entschieden werden.

(10) Besteht das Miet- oder Pachtverhältnis, für das Aufwendungen nach dieser Vorschrift anerkannt werden sollen, bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung und liegen die im Jahr 2014 tatsächlich geschuldeten Mietzahlungen unterhalb der nach den Absätzen 3 bis 8 errechneten Vergleichsbeträge, so ist eine Erhöhung der geschuldeten Miet- beziehungsweise Pachtbeträge nur soweit als betriebsnotwendig anzuerkennen, wie sie sich

in den zeitlichen und prozentualen Grenzen einer nach § 558 BGB zulässigen Mieterhöhung hält.

(11) Entscheidet sich die Trägerin oder der Träger dafür, die Angemessenheit der tatsächlich gezahlten beziehungsweise geschuldeten Miete anhand einer konkreten Vergleichsberechnung ermitteln zu lassen, so hat sie oder er im Rahmen der entsprechenden Verfahren sämtliche Angaben über die der Vermieterin oder dem Vermieter tatsächlich entstandenen Aufwendungen vorzulegen und auf Verlangen nachzuweisen, die auch für eine Einrichtung im Eigentum der Trägerin oder des Trägers vorzulegen sind. Die Vergleichsberechnung erfolgt dann durch eine entsprechende Anwendung sämtlicher für eine Eigentumseinrichtung geltenden Vorschriften dieser Verordnung. Entstehen der Trägerin oder dem Träger selbst neben der vertraglich vereinbarten Mietzahlung weitere Aufwendungen, weil sich die sonstigen Anlagegüter in ihrem oder seinem Besitz befinden oder ihr oder ihm die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen an den langfristigen Anlagegütern obliegen, so sind die entsprechenden Aufwendungen neben der Mietzahlung anererkennungsfähig. Die Gesamthöhe darf aber die Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten, die im Falle des vollständigen Eigentums der Trägerin oder des Trägers gelten würden.

(12) Sofern die Trägerin oder der Träger sich durch den Mietvertrag verpflichtet hat, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen, können die dafür entstandenen Aufwendungen zusätzlich anerkannt werden, sofern sie betriebsnotwendig und wirtschaftlich sind. Für die Anerkennungsfähigkeit dieser Aufwendungen gelten sämtliche für eine Eigentumseinrichtung geltenden Vorschriften dieser Verordnung. Die Höhe der zusätzlich zu der Miete anererkennungsfähigen Aufwendungen wird begrenzt durch das Ergebnis einer fiktiven Vergleichsberechnung für eine im selben Jahr in Betrieb gehende neue Einrichtung.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Verfahren zur Feststellung anerken- nungsfähiger Investitionsaufwendungen

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe stellt auf Antrag der Trägerin oder des Trägers einer Einrichtung die Gesamtbeiträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen nach §§ 2 bis 4 und die sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung fest. Die Feststellung ist abzulehnen, wenn die Einrichtung nicht die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 und 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt und bei Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erstmals den Betrieb aufgenommen haben, der Nachweis nicht erbracht wird, dass und mit welchem Ergebnis das Neubauvorhaben in der örtlichen Alten- und Pflegekonferenz nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes vorgestellt wurde, oder ersatzweise ein Beleg dafür vorgelegt wird, dass der Trägerin oder dem Träger innerhalb eines halben Jahres nach Antrag auf Vorstellung des Vorhabens in der Konferenz noch keine Gelegenheit gegeben wurde, das Vorhaben in einer Sitzung vorzustellen. Sofern der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat, von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht hat, erfolgt für die Einrichtungen, für die erstmals nach dem Beschluss gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen ein Antrag auf Förderung gestellt wurde, die Feststellung nur, wenn sie über eine Bedarfsbestätigung nach dieser Vorschrift verfügen. Die Feststellung erfolgt durch Bescheid und umfasst:

aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

1. den als betriebsnotwendig anzuerkennenden Gesamtbetrag der für Maßnahmen nach §§ 2 und 3 entstandenen Aufwendungen,
2. den Zeitraum der linearen Verteilung dieser Aufwendungen nach § 2 Absätze 5 und 6 sowie § 3 Absatz 5,

- aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „bis 4 und 8 Absätze 7 und 11 Satz 3“ durch die Wörter „und 3 sowie § 8 Absatz 6 und 12“ ersetzt.
- bbb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. die Höhe der nach § 8 Absatz 6 und Absatz 12 anererkennungsfähigen Modernisierungsaufwendungen sowie eine etwaige Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Nettogeschäftsfläche bei Maßnahmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 und des Absatzes 12.“
3. den als betriebsnotwendig anzuerkennenden Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie § 8 Absätze 7 und 11 Satz 3,
 4. die verbindliche Entscheidung über Ausnahmen nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen,
 5. die Anteile an Eigenkapital und Fremdkapital, die für die Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 und 8 Absätze 7 und 11 Satz 3 jeweils aufgewendet wurden,
 6. bei stationären Einrichtungen die Zahl der vorhandenen Plätze unterteilt nach vollstationären Dauerpflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen sowie teilstationären Plätzen,
 7. die Gesamtgröße der berücksichtigungsfähigen Nettogeschäftsfläche,
 8. die Gesamtgröße der berücksichtigungsfähigen Grundstücksfläche, soweit diese nicht im Eigentum der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung steht,
 9. die Höhe der nach § 8 Absatz 6 anererkennungsfähigen Modernisierungsaufwendungen sowie eine etwaige Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Nettogeschäftsfläche bei Maßnahmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Angemessenheitsgrenzen nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen ermittelt werden, ist für die Feststellung auf der Grundlage des Basisjahres

(2010=100) maßgeblich der Mai-Index des Jahres, vor dem die Feststellung nach den in oder aufgrund dieser Verordnung festgelegten Fristen hätte beantragt werden müssen.“

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt, ab dem die Feststellung der geltend gemachten Aufwendungen beantragt wird,
2. die Bescheinigung der nach dem WTG zuständigen Behörde über die Erfüllung der Voraussetzungen des WTG (Bescheinigung im Sinne des § 11 Absatz 3 Alten- und Pflegegesetz) oder den Hinweis, dass zunächst noch von der Übergangsfrist des § 47 Absatz 3 WTG Gebrauch gemacht wird,
3. jeweils die Gesamtsumme der tatsächlich gezahlten Beträge für Aufwendungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 4 Absatz 2 und § 8 Absätze 6, 7 sowie 11 Satz 3, deren Feststellung beantragt wird, einschließlich der Angaben über den marktüblichen Kaufpreis sonstiger Anlagegüter, die im Rahmen von Miet- und Leasingverträgen beschafft wurden, testiert durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Trägerverband,
4. bei Mieteinrichtungen den Mietvertrag einschließlich seiner Anlagen und Hinweise zur Regelung der Instandhaltung,
5. den Erbpachtvertrag einschließlich des Katasterauszugs und soweit bekannt Angaben zum örtlichen Erbpachtzins in der Kommune,
6. die Größe des zur Einrichtung gehörenden Grundstücks, die Größe der zur Erschließung erforderlichen beziehungsweise planungsrechtlich vorgeschriebenen Verkehrsflächen sowie etwaige neben der Nutzung der Einrichtung bestehenden Grundstücksnutzungen,
7. das Datum der Inbetriebnahme der Einrichtung sowie des Abschlusses und der Inbetriebnahme von Umbau und Modernisierungsmaßnahmen,

8. die Höhe der für Maßnahmen nach §§ 2 bis 4 und § 8 Absätze 6, 7 und 11 Satz 3 jeweils aufgewendeten Darlehens- oder Eigenkapitalbeträge einschließlich der Darlehensverträge,
9. die Höhe der für die Einrichtung gewährten öffentlichen Zuschüsse einschließlich etwaiger Zuschussbescheide,
10. den vor Inkrafttreten der Verordnung festgesetzten Verteilungszeitraum gemäß § 2 Absatz 5,
11. im Rahmen von Maßnahmen nach § 3 eventuelle Aufwendungen für Ausweichquartiere,
12. die Zahl der vorhandenen Plätze in der Einrichtung unterteilt nach vollstationären Dauerpflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen sowie teilstationären Plätzen sowie ggf. Einzel- und Doppelzimmern,
13. die zur Ermittlung der Nettogrundfläche gemäß DIN 277 erforderlichen Angaben,
14. bei Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erstmals den Betrieb aufgenommen haben, den Nachweis, dass und mit welchem Ergebnis das Neubauvorhaben in der örtlichen Alten- und Pflegekonferenz nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vorgestellt wurde, oder ersatzweise einen Beleg dafür, dass der Trägerin oder dem Träger innerhalb eines halben Jahres nach Antrag auf Vorstellung des Vorhabens in der Konferenz noch keine Gelegenheit gegeben wurde, das Vorhaben in einer Sitzung vorzustellen,
15. sofern der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat, von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht hat, bei Einrichtungen, für die erstmals nach dem Beschluss gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen ein Antrag auf Förderung gestellt wurde, die Bedarfsbestätigung nach dieser Vorschrift.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der den Feststellungen zugrunde liegenden Tatsachen kann die Trägerin oder der Träger eine Änderung der Feststellung beantragen.

(4) Bei Einrichtungen mit einer erstmaligen Inbetriebnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung wird bei der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung für langfristige Anlagegüter der gemäß § 1 Absatz 6 ermittelte Restwert festgelegt. Bei der Ermittlung des Restwertes sind hinsichtlich der Gesamtsumme der bereits anerkannten Refinanzierungsanteile der tatsächlich entstandene und anerkannte Herstellungsbetriebsaufwand sowie dessen lineare Verteilung auf den einrichtungsbezogen festgelegten Verteilungszeitraum zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Trägerin oder der Träger nachweist, dass tatsächlich geringere Refinanzierungsbeträge anerkannt wurden. Ist kein kürzerer Verteilungszeitraum im Sinne des § 2 Absatz 6 festgesetzt, so wird der Berechnung der bisherigen jährlichen Refinanzierungsbeiträge ein Verteilungszeitraum von 50 Jahren zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Einrichtungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Beträge zur gesonderten Berechnung auf andere Weise als durch jährliche Investitionsabschreibungen ermittelt wurden. Der verbleibende lineare Verteilungszeitraum wird für langfristige Anlagegüter auf der Basis des § 2 Absatz 5 und Absatz 6 unter Anrechnung des seit der erstmaligen Inbetriebnahme beziehungsweise im Fall einer Modernisierung des seit der letzten wirksamen Festlegung eines Refinanzierungszeitraums vergangenen Zeitraums berechnet und festgestellt.

(5) Sofern bei Einrichtungen mit einer erstmaligen Inbetriebnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich getätigten Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht bekannt sind, sind hierfür die in der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751), bilanzierten Werte zu übernehmen.

- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „bekannt sind“ die Wörter „und der Träger kein entsprechendes Wertgutachten vorlegt“ eingefügt.

(6) Bei Einrichtungen mit einer erstmaligen Inbetriebnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung wird bei der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung für sonstige Anlagegüter der Gesamtbetrag entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 berücksichtigt, soweit die Aufwendungen nach den bei ihrem Entstehen gültigen gesetzlichen Vorschriften als betriebsnotwendig anerkannt wurden. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme entstandenen Aufwendungen bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen (Basisjahr 2010=100, Maiindex des der Feststellung vorangehenden Jahres) fortgeschrieben. Sind die ursprünglichen Aufwendungen für das sonstige Anlagevermögen dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht bekannt, erfolgt die Festsetzung des Gesamtbetrages nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 für den Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung nach dieser Verordnung im Wege der Schätzung. Dabei kann die Behörde zum Beispiel einen Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen aus dem jeweiligen Baujahr zugrunde legen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der tatsächliche Bestand an sonstigem Anlagevermögen davon abweicht. Der Trägerin oder dem Träger ist vor der Feststellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Höhe des Schätzbetrages zu geben.

(7) Ein Träger- oder Eigentümerwechsel bei Pflegeeinrichtungen verändert die Grundlagen für die Ermittlung der Aufwendungen nicht. Zum Zeitpunkt eines Trägerwechsels bestehende Restwerte der als betriebsnotwendig anerkannten Aufwendungen, nicht zweckentsprechend verbrauchte Beträge nach § 4 Absatz 5 und nicht verbrauchte Instandhaltungspauschalen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden auf die neue Einrichtungsträgerin oder den neuen Einrichtungsträger übertragen.

(8) Die berücksichtigungsfähige Nettogrundfläche (Absatz 1 Nummer 7) ergibt sich im Rahmen der Festsetzung aus der Addition

der im Jahr der Inbetriebnahme der Einrichtung tatsächlich vorhandenen und anererkennungsfähigen Nettogrundfläche und der in anerkannten baulichen Erweiterungen der Einrichtungen zusätzlich geschaffenen Fläche.

(9) Erfolgt nach der Feststellung der Beträge nach Absatz 1 Nummern 1 und 3 sowie der Flächenwerte nach Absatz 1 Nummern 7 und 8 eine Reduzierung der Platzzahl, so sind die festgestellten Beträge und Werte nachträglich um den auf die wegfallenden Plätze entfallenden Anteil zu reduzieren. Erfolgte erstmalige Inbetriebnahme und Platzzahlreduzierung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung, sind bereits die bei der erstmaligen Feststellung noch anzuerkennenden Beträge und Werte entsprechend zu kürzen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Platzzahlreduzierung eine Folge gesetzlich zwingend vorgegebener Maßnahmen ist. In diesen Fällen wird lediglich der festgestellte Gesamtbetrag für sonstige Anlagegüter im Rahmen der Berechnung nach § 4 Absatz 2 anteilig reduziert.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Verfahren zur Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen

(1) Die Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen erfolgt auf Antrag der Trägerin oder des Trägers durch den für den Sitz der Pflegeeinrichtung zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der den anzuerkennenden Betrag je Platz festsetzt.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Die Summen der vertraglich im Abrechnungszeitraum geschuldeten Aufwendungen nach §§ 7 und 8 unter Darstellung der vertraglichen Grundlagen für die Zahlungspflichten,
2. die Gesamtsumme der in den beiden Vorjahren tatsächlich gezahlten Aufwendungen gemäß § 4 Absatz 4 und § 6 Absatz 1,
3. die nachgewiesenen Finanzierungsaufwendungen nach § 5 sowie § 8 Absatz 6 Satz 3,

4. die tatsächliche durchschnittliche Belegungsquote in den beiden Jahren vor Antragstellung, bei erstmaliger Antragstellung nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch der drei Jahre vor Antragstellung, soweit vorhanden,
5. eine gewünschte Differenzierung zwischen verschiedenen Platzarten beziehungsweise Zimmergrößen bei der Festsetzung.
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „in ungeraden Kalenderjahren jeweils bis zum 31. August des Jahres für die beiden Folgejahre“ durch die Wörter „mit den vollständigen Antragsunterlagen vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 6“ die Angabe „oder 12“ eingefügt.
- dd) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Gleiche gilt bei einer für die Anerkennung von Aufwendungen nach §§ 7 oder 8 relevanten Änderung eines Miet- oder Pachtvertrages.“
- ee) Der neue Satz 5 und wie folgt gefasst:
- „Bescheide, die auf der Grundlage der Sätze 3 und 4 ergehen, sind bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu befristen, das auf das Jahr der Bescheiderteilung folgt.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- (3) Die Festsetzung erfolgt jeweils für zwei Kalenderjahre. Der Antrag auf Ermittlung und Festsetzung der betriebsnotwendigen Aufwendungen ist in ungeraden Kalenderjahren jeweils bis zum 31. August des Jahres für die beiden Folgejahre zu stellen. Soweit die Antragsunterlagen vollständig sind, ergeht der Festsetzungsbescheid bis zum 15. November des Jahres. Bei erstmaliger Antragstellung ist der Antrag grundsätzlich zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme zu stellen. Sind der Trägerin oder dem Träger Aufwendungen nach §§ 3 oder 4 Absatz 7 entstanden oder wurde eine Maßnahme gemäß § 8 Absatz 6 vorgenommen, die zu einer Erhöhung der festzusetzenden Aufwendungen berechtigen, kann während eines Festsetzungszeitraums nach diesem Absatz eine neue Festsetzung beantragt werden. Die Bescheide, die auf dieser Grundlage ergehen, sind bis zum 31. Dezember des nächsten ungeraden Kalenderjahres zu befristen.

„(4) Für Beträge, die nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben werden, ist für den gesamten Festsetzungszeitraum auf der Grundlage des Basisjahres (2010=100) maßgeblich der Mai-Index des Jahres vor Beginn des Festsetzungszeitraums.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Zur Ermittlung des festzusetzenden Betrages sind die für den Abrechnungszeitraum anerkenungsfähigen Aufwendungen zu ermitteln und gleichmäßig auf die Zahl der Plätze der Einrichtung zu verteilen. Eine sachgerechte Differenzierung (zum Beispiel Abschlag für ein Doppelzimmer) nach den Unterschieden des Raumangebotes ist zulässig. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

(5) Maßgeblich für die Verteilung der Aufwendungen ist die Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze. Der zu berücksichtigende Durchschnittswert ermittelt sich aus dem Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor der Antragstellung, wobei mindestens eine durchschnittliche Belegung von 90 Prozent der Berechnung zugrunde liegen muss. Belegungstage, bei denen nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten eine Bezahlung der in Anspruch genommenen Leistungen nicht erfolgt ist, werden bei der Berechnung der Belegungsquote nicht berücksichtigt. Liegt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei Antragstellung weniger als drei volle Kalenderjahre zurück, ist der Durchschnittswert nach Satz 1 durch Schätzung unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Belegungsdaten zu ermitteln. Für diesen Zeitraum ist eine durchschnittliche Belegung von mindestens 80 Prozent der Berechnung zugrunde zu legen. Für die Dauer einer Maßnahme nach § 3 beziehungsweise § 8 Absatz 6 kann die Trägerin oder der Träger eine Festsetzung der durchschnittlichen Belegung auf 90 Prozent beantragen, soweit die aktuelle tatsächliche Belegung nicht über diesen Wert hinausgeht.

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn eine Pflegebedürftige oder ein Pflegebedürftiger verstorben ist und eine Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Nachlass aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgreich ist.“

- bb) Im neuen Satz 7 werden nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „oder Absatz 12“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- (6) Bei der Festsetzung wird der Jahresbetrag je Platz auf 365 mögliche Belegungstage aufgeteilt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.
- (7) Im Fall einer nachträglichen Reduzierung der Platzzahl innerhalb einer gemieteten Einrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 gelten die Regelungen des § 11 Absatz 9 im Rahmen der fiktiven Vergleichsberechnung entsprechend, wobei auch die fiktiven Finanzierungsaufwendungen in die anteilige Kürzung einzubeziehen sind.
- g) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.
- (8) Die Festsetzung nach Absatz 1 kann für einen vor der Bescheiderteilung liegenden Zeitraum, frühestens aber für den Zeitraum ab dem Tag der Antragsstellung, erfolgen, wenn dies beantragt ist oder erkennbar dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers entspricht. Wird die Festsetzung für einen Zeitraum vor dem Tag der Antragsstellung beantragt, so kann dem Antrag nur entsprochen werden, soweit bezogen auf die Antragsstellung die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, vorliegen.
- (9) Wird der Trägerin oder dem Träger nicht vor Ablauf eines Festsetzungsbescheides ein neuer Festsetzungsbescheid (Folgebescheid) erteilt, obwohl dies rechtzeitig vor dem Ablaufdatum beantragt wurde, so gelten die im abgelaufenen Bescheid festgesetzten Beträge vorläufig als weiterhin im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt bis zum Erlass des neuen Festsetzungsbescheides mit dem Vorbehalt, dass allein der Folgebescheid abschließend über die anerkennungsfähigen Beträge ab dem Datum des Ablaufens des Vorbescheides entscheidet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Folgebescheid zwar erteilt wurde, aber aufgrund eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage nicht wirksam wird.

(10) Ein Festsetzungsbescheid ist im erforderlichen Umfang abzuändern, aufzuheben und gegebenenfalls neu zu erlassen, soweit ein Feststellungsbescheid nach § 11, auf dessen Feststellungen der Festsetzungsbescheid beruht, zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben beziehungsweise neu erlassen wird.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611),
2. die Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 610),
3. die Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 197),
4. die Pflegeeinrichtungsförderverordnung vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 613) sowie
5. die Landespflegeausschuss-Verordnung vom 7. Februar 1995 (GV. NRW. S. 116)

außer Kraft.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

(3) Die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes erfolgt übergangsweise für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 nach den Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 197), die durch Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656) aufgehoben worden ist, in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung. In-

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

nerhalb dieses Zeitraumes überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung (Prozentwert nach § 24 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1, punktwertbezogener Förderbetrag nach § 24 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 und Aufteilung der Berechnungsanteile zwischen prozentualer und punktwertbezogener Förderung) im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität des Gesamtfördervolumens sowie die Vermeidung unvertretbarer Einbußen der Einrichtungen aufgrund der Umstellung des Förderverfahrens. Auf der Grundlage der Überprüfung legt die Landesregierung nach Anhörung der Verbände der betroffenen Einrichtungsträger die Berechnungsparameter des § 24 Absatz 1 Satz 7 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 abschließend fest. Das zuständige Ministerium kann durch Allgemeinverfügung bestimmen, welche Daten von den ambulanten Diensten als Grundlage für die Überprüfung anzugeben sind. Dabei können auch die Art der Datenerhebung und –übermittlung sowie die Antrags- und Verfahrensfristen für die Jahre 2017 und 2018 bestimmt werden.

(4) Das zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Juli 2019.

(5) Für Einrichtungen, die bereits vor dem 1. Juli 2008 einen Antrag auf Abstimmung des Raumprogramms bei der zuständigen Behörde gestellt und bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mit der Baumaßnahme tatsächlich begonnen haben, gilt § 2 Absatz 5 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die lineare Verteilung auf 25 Jahre erfolgt.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einrichtungen, die Kraft Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 auf Basis der für die Jahre 2016 oder 2017 geltenden Bescheide abrechnen können, werden im Jahr 2018 eine Festsetzung für die Jahre 2019 und 2020 erhalten. Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, die für die Prüfung dieser Sachverhalte erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde mitzuteilen. Umfang

und Fristen der hierzu erforderlichen Mitwirkungshandlungen legt das zuständige Ministerium im Wege der Allgemeinverfügung fest.“

Artikel 12
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)

§ 5
Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, treten an ihre Stelle landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen. Die vorstehend genannten Verbände können von den betreffenden Trägern die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

Die Ermächtigung nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S.3024) geändert worden ist, wonach die Verbände die Aufnahme von Verhandlungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden verlangen können, gilt auch für die Landesverbände.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im

Sinne von § 4 Absatz 2 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen und

3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen nach Absatz 1 verlangt, hat dies gegenüber dem nach Absatz 5 federführend zuständigen Ministerium unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder fest steht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
2. für die in Absatz 1 Satz 3 Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung oder
4. für die in Absatz 1 Satz 3 Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.

In § 5 Absatz 5 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW.

(5) Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige

S. 766), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ministerium“ das Wort „unterschrieben“ eingefügt und werden die Wörter „als beglaubigte Abschrift“ und das Wort „informationstechnisch“ gestrichen.

Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diese dem Ministerium als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(6) Sofern die Träger öffentlicher Belange Zielvereinbarungsgespräche ohne Ergebnis abrechnen oder abgeschlossene Zielvereinbarungen nicht einhalten, können die in Absatz 1 genannten Verbände dies gegenüber dem das Register führenden Ministerium anzeigen. Dieses fordert die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf. Diese sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Zugang dieses Aufforderungsschreibens die Gründe für den Abbruch oder die Nichteinhaltung zur Eintragung in das Register mitzuteilen.

Artikel 13 **Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

In § 12 Absatz 1 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) werden die Wörter „,“ erstmalig zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.

Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

§ 12 **Berichterstattung**

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils ein Mal zur Mitte der Legislaturperiode über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, erstmalig zum 31. Dezember 2018.

(2) § 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, bleibt unberührt.

Artikel 14
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Einzelförderung von Investitionen“

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 1
Grundsatz

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, eine patienten- und bedarfsgerechte gestufte wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser sicherzustellen. Die Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten soll gefördert, Zusammenschlüsse sollen erleichtert werden.

(2) Die Krankenversorgung in Krankenhäusern nach Absatz 1 sicherzustellen, ist eine öffentliche Aufgabe des Landes. Gemeinden und Gemeindeverbände wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes dabei mit.

(3) Krankenhausträger sind in der Regel freie gemeinnützige, kommunale, private Träger und das Land. Falls sich kein anderer geeigneter Träger findet, sind Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben, kreisangehörige Gemeinden jedoch nur, wenn sie die erforderliche Finanzkraft besitzen.

(4) Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan ist das Krankenhaus verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten in den zugelassenen Weiterbildungsstätten

Stellen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie für die Weiterbildung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, genannten Berufe der heilkundlichen Psychotherapie bereit zu stellen und an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe mitzuwirken.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Krankenhausleistungen

- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausnahmen von der psychiatrischen Pflichtversorgung bestimmt das zuständige Ministerium auf Antrag des Krankenhausträgers.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, entsprechend seiner Aufgabenstellung nach den durch Bescheid gemäß § 16 getroffenen Feststellungen im Krankenhausplan alle, die seine Leistungen benötigen, nach Art und Schwere der Erkrankungen zu versorgen. Notfallpatientinnen und -patienten haben Vorrang. Die stationäre psychiatrische Versorgung schließt die Pflichtversorgung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung ein. Zu den Krankenhausleistungen nach Satz 1 zählen auch die festgestellten stationären Angebote der besonderen Therapierichtungen und die aktive Mitwirkung bei der Organspende.

(2) Das Krankenhaus kann gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt gesondert berechenbare Leistungen (Wahlleistungen) erbringen, soweit dadurch die Gewährung der allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt wird. Besondere Verpflegung, besondere Unterbringung und der Abschluss eines gesonderten ärztlichen Behandlungsvertrages dürfen nicht voneinander abhängig gemacht werden.

(3) Das Krankenhaus wirkt, soweit möglich, auf ein Angebot nach § 13 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, hin.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Transparenz und Qualitätssicherung

- (1) Der Landesausschuss nach § 15 (Landesausschuss) schlägt bei Bedarf unter Beachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen auch über diese hinaus Qualitätsmerkmale und -indikatoren vor, über die ein Krankenhaus die Öffentlichkeit so zu unterrichten hat, dass Patientinnen und Patienten eine Abschätzung des krankenhausspezifischen Qualitätsniveaus möglich wird. Der Landesausschuss unterbreitet Vorschläge über Verfahren und Form derartiger Veröffentlichungen. Diese Vorschläge können durch dreiseitige Vereinbarungen der Krankenhausgesellschaft Nordrhein Westfalen, der Krankenkassen und der Ärztekammern umgesetzt werden.
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Qualitätsmerkmale und -indikatoren im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen, soweit Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 3 nicht bis zum 30. Juni 2015 zustande kommen.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- (3) Der Krankenhausträger stellt folgende Informationen bereit:
1. die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Informationen,
 2. einschlägige Informationen, die den jeweiligen Patientinnen und Patienten helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen, auch in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsversorgung, und
 3. eindeutige Rechnungen und klare Preisinformationen sowie Informationen über seinen Zulassungs- oder Registrierungsstatus, seinen Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

§ 10**Zentraler Bettenachweis, Großschadensereignisse**

(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, dem Zentralen Krankenbettennachweis bei den kreisfreien Städten und Kreisen nach § 8 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Aufnahmebereitschaft und die Zahl der freien Betten, gegliedert nach Abteilungen, zu melden. Das Recht der Patientinnen und Patienten auf freie Krankenhauswahl bleibt unberührt.

(2) Das Krankenhaus ist verpflichtet, an der Bewältigung von Großschadensereignissen mitzuwirken. Es stellt Einsatz- und Alarmpläne auf, stimmt sie mit der zuständigen Behörde ab und erprobt sie in angemessenen Abständen.

5. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldearten und -wege bei außergewöhnlichen Ereignissen im Krankenhausbereich zu regeln.“

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres zur Arzneimittelbevorratung, der Finanzierung, Art und Größe der für die Arzneimittelbevorratung geeigneten Krankenhäuser, den Umgang mit Arzneimitteln sowie die Zugriffsrechte des Einsatzpersonals bei Großschadensereignissen im Einzelnen mit den für Innere Angelegenheiten und für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung zu regeln. Im Rahmen der Planung zur Bewältigung von Großschadensereignissen unterstützen nach Satz 1 ausgewählte Krankenhäuser die zuständigen Behörden bei der Bevorratung mit Sanitätsmaterial und Arzneimitteln, indem sie von diesen beschaffte Bestände in den Versorgungskreislauf des Krankenhauses aufnehmen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12**Krankenhausplan**

(1) Das zuständige Ministerium stellt einen Krankenhausplan gemäß § 6 KHG auf und schreibt ihn fort. Der Krankenhausplan wird

- regelmäßig im Internet veröffentlicht. Dasselbe gilt für Änderungsmitteilungen.
- (2) Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1a KHG aus. Er berücksichtigt die Versorgungsangebote benachbarter Länder, die Vielfalt der Krankenhausträger nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KHG und besteht aus
1. den Rahmenvorgaben und
 2. den regionalen Planungskonzepten.
- Die Fortschreibung des Krankenhausplans erfolgt durch Änderung der Rahmenvorgaben und der regionalen Planungskonzepte. Die Änderungen nach Satz 2 Nr. 2 sind durch Bescheid nach § 16 festzustellen. Im Krankenhausplan im Ist anerkannte Betten zur stationären Versorgung sind Planbetten. Anerkannte Plätze zur teilstationären Versorgung sind Behandlungsplätze.
- (3) Die Universitätskliniken sowie die in § 3 Nrn. 1 und 4 KHG genannten Krankenhäuser sind in die Krankenhausplanung einzubeziehen, soweit sie der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung dienen. Die Festlegungen nach § 14 werden, soweit sie durch Bescheid nach § 16 festgestellt sind, Bestandteil des Krankenhausplans. Die Aufgaben aus Forschung und Lehre sind zu berücksichtigen.
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „leistungsfähige“ ein Komma und die Wörter „qualitativ hochwertige“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Bei der Aufstellung des Krankenhausplans und seinen Einzelfestlegungen haben Krankenhäuser Vorrang, die eine zeitlich und inhaltlich umfassende Vorhaltung von Leistungen der Notfallversorgung sicherstellen. Zudem soll die - auch kommunale Gebietsgrenzen überschreitende - Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit dem Ziel der Bildung und Sicherung von Behandlungsschwerpunkten im Einzugsbereich zu einer bevorzugten Berücksichtigung führen. Dies gilt auch für die Kooperation der Krankenhäuser mit der niedergelassenen Ärzteschaft, mit den

Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen.“

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Rahmenvorgaben enthalten die Planungsgrundsätze und Vorgaben für die notwendigen aufeinander abzustimmenden Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität. Sie berücksichtigen insbesondere die Vorgaben nach § 12 Absatz 4 und sind Grundlage für die Festlegungen nach § 16. Zur Erbringung besonderer Leistungen wird das zuständige Ministerium ermächtigt, Mindestfallzahlen im Krankenhausplan auf der Grundlage der evidenzbasierten Medizin festzulegen. Eine Festlegung soll Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen vorsehen, um unbillige Härten insbesondere bei nachgewiesener, hoher Qualität unterhalb der festgelegten Mindestfallzahl zu vermeiden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Gesamtbehandlungsplatzkapazitäten“ durch die Wörter „oder vergleichbare quantitativ oder qualitativ bestimmte Behandlungskapazitäten“ ersetzt.

§ 13 Rahmenvorgaben

(1) Die Rahmenvorgaben enthalten die Planungsgrundsätze und Vorgaben für die notwendigen aufeinander abzustimmenden Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität. Sie sind Grundlage für die Festlegungen nach § 14.

(2) Die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden erst nach Maßgabe des Abschnitts II Bestandteil des Krankenhausplans.

(3) Bei der Neuaufstellung und Fortschreibung der Rahmenvorgaben ist der zuständige Landtagsausschuss zu hören.

§ 14 Regionale Planungskonzepte

(1) Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 13 legt das zuständige Ministerium insbesondere Gebiete, Gesamtplanbettenzahlen und Gesamtbehandlungsplatzkapazitäten abschließend fest. Hierzu erarbeiten die Krankenhausträger und die Verbände der Krankenkassen gemeinsam und gleichberechtigt ein regionales Planungskonzept. § 211a Sozialgesetzbuch SGB Fünftes Buch

- (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) gilt für die Verbände der Krankenkassen entsprechend. Die kommunale Gesundheitskonferenz nach § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung kann eine Stellungnahme dazu abgeben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Zu Verhandlungen über ein regionales Planungskonzept können die Krankenhaus-träger, die Verbände der Krankenkassen und die zuständige Behörde auffordern. Die Verhandlungen nach Satz 1 sind innerhalb von einem Monat nach Aufforderung einzuleiten. Die Aufnahme der Verhandlungen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Verhandlungen sollen spätestens drei Monate nach ihrer Aufnahme abgeschlossen werden.
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Verhandlungen sind spätestens sechs Monate nach ihrer Aufnahme abzuschließen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ist dies nicht der Fall, geht die Verfahrensleitung unverzüglich und unmittelbar auf die zuständige Behörde über.“
- c) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
- (3) Die regionalen Planungskonzepte sind der zuständigen Behörde vorzulegen, die sie der unteren Gesundheitsbehörde zur Kenntnis gibt. Dem Antrag auf Fortschreibung ist eine Dokumentation des Verhandlungsablaufs und der das Ergebnis tragenden Gründe beizufügen. Das zuständige Ministerium prüft das regionale Planungskonzept rechtlich und inhaltlich. Soweit es Änderungen beabsichtigt, gibt es den Verhandlungspartnern Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist die Schließung von Krankenhäusern oder bettenführenden Angeboten vorgesehen, gibt das zuständige Ministerium auch der betroffenen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die Beteiligten nach § 15 und die betroffenen Krankenhäuser werden zu dem Konzept nach Absatz 1 von dem zuständigen Ministerium gehört. Werden im Einvernehmen mit

dem Krankenhausträger nicht bettenführende Angebote aufgegeben oder Gesamtbettenreduzierungen vorgenommen, muss der Änderung des Feststellungsbescheides grundsätzlich kein Anhörungsverfahren vorausgehen. Soweit regionale Planungskonzepte nicht vorgelegt werden, entscheidet das zuständige Ministerium von Amts wegen nach Anhörung der Beteiligten nach § 15 Abs. 1 und 2, wenn der Krankenhausplan fortgeschrieben werden soll. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die regionalen Planungskonzepte und Entscheidungen nach Absatz 4 werden durch Bescheid nach § 16 an den Krankenhausträger Bestandteil des Krankenhausplans.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

Feststellungen im Krankenhausplan

(1) Die Feststellungen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan werden durch Bescheid der zuständigen Behörde getroffen. Der Bescheid über die Aufnahme enthält mindestens

1. den Namen und den Standort des Krankenhauses und seiner Betriebsstellen,
 2. die Bezeichnung, Rechtsform und den Sitz des Krankenhausträgers sowie den Eigentümer des Krankenhauses,
 3. die Nummer und das Datum der Aufnahme in den Krankenhausplan,
 4. das Versorgungsgebiet,
 5. die Versorgungsregion für die psychiatrische Pflichtversorgung,
 6. die Gesamtzahl der im Ist und Soll anerkannten Planbetten,
 7. die Art der Abteilungen mit ihrer Planbettenzahl und ihren Behandlungsplätzen sowie
 8. die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG.
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 8 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes) kann dabei hinsichtlich einzelner Schwerpunkte der

Gebiete oder einzelner Leistungsbereiche eingeschränkt werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausplanung (§ 8 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) geboten ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

(2) Wenn Krankenhausträger ohne Zustimmung der zuständigen Behörde von den Feststellungen nach Absatz 1 abweichen oder planwidrige Versorgungsangebote an sich binden, kann das Krankenhaus ganz oder teilweise aus dem Krankenhausplan herausgenommen werden.

(3) Die Gesamtzahl der im Soll anerkannten Planbetten gemäß Absatz 1 Nummer 6 ist innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1 Satz 1 umzusetzen. Sind für die Umsetzung der im Soll anerkannten Planbetten gemäß Absatz 1 Nummer 6 Baumaßnahmen erforderlich, beginnt dieser Zeitraum erst mit Abschluss der Baumaßnahmen. Ist die Umsetzung nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht oder nicht vollständig erfolgt, kann die zuständige Behörde den Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise aufheben. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag des Krankenhausträgers die in Satz 1 genannte Umsetzungsfrist verlängern.

(4) Ein Wechsel in der Trägerschaft des Krankenhauses ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Rechtsbehelfe eines Dritten gegen einen Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Einzelförderung von Investitionen**

(1) Über die Pauschalförderung hinaus können Investitionsmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 einzeln gefördert werden, wenn und soweit das Investitionsprogramm entsprechende Förderschwerpunkte ausweist und das Vorhaben die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung

der Maßnahme kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Förderungsfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten im Krankenhaus notwendig sind.

(2) Die Einzelförderung im Sinne des Absatzes 1 wird auf Antrag bewilligt. Investitionen müssen in ein Investitionsprogramm des Landes aufgenommen sein. Die Förderung von Investitionen kann nur im Rahmen der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. § 19 Absatz 2 findet Anwendung. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Bewilligung der Förderung bereits mit der Maßnahme begonnen worden ist. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Förderung erfolgt durch Festbetrag. Dieser kann auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden und soll Anreize setzen, die Investition sparsam zu verwirklichen. Unterschreiten die Kosten der Maßnahme den Förderbetrag, sind die Einsparungen zweckgebunden für förderungsfähige Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 zu verwenden. Kostenerhöhungen sind vom Krankenhaus zu tragen. Das Nähere ist in der Bewilligung festzulegen. Eine in das Einzelne gehende Prüfung erfolgt im Rahmen der Bewilligung und der Schlussabrechnung nur, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen.

(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschriften das Nähere zu bestimmen.“

§ 31

Betriebsleitung, Ärztlicher und psychotherapeutischer Dienst

(1) In dem Krankenhaus wird eine Betriebsleitung gebildet. Träger von mehreren Krankenhäusern können eine gemeinsame Betriebsleitung bilden. An der Betriebsleitung sind eine Leitende Ärztin oder ein Leitender Arzt, die Leitende Pflegekraft und die Leiterin

oder der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes gleichrangig zu beteiligen. Andere Formen der kollegialen Betriebsleitung sind zulässig, wenn die in Satz 3 genannten Funktionsbereiche angemessen vertreten sind.

(2) Der Träger des Krankenhauses hat für jede Abteilung mindestens eine Abteilungsärztin oder einen Abteilungsarzt zu bestellen, die oder der nicht weisungsgebunden ist und auch nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidungen beeinträchtigt wird. Sie oder er sind für die Untersuchung und Behandlung der Patientinnen und Patienten in der Abteilung verantwortlich. Auch Belegärztinnen und Belegärzte können die Abteilungen leiten. Für Abteilungen, die Patientinnen und Patienten behandeln, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, können neben der Abteilungsärztin oder dem Abteilungsarzt Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten bestellt werden, die bei der Untersuchung und Behandlung dieser Patientinnen und Patienten eigenverantwortlich und selbstständig tätig sind.

(3) Das Krankenhaus ist nach ärztlich überschaubaren Verantwortungsbereichen und medizinischen Gesichtspunkten nach den Vorgaben der Feststellungen des Krankenhausplans in Abteilungen gegliedert.

(4) Der Krankenhausträger trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße ärztliche, pflegerische, technische und verwaltungsmäßige Organisation des Krankenhauses.

11. § 31 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 273),
2. die Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017 (GV. NRW. S. 294) und
3. die Zuständigkeitsverordnung Prüfbehörde vom 23. Juni 2017 (GV. NRW. 651)

außer Kraft.

(2) Für Verwaltungsakte, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden sind, sind die §§ 110 und 111 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 den Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Nordrhein-Westfalen zum Land der Innovationen und einer starken Wirtschaft machen – Neustart in der Wirtschaftspolitik mit einer Entfesselungsoffensive einleiten“ (Drucksache 17/74) angenommen.

Die Landesregierung wird darin beauftragt, u.a. folgende Maßnahmen auf den Weg zu bringen:

- Abbau von unnötiger Bürokratie;
- im Rahmen einer Entfesselungsoffensive eine Vereinfachung des nordrhein-westfälischen Vergaberechts sowie die Aufhebung des nicht wirksamen Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (sogenannte Hygiene-Ampel) vorzunehmen;
- eine Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes.

Mit der Entfesselungsoffensive wird das Ziel verfolgt, unnötige Bürokratie abzubauen und die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Kommunen sowie Gründerinnen und Gründer von unnötigen und komplizierten Regelungen zu befreien.

Gemäß des Auftrags der Landesregierung wird mit diesem Artikelgesetz der erste Teil der Entfesselungsoffensive (Entfesselungspaket I) umgesetzt, weitere Maßnahmenpakete werden zügig folgen.

Im Einzelnen wird das Ladenöffnungsgesetz novelliert und das Landesvergaberecht im Tariftreue- und Vergabegesetz auf wenige notwendige Regelungen zurückgeführt. Als Annex zur Vereinfachung des Landesvergaberechts wird das Korruptionsbekämpfungsgesetz angepasst. In parallelen Rechtsetzungsvorhaben wird durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung der Weg für die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung geebnet. Damit besteht über das novellierte allgemeine Vergaberecht umfassend die Möglichkeit, soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitskriterien umzusetzen.

Die sogenannte Hygiene-Ampel wird durch Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung abgeschafft und das IHK-Gesetz wird entfristet. Gleichzeitig wird den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern per Gesetz eine Zuständigkeit für die voll elektronische Entgegennahme und die Bescheinigung des Empfangs von Gewerbeanzeigen übertragen. Die bestehenden, hiermit korrespondierenden, Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden bleiben davon unberührt.

Das Widerspruchsverfahren in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes wird abgeschafft.

Im Verwaltungsverfahrensrecht werden eine Regelung zum vollautomatisierten Erlass eines Verwaltungsakts eingeführt, ein nicht erforderliches Schriftformerfordernis im Planfeststellungsverfahren abgeschafft und die Regelungen über den Schriftformersatz und elektronische Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU-Rechts und des Bundesrechts angepasst.

Das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung wird in geordnete Bahnen zurückgeführt. Im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung werden durch eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) die formalen Anforderungen an die zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange zu treffende Zielvereinbarung abgesenkt. Außerdem werden die im Inklusionsgrundsatzgesetz vorgesehenen Prozesse der Berichterstattung optimiert. Im Landeskrankenhausgesetz werden Versäumnisse im Verfahren und bei den Inhalten der Krankenhausplanung korrigiert.

B Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Allgemeines:

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Ladenschlusses liegt seit 2006 bei den Ländern. Nordrhein-Westfalen hat diese Regelungskompetenz genutzt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen mit dem Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 21. November 2006 geregelt. Das LÖG NRW wurde zuletzt im Jahr 2013 novelliert. Der Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 zwischen CDU und FDP enthält Vereinbarungen zu einer Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes. Ziel ist es, u.a. den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel zu stärken.

Der Onlinehandel wächst seit Jahren stärker als der stationäre Handel. Für 2017 erwartet der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) für den gesamten Handel ein Wachstum von 2%. Der Onlinehandel ist dabei aber der Wachstumstreiber, sein Wachstum ist wie in den vergangenen Jahren zweistellig (HDE-Erwartung 11%). Damit hat sich der Anteil des Onlinehandels am Gesamthandel innerhalb von 10 Jahren verdoppelt. Dies veranlasst Experten zu düsteren Prognosen: Nach Einschätzung des Instituts für Handelsforschung IFH Köln könnten in den nächsten 5 Jahren bundesweit bis zu 45.000 Läden vor Ort gefährdet sein. Auch der HDE geht von einem bundesweiten Verlust von 50.000 Geschäften in den nächsten Jahren aus und warnt vor sinkenden Käuferzahlen und einer Verödung der Stadtzentren. Wenn diese Prognosen eintreten, wäre damit ein entsprechender, nicht unerheblicher Abbau von Arbeitsplätzen verbunden, dem u.a. auch mit diesem Gesetz entgegen gewirkt werden kann, indem die Strukturen des stationären Einzelhandels aufgrund der Benennung von diversen gewichtigen Sachgründen für die Sonn- und Feiertagsöffnung in der Folge gestärkt werden.

Der o.a. Koalitionsvertrag führt zur Ladenöffnung näher wie folgt aus:

„Wir wollen den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel stärken.

- Dazu werden wir im Ladenöffnungsgesetz eine rechtssichere Möglichkeit schaffen, den Gemeinden die Kompetenz zu geben, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten.
- Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile sowie für den Zeitraum ab 13 Uhr. Die Freigabe darf höchstens einen Adventssonntag umfassen, ausgenommen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

- Die Einschränkungen der Öffnungszeiten an Samstagen entfallen.“

Die vorliegende Novellierung des LÖG NRW beseitigt Rechtsunsicherheiten und schafft insbesondere für die Gemeinden eine rechtssichere Möglichkeit, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen. Das Ladenöffnungsgesetz soll insgesamt vereinfacht werden.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

a) § 4 Absatz 1 Nummer 1

Verkaufsstellen dürfen bisher an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0 bis 22 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen an Werktagen bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Der neugefasste § 4 Absatz 1 Nummer 1 regelt die neue allgemeine Ladenöffnungszeit. Danach dürfen Verkaufsstellen an allen Werktagen unbeschränkt öffnen. Die Beschränkung der Ladenöffnungszeit an Samstagen entfällt. Bei der Öffnung einer Verkaufsstelle am Samstag müssen die Sonn- und Feiertagsruhe und das grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gewahrt werden (vgl. § 9 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz). Eventuelle Abschluss- und Aufräumarbeiten dürfen nicht zwischen 0 und 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. Auf den Beschluss des BVerwG vom 04.12.2014 – 8 B 66.14 wird hingewiesen.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 1. Verkaufsstellen dürfen nunmehr an Samstagen unbeschränkt öffnen.

c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 4 Absatz 3.

d) § 4 Absatz 5

§ 4 Absatz 5 regelte, dass bei einer ausnahmsweisen Öffnung einer Verkaufsstelle am Samstag sämtliche Abschlussarbeiten bis 24 Uhr abgeschlossen sein müssen. Diese Regelung wird aufgehoben, da sie nicht erforderlich ist. An Sonn- und Feiertagen gilt die verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsruhe. Das Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr grundsätzlich nicht beschäftigt werden dürfen, ergibt sich darüber hinaus bereits aus geltendem Bundesrecht (vgl. § 9 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz).

e) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 3, 4 und 5 des bisherigen § 4.

Zu Nummer 2

a) § 6 Absatz 1

§ 6 regelt weitere Verkaufssonntage und -feiertage. Dem Landesgesetzgeber obliegt eine verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes. Dieser Schutzauftrag ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (GG) in seiner Konkretisierung durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gilt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.06.2004 – 1 BvR 636/02, Rn. 175, juris). Die Erwerbsarbeit hat in der Regel an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Ausnahmen sind gleichwohl zum Schutz höherer, gleichwertiger und sonst gewichtiger Rechtsgüter möglich, solange der Gesetzgeber die Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152, 156, juris). Der Gesetzgeber kann nach

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der gesetzlichen Ausgestaltung der Ladenöffnung ausdrücklich auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung berücksichtigen (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152f., juris). Er hat grundsätzlich einen Ausgleich zwischen Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV und anderen Belangen, insbesondere Artikel 12 Absatz 1 GG sowie Artikel 2 Absatz 1 GG zu schaffen (vgl. BVerfGE 111, 10, 50).

Das Regel-Ausnahme-Gebot hat zur Folge, dass die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagschutz eines rechtfertigenden Sachgrundes bedürfen und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben müssen. Hierbei gilt, je weitgreifender die Freigabe der Ladenöffnung (z.B. flächendeckende, den gesamten Einzelhandel erfassende, für viele Stunden oder an mehreren Sonn- und Feiertagen in Folge erteilte Freigabe), umso gewichtiger müssen die die Ausnahme rechtfertigenden Gründe wiegen (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 158, juris). Bei der Ausgestaltung und Erstellung eines Schutzkonzeptes für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 135, juris).

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 über eine gesetzliche Regelung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes zu entscheiden, wonach die Senatsverwaltung im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an vier weiteren (neben vier bereits festgesetzten) Sonntagen zulassen konnte. Im Ergebnis entschied das Gericht, dass ein öffentliches Interesse von solchem Gewicht verlangt wird, dass die Ausnahmen von der Arbeitsruhe gerechtfertigt sind. Nicht jedes noch so geringe öffentliche Interesse ist in diesem Sinne ausreichend (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - Az. 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 181f., juris). Für eine flächendeckende und allgemeine 24-Stunden-Öffnung an Sonn- und Feiertagen fordert das Bundesverfassungsgericht ein herausragend gewichtiges öffentliches Interesse (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 181ff., juris).

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber übt mit dem vorliegenden Gesetz seinen vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigten, Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - Az. 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 135, juris) durch die Einführung einer neuen Regelungssystematik aus.

Vor der Novellierung sah § 6 Absatz 1 die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für eine Dauer von höchstens fünf Stunden vor.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 regelt nunmehr, dass an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr für eine Dauer von bis zu fünf Stunden geöffnet sein dürfen.

Eine ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen muss im öffentlichen Interesse liegen. Eine Öffnung liegt im öffentlichen Interesse, wenn sie beispielsweise die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. – 5. aufgelisteten Ziele, die gewichtige Sachgründe darstellen, unterstützt und fördert. Es ist nicht erforderlich, dass durch die Verkaufsstellenöffnung die Ziele bereits vollumfänglich erreicht und umgesetzt werden. Das wäre im Einzelfall auch kaum nachweisbar. Durch die Ausnahme vom Sonntag- und Feiertagsschutz soll aber ein Beitrag zur Zielerreichung gewährleistet werden.

Die Anzahl der Sonn- und Feiertage, die jährlich für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden können, wird von vier auf acht Sonntage erhöht. Die Zahl von acht möglichen

verkaufsoffenen Sonntag- und Feiertagen im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr spiegelt ebenfalls das Ausnahme-Regel-Verhältnis wider. Zudem werden bestimmte Feiertage von der Möglichkeit der Verkaufsstellenöffnung ausgenommen (vgl. § 6 Absatz 5). Das Bundesverfassungsgericht hat die Freigabe einer Anzahl von acht flächendeckenden Sonntagen als Ausnahmen zur Sonn- und Feiertagsruhe in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 193, juris) nicht beanstandet. Die Erhöhung der Anzahl der jährlich freigegebenen Sonn- und Feiertage von vier auf acht dient ebenfalls der Förderung und Umsetzung der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. – 5. aufgelisteten Ziele. Auch wenn es zur Erreichung der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. – 5. nicht abschließend aufgelisteten Ziele grundsätzlich hilfreich wäre, an mehr als acht Sonn- und Feiertagen öffnen zu können, muss ein verfassungsmäßiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden werden, der hier dahingehend gelöst wird, dass die maximale Anzahl für Sonn- und Feiertagsöffnungen auf acht pro Jahr beschränkt wird.

Die Möglichkeit der Ladenöffnung für eine Dauer von bis zu fünf Stunden wird beibehalten. Eine Ausweitung des Zeitraums der möglichen Ladenöffnung wurde im Hinblick auf den Sonn- und Feiertagsschutz nicht vorgenommen. Die an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen herrschende Betriebsamkeit wird so auf wenige Stunden beschränkt. Der Ausnahmecharakter der Regelung wird gestärkt. Neu eingeführt wird, dass die Ladenöffnung erst ab 13 Uhr erlaubt ist. Diese Regelung dient der Rücksichtnahme auf die Zeiten der Hauptgottesdienste.

Die Vorgaben des BVerfG, dass die Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen für die Öffentlichkeit als Ausnahme erkennbar bleiben muss und es nicht zu einer bloßen, den Werktagen gleichartigen Ladenöffnung kommen darf, sind zu beachten (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 157, juris) und werden dadurch gewährleistet, dass eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an maximal acht Sonn- und Feiertagen für den Zeitraum von bis zu fünf Stunden möglich ist.

Die neu eingeführte Regelung, dass Verkaufsstellen nur an nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein dürfen, trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Sonn- und Feiertagsruhe die Regel und die Verkaufsstellenöffnung die Ausnahme ist.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 regelt im Rahmen einer neuen Regelungssystematik vom Gesetzgeber identifizierte, nicht abschließende Ziele, die im öffentlichen Interesse liegen und somit gewichtige Sachgründe für eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen darstellen. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers den sog. Anlassbezug für eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu streichen (vgl. zum Anlassbezug u.a. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14, Rn. 23f, juris; Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89, juris) wird der Gesetzestext an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Diese fordert für eine Ausnahme zur grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe lediglich einen gewichtigen Sachgrund (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152f.,157f.,181, juris).

Aus § 6 Absatz 1 Satz 2 ergibt sich, dass die nicht normierten Sachgründe mindestens das Gewicht der dort genannten Sachgründe haben müssen. Die Vorschrift konkretisiert Satz 1. Soweit diese Sachgründe vorliegen ist auch vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses i.S.v. § 6 Absatz 1 Satz 1 auszugehen. Damit wird sichergestellt, dass nicht jedes öffentliche Interesse, sondern nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende öffentliche Interesse eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können (vgl. Redeker Sellner Dahs,

Kurzgutachten zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Oktober 2017, S. 74, 23).

Die Anpassung an die obige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Landesgesetzgeber eine nicht abschließende Liste von Sachgründen in das Ladenöffnungsgesetz neu einführt, die im öffentlichen Interesse liegen und folglich vom Gesetzgeber als gewichtige Sachgründe definiert bzw. angesehen werden. Jeder Sachgrund für sich reicht aus, um das öffentliche Interesse zu begründen. Die Nummerierung im Gesetz spiegelt kein Rangverhältnis wider. Die Sachgründe können und werden in der Praxis häufig kumulativ vorliegen. Die Städte und Gemeinden können sich aber ausdrücklich auch auf mehrere Sachgründe für eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen berufen. Treffen mehrere der in § 6 Absatz 1 Satz 2 genannten Sachgründe des öffentlichen Interesses zusammen, wird hierdurch das Gewicht des öffentlichen Interesses gesteigert (vgl. Redeker Sellner Dahs, Kurzgutachten zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Oktober 2017, S. 46).

Der Gesetzgeber geht im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes auf soziale und gesellschaftliche Veränderungen ein und bringt den Sonn- und Feiertagsschutz mit anderen gewichtigen Belangen des Gemeinwohls in einen interessengerechten Ausgleich.

Die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen an einer begrenzten Anzahl von Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, kann wesentlich dazu beitragen, dass die nachstehend näher erläuterten, im öffentlichen Interesse liegenden Sachgründe gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2. – 5. nachhaltig gefördert werden. Dies wirkt sich durchaus im Sinne einer Wechselwirkung auch insgesamt positiv auf die Lage und die Perspektiven des stationären Einzelhandels und der Kommunen aus. Besonders gilt dies u.a. auch vor dem Hintergrund, dass (neben dem Montag) der Sonntag der frequenzreichste Tag im Onlinehandel ist (Auswertung des Shoppingportals Hitmeister; BITKOM-Studie „Online-Shopper kaufen am liebsten sonntags und nach 18 Uhr“).

Weitere nicht normierte Sachgründe sind ausdrücklich denkbar, solange sie im öffentlichen Interesse liegen und einen gewichtigen Gemeinwohlbelang darstellen.

Es obliegt weiterhin den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, in die die jeweils betroffenen Interessen und Rechtsgüter einzubeziehen sind. Auch die gesetzliche Verankerung neuer Sachgründe für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz, wie hier geschehen, entbindet die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden nicht von ihrem Recht und ihrer Pflicht, das Vorliegen eines Sachgrundes im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. – 5. aufgeführten im öffentlichen Interesse liegenden Ziele, die gewichtige Sachgründe darstellen, sind nicht abschließend. Bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung hat die örtliche Ordnungsbehörde zum einen Art und Ausmaß der konkret vorgesehenen Ladenöffnung sowie zum anderen die konkret verfolgten Gemeinwohlinteressen und deren Bestimmung und Gewichtung zu beachten. Danach bemisst sich, in welchem Umfang die aufgeführten potentiellen Sachgründe die verfassungsrechtliche Regel der sonn- und feiertäglichen Arbeitsruhe zurückzudrängen in der Lage sind.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. ist eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt.

Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutzes herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Mit der Neufassung der gesetzlichen Regelung reagiert der Gesetzgeber auf die sich aus der Anlassrechtsprechung resultierenden Umsetzungsschwierigkeiten für die Kommunen. Die Anlassrechtsprechung ist auf die neue Regelung nicht übertragbar, so dass der Verordnungsgeber insbesondere von der Prognoseentscheidung zu den Besucherzahlen befreit wird. Die örtlichen Ordnungsbehörden ihrerseits müssen aber prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen der Landesgesetzgeber ein öffentliches Interesse annimmt.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine örtliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Obsolet werden soll durch die Neuregelung die Prüfung, ob die Veranstaltung oder die Ladenöffnung einen größeren Kundenkreis anzieht. Dies ist schon deshalb gerechtfertigt, weil eine solche Prognose regelmäßig nur schwer zu treffen ist, was auch der Beschluss des OVG NRW vom 05.05.2017 zur Ladenöffnung in Düsseldorf wegen der weltgrößten Verpackungsmesse Interpack bestätigt (OVG NRW, Beschl. v. 05.05.2017, 4 B 520/17).

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden. Je größer die Veranstaltung, umso geringer können die Anforderungen an die räumliche Nähe sein (vgl. Rechtsprechung zur Interpack). Eine solche mehrtägige internationale Leitmesse kann die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Innenstadt einer Großstadt rechtfertigen.

Die Vermutungsregel in § 6 Absatz 1 Satz 3 erleichtert zukünftig den Nachweis über das Vorliegen des Sachgrundes.

Nach der Konzeption des Gesetzgebers werden regelmäßig mehrere Sachgründe des öffentlichen Wohls im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 in Betracht kommen. Eine solche Kumulation von Sachgründen kann dazu führen, dass auch wenn ein Sachgrund im Einzelfall möglicherweise nicht für sich genommen ausreichend erscheint, um die Ladenöffnung zu rechtfertigen, die Summe des Gewichts dieser Sachgründe aber hierzu geeignet sein kann. Je schwerer also die weiteren, im Einzelfall einschlägigen Sachgründe wiegen, desto geringer muss das darzulegende Gewicht des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung sein. Durch eine Kumulation der Sachgründe des öffentlichen Wohls lässt sich demnach das Erfordernis der räumlichen Nähe zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung zwar nicht gänzlich aufheben, jedoch in seiner Bedeutung abschwächen. Dies gilt im Übrigen auch für die Frage, welche Geschäfte mit welchen Warengruppen in die Ladenöffnung einbezogen werden dürfen (vgl. Redeker Sellner Dahs, Kurzgutachten zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Oktober 2017, S. 58).

Ein weiteres Ziel, welches der Gesetzgeber identifiziert hat und als gewichtigen Sachgrund ansieht, ist der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels, vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2.

Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist. Darüber hinaus tragen auch große Einzelhandelsbetriebe in dezentralen Bereichen (z.B. Möbelhäuser,

Baumärkte etc.) zur Vielfalt des in einer Gemeinde angesiedelten Einzelhandels bei, so dass beispielsweise auch außerhalb der Innenstadt oder des Ortskerns gelegene Gewerbegebiete vom Anwendungsbereich erfasst sein können (vgl. Redeker Sellner Dahs, Kurzgutachten zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Oktober 2017, S. 63).

Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln.

Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Es sei in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber nicht die Förderung von „bloßen wirtschaftlichen Umsatzinteressen der Verkaufsstelleninhabern“ (vgl. noch BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 157, juris) bezweckt, sondern die Existenz und das Bestehen von vielfältigen stationären Verkaufsstellen in Städten und Gemeinden fördern will.

Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag- und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen.

Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar. So hat bereits das BVerfG anerkannt, dass auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere im internationalen Vergleich) und damit beschäftigungspolitische Erwägungen eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können, wie dies im Bereich der Industrie bereits der Fall ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 156, juris).

Dabei ist natürlich auch der Einzelhandel selbst ausdrücklich gefordert. Im Einzelhandel besteht bereits vielfach ein Bewusstsein dafür, dass ein gewisses Maß an Kooperation der Akteure am jeweiligen Standort für Frequenz und Umsatz förderlich ist. Daher gibt es in vielen Städten Kooperationen und Werbegemeinschaften des Einzelhandels. Auf den verstärkten und veränderten Wettbewerb (u.a. durch den Online-Handel) wird mit intensiverer Kooperation und inhaltlich veränderten Maßnahmen reagiert. Zu diesen gehören beispielsweise virtuelle Regalverlängerungen, bei denen die Vorauswahl auf der Verkaufsfläche durch weitere Produktvarianten im Lager ergänzt wird, gemeinsame Lager- und Lieferservices, großzügige Umtauschregelungen, Online-Stadtportale usw. Dies können Beispiele sein, wie das Angebot an stationären Verkaufsstellen attraktiv, zukunftsfähig und ausgewogen gestaltet werden kann (Studie „Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Handelsverbandes Deutschland (HDE) – BBSR-Online-Publikation Nr. 08/2017; Untersuchung „Vitale Innenstädte“ 2016, Institut für Handelsforschung IFH Köln).

Die mit diesem Gesetz geänderten Rahmenbedingungen unterstützen zumindest mittelbar aufgrund der ausdrücklich genannten Sachgründe die Aktivitäten des Einzelhandels.

In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3. definiert der Gesetzgeber den Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als gewichtigen Sachgrund, welcher eine Sonn- und Feiertagsöffnung rechtfertigen kann. So kann eine ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zum Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beitragen. Hinter diesem Sachgrund steht zum einen das grundrechtlich geschützte Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung (vgl. Univ.-Prof. Dr. iur. J. Dietlein, Gesetzgeberische Spielräume bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Verfassungsvorgaben des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV, Juli 2017, S. 36 ff.). Bereits § 1 Absatz 6 Nr. 4 BauGB statuiert „die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ als ein bei der Bauleitplanung zu berücksichtigendes Gemeinwohlinteresse. Zentrale Versorgungsbereiche müssen erhalten bleiben, da ihnen eine herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche zukommt und sie der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung dienen (so auch BT-Drucks. 16/2496, S. 10 f). Einer wohnortnahen Versorgung kommt angesichts der demografischen Entwicklung, auch wegen der geringeren Mobilität von älteren Menschen eine hohe Bedeutung zu.

Zentrale Versorgungsbereiche sind danach räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Innenstädte sind in der Regel als Versorgungsbereiche zentral, weil sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung nicht nur der Versorgung ihrer Bewohner dienen, sondern auf einen Kundenkreis aus einem größeren Einzugsbereich ausgerichtet sind. Für Innenstädte ist typisch, dass in ihnen ein breites Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf angeboten wird (BVerwG, Urteil vom 11.10.2007, 4 C 7.07, Rn. 11, juris).

Versorgungsbereiche sind jedoch nicht nur dann „zentral“, wenn sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung der gemeindeweiten bzw. übergemeindlichen Versorgung dienen, sondern auch Bereiche für die Grund- oder Nahversorgung können zentrale Versorgungsbereiche sein (OVG NRW, Urt. v. 11.12.2006, 7 A 964.05 = BauR 2007, 845; Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – LEP NRW – S. 48).

Für die Einordnung eines Gebiets als zentraler Versorgungsbereich sind allein die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Planerische Zielvorgaben sind für die Bestimmung nicht relevant (BVerwG, Beschl. v. 12.07.2012, 4 B 13/12, Rn. 4 ff., juris) Sie können jedoch unterstützend zur Abgrenzung der Bereiche herangezogen werden (BVerwG, Urt. v. 17.12.2009, 4 C 2/08, Rn. 13, juris).

Als zentrale Versorgungsbereiche gelten daher nicht nur Stadtteilzentren, die im überörtlichen Funktionszusammenhang eine bedeutende Rolle einnehmen, sondern auch Quartiers- und Nahversorgungs- bzw. Nahbereichszentren, die einen kleinen Einzugsbereich haben, also innerhalb größerer Städte nur bestimmte Quartiere oder kleinere Orte, in ihrer Gesamtheit versorgen. Erfasst sind zudem nicht nur Haupt-, sondern auch Nebenzentren, soweit diese als zentrale Versorgungsbereiche und nicht lediglich als dezentral zu qualifizieren sind (Spannowsky, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, § 34 Rn. 55)

Vor diesem Hintergrund kann eine begrenzte Zahl von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen auch bereits weit im Vorfeld einer möglichen Beeinträchtigung positiv zum Erhalt, Stärkung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche beitragen. Durch die ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen können vorhandene

Einzelhandelsstrukturen in ihrem Erhalt gesichert, in ihrem Bestand gestärkt sowie entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4. normiert der Gesetzgeber den Sachgrund der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren.

Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten. Die Verschlechterung der örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse kann bis hin zur Abwanderung von größeren Bevölkerungsteilen und weiteren, nicht dem Einzelhandel zuzuordnenden Unternehmen führen.

Gemeinsam mit den Gemeinden und Partnern aus der Wirtschaft unternimmt das Land Nordrhein-Westfalen bereits erhebliche Anstrengungen, um die Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren zu beleben. So würde z.B. eine fortschreitende Neuansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsangeboten an Standorten außerhalb der Zentren diese Bemühungen konterkarieren. Gerade für die Innenstädte und örtlichen Zentren der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen kommt dem Einzelhandel eine besondere Bedeutung zu. Als wichtiger Frequenzbringer sorgt das Einkaufsangebot für die Belebung der Zentren (Magnetfunktion).

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber will insbesondere bei den zu beobachtenden Fehlentwicklungen entgegenwirken bzw. auf Entwicklungen reagieren und eine konzentrierte, zukunfts feste und dadurch nachhaltige Siedlungsentwicklung unterstützen sowie zentrale Versorgungsbereiche schützen. Diese Bereiche sollen dazu beitragen, die Daseinsvorsorge zu sichern und Verkehr zu vermeiden.

Dies ist in Nordrhein-Westfalen u. a. besonders wichtig, weil hier im Vergleich zu den anderen Bundesländern (abgesehen von den Stadtstaaten) die Bevölkerungsdichte am größten ist – mit allen sich daraus ergebenden Konkurrenzen zwischen verschiedensten Nutzungs- und Schutzansprüchen (vgl. auch Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, S. 28).

Der Landesgesetzgeber hat mit dem stetig wachsenden Online-Handel eine weitere nicht zu unterschätzende Herausforderung für den stationären Einzelhandel identifiziert. Seit etwa 15 Jahren wird über die Auswirkungen des Online-Handels diskutiert, zuerst als „Ablösung“ des klassischen Versandhandels, dann in Bezug auf einzelne, besonders online-affine Branchen (z.B. Bücher, Elektrogeräte). Mittlerweile setzt sich die Einschätzung durch, dass der Trend zum Online-Handel eine weit größere Dynamik entfaltet und damit vielfältige Auswirkungen hat. Folgen zeigen sich beispielsweise im zunehmenden Leerstand in klassischen Geschäftsstraßen, aber auch in kürzer werdenden Nutzungszyklen von Handelsimmobilien, in der Verödung öffentlicher Räume oder der teilräumlichen Verschlechterung der Versorgungssituation (Studie „Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und

Ortszentren“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Handelsverbandes Deutschland (HDE) – BBSR-Online-Publikation Nr. 08/2017).

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr.5. benennt die Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort als einen weiteren gewichtigen Sachgrund.

Das Interesse von Kommunen, als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen zu werden und sich entsprechend selbst darstellen zu können und sichtbar zu machen, stellt aus Sicht des Landesgesetzgebers ebenfalls einen gewichtigen Sachgrund dar. Kommunen müssen als belebte und anziehende Standorte sowohl für bereits örtlich verwurzelte als auch für sich neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmen erhalten bleiben. Hier soll den Kommunen beispielsweise hinsichtlich von Aspekten wie der Ansiedelung neuer Einwohner und Unternehmen, der Gewinnung von Fachkräften sowie der Stärkung und Förderung des Tourismus, insbesondere des Tourismus am Wochenende, mehr Handlungsspielraum gegeben werden (vgl. Univ.-Prof. Dr. iur. *J. Dietlein*, Gesetzgeberische Spielräume bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Verfassungsvorgaben des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV, Juli 2017, S. 44, 61). Ebenfalls berücksichtigt werden können Faktoren wie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie das Entgegenwirken gegen den demographischen Wandel.

Der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5. geregelte Sachgrund zielt auch auf den Erhalt kleinerer Kommunen ab, da diese im Gegensatz zu größeren Städten mehr Schwierigkeiten haben, neue Einwohner und Unternehmen anzuziehen. Auch die Abwanderung von größeren Teilen der Bevölkerung kann den Bestand kleinerer Kommunen gefährden. Die Erhaltung einer kommunalen Vielfalt stellt jedoch ein überragend wichtiges Gut dar, da sich in den Kommunen die demokratische Mitwirkungsfreiheit der Bürger realisiert. Artikel 28 Absatz 2 GG setzt den Bestand von Gemeinden voraus und trifft insofern die Entscheidung „für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung“ (BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 – 2 BvR 329/97, Rn. 43, juris). Der Gesetzgeber ist daher gefordert, gerade kleineren Kommunen Möglichkeiten an die Hand zu geben, die für ihr wirtschaftliches Überleben förderlich sind. Durch die Möglichkeit vermehrter Sonn- und Feiertagsöffnungen können auch kleinere Kommunen sich präsentieren und für sich werben, um so ihre überörtliche Sichtbarkeit in der Bevölkerung sowie bei Unternehmen zu steigern.

Um die Rahmenbedingungen für attraktive Innenstädte und Stadtteilzentren positiv zu gestalten, wozu auch ein entsprechendes Angebot an Verkaufsstellen zählt, gibt es vielfältige Aktivitäten der Kommunen. Entsprechende Handlungsansätze umfassen regulativ-planerische, investive sowie eher weiche, kooperativ-kommunikativ angelegte Instrumente. Sie reichen von der Erarbeitung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten über eine Vielzahl von Marketingaktivitäten, die Verbesserung der Erreichbarkeit und das Gestalten des öffentlichen Raums bis hin zur Entwicklung von Online-Stadtportalen. Dabei gelten Maßnahmen als besonders notwendig, die dazu beitragen, Innenstädte, Stadt- und Ortsteilzentren attraktiv zu machen, so dass Menschen sich dort gerne aufhalten (Studie „Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Handelsverbandes Deutschland (HDE) – BBSR-Online-Publikation Nr. 08/2017).

Gerade bei der Selbstpräsentation der Kommunen als attraktiver Standort stehen diese in einem Grenzland wie Nordrhein-Westfalen auch im Wettbewerb mit niederländischen und belgischen Kommunen. In den Niederlanden beispielsweise sieht das Winkeltijdenwet zwar auch ein grundsätzliches Verbot der Sonntagsöffnung vor. In seiner Novellierung von 2013 lässt es

jedoch zu, dass jede Gemeinde per Verordnung eine Freistellung vom Sonntagsverbot ausspricht. Dies hat ein Großteil aller niederländischen Gemeinden getan, vor allem entlang der Grenze zu Deutschland. Dort sind daher i.d.R. an jedem Sonntag die Geschäfte geöffnet, sodass der nordrhein-westfälische stationäre Einzelhandel insofern unter einem Wettbewerbsnachteil leidet. Der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5. genannte Sachgrund zielt auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleinerer Kommunen.

Neben den bereits bestehenden Aktivitäten und Ansätzen auf den verschiedensten Ebenen zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, leistet die Benennung dieses Sachgrundes zur ausnahmsweisen Sonntagsöffnung einen wichtigen und gewichtigen sowie zusätzlichen Beitrag zur Zielerreichung.

Die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 enthaltene Vermutungsregel soll typische Konstellationen abdecken, in denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass ein hinreichender Zusammenhang zur örtlichen Veranstaltung besteht, der eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigen kann.

Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die örtliche Veranstaltung in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet. Gleiches gilt beispielsweise für einen Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte (bspw. Stände, Bühnen oder ähnliches) über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit anliegenden Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Auch dürften Straßenzüge erfasst sein, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa weil sie diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden.

Eine zeitliche Nähe besteht jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfindet.

Bei Werbemaßnahmen (z.B. Plakate, Flyer, Internetwerbung) muss – für das Eingreifen der Vermutungsregel – die örtliche Veranstaltung in der Gesamtschau der Außendarstellung im Vordergrund stehen. Ausreichend ist im Regelfall, wenn beispielsweise eine sichtbar kleinere Schriftgröße für die Ankündigung der Ladenöffnung im Gegensatz zum Titel der örtlichen Veranstaltung gewählt wird. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist hingegen nicht zulässig.

Sind die Voraussetzungen der widerlegbaren Vermutungsregelung nicht erfüllt, steht dies dem Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen örtlicher Veranstaltung und Ladenöffnung nicht entgegen. Die Gemeinde kann den Zusammenhang im Einzelfall somit trotzdem nachweisen. So kann beispielsweise ein Großereignis trotz einer größeren Entfernung des Veranstaltungsortes zum Bereich der Ladenöffnung den notwendigen Zusammenhang für eine Ladenöffnung in einem Innenstadtbereich begründen. Dies galt schon nach der bisherigen sog. Anlassrechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 05.05.2017, 4 B 520/17), die auf die Neufassung des Gesetzes nicht übertragbar sein soll. Erst recht muss dies dann jedoch für die herabgesetzten Anforderungen nach der neuen Gesetzeslage gelten.

b) § 6 Absatz 4

§ 6 Absatz 4 Satz 3 regelt, dass künftig innerhalb einer Gemeinde statt elf nunmehr sechzehn verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden dürfen. Mit dieser Änderung wird dem Wunsch von Handel und Kommunen entsprochen. Mehr als sechzehn

Sonn- und Feiertage dürfen pro Kalenderjahr innerhalb einer Gemeinde nicht freigegeben werden.

c) § 6 Absatz 5

aa) § 6 Absatz 5 Nr. 4 wird aufgehoben. Bei der Regelung handelt es sich um eine überflüssige Doppelregelung. Es wird auf § 6 Absatz 4 Satz 4 und 5. verwiesen.

bb) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 4.

cc) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 4.

Zu Nummer 3

a) § 8 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 1.

b) § 8 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 4

Der § 10 wird aufgehoben. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Ausnahmeregelung keine hohe Relevanz hat und die Anwendungsfälle zahlenmäßig gering ausfallen. Die Aufhebung von § 10 trägt zudem dem Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung. Die nach dieser Vorschrift bisher genehmigten Ausnahmen lassen sich unter die in § 6 Absatz 1 (neu) normierten möglichen Ausnahmen fassen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10. § 13 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der Regelungen zu den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen. Die Norm regelt, dass auf Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018 im Sinne des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen sind, die § 6 Absätze 1 und 4 in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden sind. Auf Verordnungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung.

Diese Übergangsregelung ist erforderlich, da die örtlichen Ordnungsbehörden die Anzahl und Verteilung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage häufig bereits am Anfang des Jahres festlegen. Infolge der Übergangsregelung müssen bestehende Jahresplanungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Betreiber von Verkaufsstellen nicht geändert werden.

§ 13 Absatz 3 stellt klar, dass auf Verordnungen, die nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes beschlossen werden, die neue Rechtslage anzuwenden ist.

II. Zu Artikel 2 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – TVgG NRW)

Allgemeines:

Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen nimmt die grundlegenden Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im allgemeinen Vergaberecht zum Anlass, das vorliegende Tariftreue- und Vergabegesetz neuzufassen. Das im April 2016 in Kraft getretene Vergaberechtsmodernisierungsgesetz hat den vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfangreich neu strukturiert und geändert. Die Einführung der Vergabeverordnung hat die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen flankiert.

Die Reform des nationalen Vergaberechts diente u.a. auch der Umsetzung von drei EU-Vergaberichtlinien. Dabei handelt es sich um die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe 2014/24/EU, die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste 2014/25/EU sowie die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen 2014/23/EU.

Zudem haben sich die Länder auf gemeinsame Regelungen im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte in Form der Unterschwellenvergabeordnung geeinigt, wonach die Regelungen aus dem GWB-Vergaberecht zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unterschwelle übertragen werden. Es ist damit auf Basis des novellierten allgemeinen Vergaberechts möglich, strategische und Nachhaltigkeitsziele zu sozialen, ökologischen und innovativen Aspekten zu berücksichtigen. Vorgaben zu solchen Aspekten in anderen Gesetzen bestehen unabhängig von Änderungen am TVgG, sodass damit gesetzliche Standards im Hinblick auf soziale, ökologische und innovative Aspekte unverändert Geltung haben. Die hierfür noch notwendige Anpassung der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung analog zur Anfang Juni 2017 von Bundesrat und Bundestag beschlossenen Änderung des Haushaltgrundsatzgesetzes (Gleichstellung von öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) erfolgt in parallelen Rechtsetzungsvorhaben. Des Weiteren enthält das novellierte allgemeine Vergaberecht einen klaren Zeitplan für die Einführung der e-Vergabe. Damit der damit verbundene Entlastungs- und Entbürokratisierungseffekt eintreten kann, ist es wichtig, dass sich die öffentlichen Auftraggeber darauf vorbereiten können.

Einzelheiten zum geänderten vergaberechtlichen Regelungsrahmen:

Das seit April 2016 geltende, neugefasste Vergaberecht ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots. Im Folgenden sind wesentliche Regelungsbereiche aufgeführt, die eine gesonderte Regelung in der Neufassung des TVgG entbehrlich machen:

- Bei der Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber gemäß § 127 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“) in Verbindung mit § 58 der Vergabeverordnung („VgV“) zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots neben den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigen.
- Gemäß § 127 Absatz 3 GWB kann der öffentliche Auftraggeber Zuschlagskriterien festlegen, die sich nicht nur auf die Leistung selbst, sondern auch auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung beziehen.
- Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen sind im leistungsbeschreibenden Teil der Ausschreibung gemäß § 67 der Vergabeverordnung

- das höchste Leistungsniveau an die Energieeffizienz bzw. die höchste Energieeffizienzklasse zu verlangen und
- von den Bietern Informationen zum Energieverbrauch sowie in geeigneten Fällen eine Analyse der Lebenszykluskosten zu fordern.

Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sind als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen.

- Gemäß § 68 VgV muss der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen.
- Gemäß § 121 Absatz 2 GWB sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.
- Ein öffentlicher Auftraggeber kann gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 GWB ein Unternehmen im Fall eines Verstoßes gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen zu jeder Zeit des Vergabeverfahrens ausschließen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich strategische Ziele des öffentlichen Auftraggebers effektiv durch einen flexiblen, einzelfallgerechten Einsatz im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes des öffentlichen Auftraggebers verfolgen.

Diese Regelungen stellen den öffentlichen Auftraggebern in jedem Stadium eines Vergabeverfahrens ein geeignetes und ausreichendes Instrument zur Verfügung, um weitere, über die Kosten hinausgehende soziale, innovative und ökologische Kriterien bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen sind nicht mehr erforderlich, da es über das allgemeine Vergaberecht zu einer an der Praxis orientierten, flexiblen und effektiven Handhabung der Kriterien durch die öffentlichen Auftraggeber kommen wird. So werden Bürokratiehemmnisse abgebaut, der freie Wettbewerb gestärkt und der Aufwand auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber sowie Unternehmen gesenkt. Das gleiche gilt für öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte. Die dort einschlägige Unterschwellenvergabeordnung lässt ebenfalls die Berücksichtigung qualitativer, umweltbezogener oder sozialer Zuschlagskriterien in deren § 2, 23, 43 zu. Die Ausschlussgründe des § 124 GWB sind für anwendbar erklärt.

Zudem hat sich das TVgG – NRW a.F. als ein Wettbewerbshemmnis und weitgehend wirkungslos erwiesen. Es bringt einen enormen Mehraufwand sowohl für Vergabestellen als auch für Unternehmen mit sich. Selbst bei der Novellierung des TVgG – NRW a.F. Anfang des Jahres 2017 ging die Gesetzesbegründung nicht vom Gegenteil aus. Ergebnis des Evaluierungsberichts vom 29. Februar 2015 war unter anderem, dass sowohl für die Vergabestellen als auch für die Unternehmen Mehraufwand durch das TVgG – NRW a.F. entstände und sich die Zahl der Teilnehmer am Wettbewerb teilweise verringert habe. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf reagiert die Landesregierung auf aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung sowie auf die Erkenntnisse aus dem Evaluierungsbericht.

Das vorliegende Gesetz greift diese Entwicklungen auf und führt das Tariftreue- und Vergabegesetz auf die notwendigen Regelungen zurück. Das neugefasste Tariftreue- und Vergabegesetz stärkt die Tariftreue sowie die Einhaltung des Mindestlohns, indem es die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, dies durch vertragliche Vereinbarungen mit den beauftragten Unternehmen sicherzustellen. Durch die Vereinheitlichung der Schwellenwerte und den Wegfall von Regelungen wird dieses Gesetz sowohl für Vergabestellen als auch für Unternehmen vereinfacht, entbürokratisiert und anwenderfreundlicher sowie rechtssicherer gestaltet.

Im Einzelnen:**Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich)**

§ 1 wurde weitgehend neu strukturiert und gibt nun neben dem Zweck des Gesetzes auch den Anwendungsbereich vor.

§ 1 Absatz 1 wurde hierbei verschlankt, da die Aspekte der Sozialverträglichkeit, des Umweltschutzes, der Energieeffizienz, der Qualität und Innovation entfallen. Geblieben ist die Einhaltung von Tariftreue und des Mindestlohns bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 1 Absatz 2 entspricht weitgehend § 2 Absatz 1 des TVgG - NRW a.F.. Satz 1 wurde unverändert übernommen. Satz 2 des TVgG – NRW a. F. ist entfallen. Satz 3 des TVgG – NRW a.F. findet sich nun in § 1 Absatz 7.

§ 1 Absatz 3 entspricht § 2 Absatz 2 des TVgG – NRW a.F..

§ 1 Absatz 4 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 3 TVgG – NRW a.F..

§ 1 Absatz 5 entspricht weitgehend § 2 Absatz 4 Satz 1 des TVgG – NRW a.F. Der Schwellenwert wurde von 20.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben, um ihn damit mit den Schwellenwerten aus dem allgemeinen Vergaberecht, z.B. §§ 38 Absatz 4, 30 Absatz 1 UVgO zu harmonisieren.

§ 1 Absatz 6 Satz 1 übernimmt die Regelung aus § 2 Abs. 5 TVgG – NRW a.F. weitgehend. Die Aufzählung der §§ 110, 111 und 112 GWB entfällt. Das TVgG-E findet nunmehr auch auf die in den §§ 110, 111 und 112 GWB aufgezählten Bereiche Anwendung. Zudem stellt § 1 Absatz 6 Satz 2 nun klar, dass der Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nicht vom Geltungsbereich des TVgG ausgenommen ist. Hierbei handelt es sich nicht um eine Änderung der Gesetzeslage, sondern vielmehr um eine Klarstellung. Dies war bereits aus dem bisherigen TVgG NRW a.F. herauszulesen.

§ 1 Absatz 7 entspricht der Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 TVgG – NRW a.F..

§ 1 Absatz 8 entspricht der Regelung des § 2 Absatz 6 TVgG – NRW a.F.. Er hat lediglich redaktionelle Präzisierungen erfahren.

Zu § 2 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn)

§ 2 Absatz 1 lehnt sich an die Regelung des § 4 Absatz 1 TVgG – NRW a.F. an. Im Vergleich zur Vorgängerregelung ist die vom Unternehmen obligatorisch abzugebende, schriftliche Verpflichtungserklärung entfallen. Stattdessen stellt das Gesetz klar, dass das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren muss, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden. Damit ist sichergestellt, dass in Tarifverträgen bzw. Rechtsverordnung verankerte Mindestarbeitsbedingungen vom beauftragten Unternehmen einzuhalten sind. Separate Verpflichtungserklärungen müssen die Unternehmen nicht mehr abgeben. Daher kann auch § 4 Absatz 5 TVgG – NRW a.F. entfallen, da es in dieser Vorschrift nach dem Wegfall des vergabespezifischen Mindestlohns nur noch darum ging, den Anwendungsbereich der Verpflichtungserklärung bei bevorzugten Bietern zu regeln. Da es in Zukunft generell keine Verpflichtungserklärung mehr geben wird, ist diese Regelung auch nicht mehr erforderlich. Die Streichung dieser Vorschrift hat keine Auswirkungen auf die Entgeltsituation der bei den bevorzugten Bietern (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Blindenwerkstätten und Inklusionsunternehmen) Beschäftigten.

Auch § 2 Absatz 2 lehnt sich weitgehend an die Regelung des § 4 Absatz 2 TVgG – NRW a.F. an. Neben redaktionellen Anpassungen ist auch hier - wie bei § 2 Absatz 1 - die Pflicht des Unternehmens zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung entfallen. Das beauftragte Unternehmen muss seinen Beschäftigten das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zahlen. Dabei sind die tarifvertraglich festgelegten Modalitäten einzuhalten und Änderungen, die im Laufe der Auftragsausführung erfolgen, zu berücksichtigen und umzusetzen.

§ 2 Absatz 3 lehnt sich an § 4 Absatz 3 TVgG - NRW a.F. an. Hiernach trifft das beauftragte Unternehmen die Verpflichtung, bei der Ausführung des Auftrags die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten und insbesondere die Lohnuntergrenze nicht zu unterschreiten. Beim Verweis auf das Mindestlohngesetz des Bundes handelt es sich um einen dynamischen Verweis. Dies bedeutet, dass Änderungen des Mindestlohngesetzes stets zu berücksichtigen sind. Die Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Die bereits im TVgG – NRW a.F. enthaltene Regelung wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-549/13 („Bundesdruckerei“) gerecht.

§ 2 Absatz 4 stellt sicher, dass die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Pflichten nicht nur für die unmittelbar von öffentlichen Auftraggebern beauftragten Unternehmen gelten, sondern für sämtliche Nachunternehmen in der Kette. Damit ist folglich nicht nur das unmittelbar nächste Nachunternehmen erfasst, sondern alle an der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 hat das beauftragte Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmen die Pflichten aus § 2 Absatz 1 bis 3 ebenfalls einhalten. Hierfür kommen Vertragsstrafen und/oder außerordentliche Kündigungsrechte in Betracht. Umfang und Inhalt der Regelungen unterliegen der Vertragsautonomie, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

§ 2 Absatz 5 ermöglicht dem öffentlichen Auftraggeber, Kontrollen durchzuführen, um die in § 2 Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen. Dabei hat er den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren und darf nur die Dokumente einsehen, die relevant für die in § 2 Absatz 1 bis 4 genannten Aspekte sind. Hierzu können die öffentlichen Auftraggeber sich Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die abgeschlossenen Verträge jeweils in anonymisierter Form vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Neben den in § 2 Absatz 1 bis 4 genannten, an die Unternehmen gerichteten Geboten stellt § 2 Absatz 6 sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber sich vertragliche Rechte gegenüber dem beauftragten Unternehmen einräumen. Hierdurch wird sichergestellt, dass jeder öffentlicher Auftraggeber auch eine effektive Handhabe gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner hat. Der öffentliche Auftraggeber muss mit den beauftragten Unternehmen vereinbaren, dass letztere die in § 2 Absatz 1 bis 4 genannten Mindeststandards einhalten und der öffentliche Auftraggeber ein Recht auf Kontrolle und Prüfung sowie vertragliche Sanktionsrechte wie ein außerordentliches Kündigungsrecht und eine Vertragsstrafe erhält.

Um ein transparentes Verfahren zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass der öffentliche Auftraggeber die Einhaltung der Pflichten bereits in den Vertragsunterlagen im Sinne der § 29 Absatz 1 Nr. 3 VgV bzw. § 21 Absatz 1 Nr. 3 UVgO aufnimmt. Der öffentliche Auftraggeber kann diese Verpflichtung zum Beispiel durch Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertragsgegenstand machen. Durch die Verwendung des Begriffs „Vertragsbedingungen“ soll ein Gleichlauf mit § 29 Absatz 1 Nr. 3 VgV bzw. § 21 Absatz 1 Nr. 3 UVgO hergestellt werden, insbesondere dergestalt, dass der öffentliche Auftraggeber die Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue bereits in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Teil der Vertragsbedingungen und damit der Vergabeunterlagen sind, aufnimmt.

§ 2 Absatz 7 lehnt sich an § 4 Absatz 2 Satz 3 TVgG - NRW a.F. an. Um ein transparentes Verfahren sicherzustellen, muss der öffentliche Auftraggeber die vom für Arbeit zuständigen

Ministerium für repräsentativ erklärten Tarifverträge und die Vertragsbedingungen in der Auftragsbekanntmachung der Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen. Ausweislich der einleitenden Klarstellung in § 2 Absatz 7 gilt dies allein, wenn der öffentliche Auftrag im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von § 1 Absatz 3 erfolgt.

Auch § 2 Absatz 8 entspricht zu einem großen Teil dem in § 4 Absatz 7 TVgG - NRW a.F. verankerten Günstigkeitsprinzips.

Zu § 3 (Rechtsverordnungen)

Abgesehen von redaktionellen Änderungen entspricht § 3 Absatz 1 und 2 § 16 Absatz 1 und 2 TVgG – NRW a.F.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten, was am Tag nach der Verkündung erfolgt.

Von einer Übergangsvorschrift für die Anwendbarkeit des TVgG – NRW a.F. und dazugehöriger Rechtsverordnungen nach Inkrafttreten des neuen Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW wird ganz bewusst abgesehen, um die unternehmerischen Verpflichtungen und die Bürokratiehemmnisse mit Inkrafttreten des Gesetzes zu beseitigen. Das neue Tarifreue- und Vergabegesetz NRW gilt mit Inkrafttreten sowohl für anschließend begonnene als auch für davor begonnene Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

III. Zu Artikel 3 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 Satz 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz wird aufgehoben, da die Normen, auf die verwiesen werden, durch Artikel 2 dieses Artikelgesetzes entfallen.

IV. Zu Artikel 4 Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz

In dem Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen ist vorgesehen, das KTG abzuschaffen.

Das Gesetz sah vor, die Bewertung der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Form eines Kontrollbarometers in den Ampelfarben Grün (0 – 36 Punkte „Anforderungen erfüllt“), Gelb (37 – 54 Punkte „Anforderungen teilweise erfüllt“), Rot (55 – 73 Punkte „Anforderungen unzureichend erfüllt“) zu veröffentlichen. Zweck des Gesetzes sollte sein, für Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit zu schaffen, sich über die Ergebnisse amtlicher Kontrollen einfach und unmittelbar informieren zu können. Die positiven Auswirkungen des Gesetzes für Verbraucherinnen und Verbraucher sind gering und wiegen die negativen Auswirkungen insbesondere für die kleineren Lebensmittelbetriebe nicht auf. Die übermäßig differenzierte Bewertung im Bereich von 0 bis 73 Risikopunkten, dargestellt durch einen Pfeil, führt dazu, dass insbesondere die handwerklich arbeitenden Betriebe niemals die Bestbewertung erreichen können, auch wenn sie alle rechtlichen Vorgaben einhalten, da der dafür erforderliche Dokumentationsaufwand solche Betriebe in der Regel wirtschaftlich überfordert. Außerdem werden die Betriebe stärker abhängig vom Wohlwollen des prüfenden Lebensmittelkontrolleurs. Denn kleinere Fehler in der Dokumentation können zusätzlich zu anderen Mängeln dazu führen, dass der Betrieb nur noch mit „Gelb“ bewertet wird.

Die Abschaffung der sog. Hygieneampel wird rund 150.000 Betriebe in Nordrhein-Westfalen vor weiteren bürokratischen Maßnahmen bewahren, die sich nicht zuletzt auf die Preise ausgewirkt hätten. Nach der Kontrolle der amtlichen Lebensmittelüberwachung hätte der Lebensmittelunternehmer die Möglichkeit bekommen, sich zu dem Kontrollergebnis zu äußern (Anhörung). Alle Lebensmittelbetriebe im Land wären ab 2020 nach dem KTG verpflichtet gewesen, die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen in Form des Kontrollbarometers im Eingangsbereich bzw. auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Das bestehende Instrumentarium, das der nordrhein-westfälischen Lebensmittelkontrolle zur Verfügung steht, reicht aus, um Beanstandungen und Mängel zu ahnden.

Die Landesregierung wird ein Modell entwickeln, das eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet, an dem sich die Betriebe auf freiwilliger Basis beteiligen können.

V. Zu Artikel 5 Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz – WiKaBG)

Allgemeines

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und der §§ 19 Absatz 2 und 20 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes wird den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern die Kompetenz zur Entgegennahme der Gewerbeanzeige übertragen.

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern leisten in ihren Startercentern bereits eine unterstützende Beratung für Existenzgründer, um diese auf dem Weg in die Selbständigkeit fachkundig zu begleiten. Um diese Begleitung von Existenzgründern abzurunden, soll es den Kammern ermöglicht werden, auch einen weiteren Schritt im Gründungsprozess zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird ihnen die Zuständigkeit für die voll elektronische Entgegennahme von Gewerbeanzeigen übertragen. Für die Gründerin bzw. den Gründer bedeutet dies, dass eine zusätzliche Anlaufstelle im Gründungsprozess entfallen kann. Außerdem stellt die Möglichkeit der elektronischen Anzeigeerstattung eine verfahrenstechnische Erleichterung und damit eine Verfahrensbeschleunigung dar.

Eine kumulative Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen bleibt bestehen.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

In Absatz 1 werden den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern die Zuständigkeiten für die Entgegennahme und die Bescheinigung des Empfangs von Gewerbeanzeigen übertragen. Diese Zuständigkeiten beschränken sich nicht auf die rein technischen Abläufe. Die Kammern prüfen vielmehr die bei ihnen eingehenden Gewerbeanzeigen und erteilen die Bescheinigungen nur bei Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen (z.B.: Vorliegen eines Gewerbes, einer Anzeigepflicht (kein Befreiungstatbestand) etc.). Im Rahmen ihrer Prüfung berücksichtigen die Kammern auch die Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung Handwerks- und Gewerberecht.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist die Zuständigkeit an die Bereitstellung eines voll elektronischen Verfahrens zur Entgegennahme der Gewerbeanzeige geknüpft. Dieses Verfahren muss medienbruchfrei ausgestaltet sein, d.h. ein Ausdrucken oder Einscannen von Dokumenten darf nicht erforderlich sein. Die Kammern tragen Sorge dafür, dass das eingesetzte elektronische Verfahren eine Anbindung an ein noch zu entwickelndes Gesamtkonzept für eine digitale Strategie und ein effizientes EGovernment im Bereich des Gewerberechtsvollzugs ermöglicht, dessen Erarbeitung unter Beteiligung des Bundes und der Länder beabsichtigt ist. Hierbei sind insbesondere die Überlegungen des IT-Planungsrates im Hinblick auf die Vereinheitlichung öffentlicher Standards zu berücksichtigen. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird den

Kammern die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die technischen Voraussetzungen schaffen.

Da die örtlichen Ordnungsbehörden für die weitere Überwachung der gewerblichen Tätigkeit zuständig sind, müssen sie unverzüglich die Daten der Gewerbetreibenden erhalten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Überwachungs- oder erlaubnispflichtige Gewerbebetriebe. In diesem Sinne normiert Absatz 2 Satz 2 eine Verpflichtung der Kammern, die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich an die zuständige Ordnungsbehörde weiterzuleiten.

Auch die Weiterleitung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die zuständige Ordnungsbehörde muss gemäß Absatz 2 Satz 3 in elektronischer Form erfolgen. Das hierfür genutzte Verfahren muss gewährleisten, dass die Daten ohne zwischengeschalteten Arbeitsschritt in ein von der Ordnungsbehörde genutztes Fachverfahren überführt werden. Soweit hierfür Rahmenbedingungen zu schaffen sind, die staatliches Handeln erfordern, wird das für Wirtschaft zuständige Ministerium die Kammern bei der Entwicklung der IT Standards unterstützen und den Prozess zwischen den beteiligten Stellen gestalten.

Die Weiterleitung der Daten aus den Gewerbeanzeigen an die nach der Gewerbeordnung empfangsberechtigten Stellen und die Prozessabläufe sowie die Informationsrechte und –pflichten zwischen den für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zuständigen Kammern einerseits und den örtlichen Ordnungsbehörden andererseits werden durch eine ergänzende Verwaltungsvorschrift konkretisiert.

Absatz 3 verschafft den Kammern die datenschutzrechtlich Grundlage zur elektronischen Erhebung der Daten in Form der elektronischen Entgegennahme der Gewerbeanzeige. Darüber hinaus werden die Kammern berechtigt, die Daten gemäß Absatz 2 Sätze 2 bis 5 an die zuständigen Ordnungsbehörden und zum Zwecke der Weiterleitung an die Empfänger i.S.d. § 14 Abs. 8 GewO zu übermitteln. Ob die Weiterleitung unmittelbar an die Empfänger erfolgt, oder auf dem Weg über die Kommunen bzw. über eine Verteilplattform, wird durch Verwaltungsvorschrift zu konkretisieren sein. Da die Kammern selbst empfangsberechtigte Stellen gemäß § 14 Abs. 8 GewO sind, sind sie des Weiteren berechtigt, die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten zu speichern, zu nutzen und, bei Vorliegen der Voraussetzungen, wieder zu löschen.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, dass die Kammern eine ergänzende Zuständigkeit für die Entgegennahme und Bescheinigung des Empfangs von Gewerbeanzeigen erhalten. Die bisher schon bestehenden Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden bleiben davon unberührt weiter bestehen.

Zu § 2

Gemäß Absatz 1 nehmen die Kammern die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben weisungsgebunden wahr und unterliegen der Aufsicht der Bezirksregierungen. Damit wird ein Gleichklang zu den örtlichen Ordnungsbehörden hergestellt, soweit dort eine korrespondierende Zuständigkeit besteht.

Das Gewerberecht stellt Sonderordnungsrecht dar. Durch die Übertragung einer Teilzuständigkeit nach der Gewerbeordnung nehmen die Kammern – ebenso wie die örtlichen Ordnungsbehörden – in diesem Bereich die Funktion von Sonderordnungsbehörden wahr. Für die Ordnungsbehörden ergibt sich aus dem Ordnungsbehördengesetz, dass sie insoweit der Aufsicht unterliegen. Für die Kammern wird eine eigene Aufsichtsregelung in Absatz 1 geschaffen. Absatz 3 legt fest, dass die oberste Fachaufsicht beim Wirtschaftsministerium liegt.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Wirtschaftskammerbetrauungsgesetzes.

Da es sich um ein neues Gesetz handelt, ist eine eigene Inkrafttretensregelung erforderlich.

VI. Zu Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen**Im Einzelnen:****Zu Nummer 1****a) § 1 Satz 1:**

Es wird klargestellt, dass der Ausschuss des Landtags anzuhören ist, der für Wirtschaft zuständig ist. Dadurch entfällt das Erfordernis, das Gesetz den wechselnden Bezeichnungen des Ausschusses wiederholt anpassen zu müssen.

b) § 1 Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

In § 6 wird klargestellt, dass das für Wirtschaft zuständige Ministerium gemeint ist und erspart so künftig, das Gesetz den wechselnden Bezeichnungen des Ministeriums wiederholt anpassen zu müssen. Gleichzeitig wird die Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache gewahrt und eine redaktionelle Änderung umgesetzt.

Zu Nummer 3

Das Gesetz wird wegen seiner grundlegenden Bedeutung und fortbestehenden Notwendigkeit entfristet. Zugleich bedeutet die dauerhafte Entfristung den ersten Schritt auf dem Weg der Entbürokratisierung, die im nächsten Schritt hin zur Möglichkeit der digitalen Gewerbeanmeldung bei den Kammern führen soll.

VII. Zu Artikel 7 Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**Zu Nummer 1 (§ 110 Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen)**

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW S. 874) wurde das durch das Bürokratieabbaugesetz II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393) befristet ausgesetzte Vorverfahren nach zweimaliger Verlängerung der befristeten Aussetzung grundsätzlich abgeschafft, gleichzeitig jedoch in einigen Ausnahmefällen wieder eingeführt. Zu diesen Ausnahmen zählen die in § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 JustG NRW aufgeführten Bereiche des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes. In diesen Bereichen entscheidet die nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO über den Widerspruch (§ 111 Satz 2 JustG NRW). Für die genannten Bereiche ist dies in erster Linie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), das zugleich die Fachaufsicht über die Kreisordnungsbehörden ausübt.

Die Wiedereinführung des Vorverfahrens in den das LANUV als Widerspruchsbehörde betreffenden Bereichen wurde damit begründet, dass das Widerspruchsverfahren von den für das Aufgabengebiet zuständigen Fachaufsichtsbehörden als hilfreiches Instrument für eine gütliche außergerichtliche Verfahrensweise betrachtet werde, das dazu diene, offenbare Unstimmigkeiten und Streitpunkte außerhalb eines zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahrens zu

klären. Darüber hinaus ergebe sich aus fachlicher Sicht die Notwendigkeit der Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens als Steuerinstrument der Fachaufsicht (Drs. 16/6089).

Die an die Wiedereinführung des Vorverfahrens in den genannten Bereichen geknüpften Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5652 (Drs. 16/14622) ist ersichtlich, dass im Jahr 2016 beim LANUV 217 Widerspruchsverfahren anhängig geworden sind. In demselben Jahr wurden insgesamt 151 Verfahren erledigt. Der Bestand an nicht erledigten Widerspruchsverfahren belief sich zum 31. Dezember 2016 auf insgesamt 177 Fälle. Hinzu kommt, dass das LANUV zur Bearbeitung der Widersprüche seit Oktober 2016 auf externe Unterstützung zurückgreift. Dies führt zu zusätzlichen Kosten und entspricht nicht dem Ziel, das Vorverfahren als Instrument einer gütlichen Einigung zwischen Behörde und Bürger zu nutzen. Darüber hinaus ist ein Vorverfahren in dem genannten Bereich – anders als bei den übrigen in Absatz 2 aufgeführten Ausnahmetatbeständen – weder durch verfahrensrechtliche Besonderheiten noch durch eine sozialrechtliche Prägung geboten. Ein sachlich zwingender oder gewichtiger Grund für ein Vorverfahren besteht in diesem Bereich nicht. Durch den Wegfall der Ausnahme für die Verfahren des LANUV können Verwaltungsverfahren künftig erheblich zügiger und kostengünstiger zum Abschluss gebracht werden.

Zu Nummer 2 (§ 111 Widerspruchsbehörde)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 13 in § 110 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW.

VIII. Zu Artikel 8 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der neu eingefügten Norm des § 35a VwVfG NRW erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3a Elektronische Kommunikation)

§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW regelt den Schriftformersatz durch ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876)) versehen ist.

Der Rechtsrahmen für elektronische Signaturen ergibt sich aus der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung). Die eIDAS-Verordnung ist seit dem 1. Juli 2016 unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten sowie im europäischen Wirtschaftsraum. Sie enthält ähnliche Vorgaben für elektronische Signaturen wie das Signaturgesetz, soll aber den Rechtsrahmen für elektronische Signaturen weiterentwickeln. Zu diesem Zweck enthält sie Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Zertifizierungsdienste für Webseiten-Authentifizierung) einschließlich ihrer Rechtswirkungen.

Um die Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung in Deutschland zu schaffen, wurde das am 29. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG vom 18. Juli 2017 (eIDAS-

Durchführungsgesetz, BGBl. I S. 2745) erlassen. Artikel 1 dieses Gesetzes enthält das Vertrauensdienstegesetz (VDG), das an die Stelle des Signaturgesetzes getreten ist. Gleichzeitig ist das Signaturgesetz außer Kraft getreten (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes). Als Folgeänderung wurde in Artikel 11 Absatz 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes die Bezugnahme auf das Signaturgesetz in § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gestrichen.

Durch die Übertragung dieser Änderung in das VwVfG NRW wird klargestellt, dass auch für die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur im VwVfG NRW die Vorgaben nach jeweils aktuell geltendem EU- und Bundesrecht maßgebend sind.

Zu Nummer 3 (§ 24 Untersuchungsgrundsatz)

Es handelt sich um eine Ergänzung, die aufgrund der Einführung einer Rechtsgrundlage für den vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes (§ 35a, siehe unten) erforderlich ist.

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen. Die Regelung stellt klar, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzeltvortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes)

Seit langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu; zugleich werden die verfügbaren Systeme immer leistungsfähiger, so dass inzwischen auch ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt, so dass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, da nach der Begriffsbestimmung in § 35 VwVfG NRW die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen. Trotz fortgeschrittener Technik kommt der vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht nach Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsieht. Die Ausübung von Ermessen setzt ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts. Der Gesetzesvorbehalt soll angesichts des weiten Anwendungsbereiches des VwVfG NRW sicherstellen, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden.

Zu Nummer 5 (§ 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen)

Mit dieser Änderung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass ein Planfeststellungsbeschluss nach seiner öffentlichen Bekanntmachung von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, künftig nicht mehr nur schriftlich oder im Wege des Schriftformersatzes (siehe § 3a Absatz 2 VwVfG NRW), sondern auch elektronisch (d.h. durch einfache E-Mail) angefordert werden kann.

IX. Zu Artikel 9 Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Durch Artikel 11 Absatz 3 des eIDAS-Durchführungsgesetzes wurde auch im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes die Bezugnahme auf das Signaturgesetz als Folgeänderung des Außerkrafttretens des Signaturgesetzes gestrichen. Diese Änderung wird nun auch in die insoweit gleichlautende Vorschrift des § 5 Absatz 5 Satz 3 LZG übertragen. Dadurch wird klar gestellt, dass auch für die Anforderungen an die elektronische Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur im LZG die Vorgaben nach jeweils aktuell geltendem EU- und Bundesrecht maßgebend sind. Vgl. im Übrigen die Begründung zu Artikel 8 , dort zu Nummer 2.

X. Zu Artikel 10 Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen**Zu Nummer 1 Änderung des § 2**

Die Entscheidung, in welcher Wohn- und Betreuungsform pflegebedürftige Menschen leben wollen, soll ihnen und ihren Familien freigestellt bleiben. Das hat nicht die Politik zu entscheiden. Eine explizite Benachteiligung des stationären Sektors widerspricht diesem Wahlrecht. Auch in Zukunft werden stationäre Pflegeeinrichtungen – vermutlich sogar mit zusätzlichen Plätzen - benötigt werden.

Zu Nummer 2 Änderung § 3 Absatz 3

Mit der Streichung des „Einvernehmens mit dem Landtag“ in den einzelnen Verordnungsermächtigungen des APG NRW und der Ergänzung des neuen Absatzes 2 in § 21, der bei Erlass einer Verordnung eine vorherige Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses vorsieht, wird das Verfahren zum Erlass von Verordnungen an andere Landesgesetze (z.B. § 85 Abs. 8 BauO) angeglichen.

Bei der Neufassung oder Änderung von Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Verordnungen ist ein Einvernehmensvorbehalt für Landtagsausschüsse nicht mehr vorzusehen, Anlage 4 zu § 36 Absatz 3 GGO.

Zu Nummer 3 Änderung des § 5

Die Einbeziehung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. und der kommunalen Spitzenverbände ist erforderlich, um neu entstandene Schnittstellen zwischen SGB XI und XII im Sinne der Menschen möglichst unbürokratisch und verlässlich zu klären. Eine Vorabregelung durch landesweite Vereinbarungen spart viele Einzelfallentscheidungen.

Zu Nummer 4 Änderung des § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 9 Absatz 3

s. Begründung zu Nummer 2

Zu Nummer 5 Änderung des § 10**a) Absatz 7**

Ein Grund für die Verzögerungen im bisherigen Verwaltungsverfahren sind die offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der ursprünglich entstandenen Aufwendungen. Daher soll zur Vereinfachung auch die Wertermittlung durch ein Wertgutachten bezogen auf das Jahr der Investitionsmaßnahme eines einschlägig anerkannten Gutachters ausdrücklich zugelassen werden.

b) Absatz 9

Das APG bzw. die APG DVO sieht an einigen Stellen vor, dass die Einrichtungen unabhängig von den im Voraus anerkannten und festgesetzten Investkostenbeträgen tatsächliche Aufwendungen nachweisen müssen. Dies ist zum Beispiel im Rahmen des § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 APG DVO der Fall, bei denen die tatsächlichen Aufwendungen für sonstige Anlagegüter bzw. Instandhaltung nachgewiesen werden müssen. Bisher war umstritten, ob bei diesem Nachweis auf tatsächliche Ausgaben im Sinne einer kameralistischen Betrachtung oder auf den handels- bzw. steuerrechtlichen Aufwendungsbegriff abzustellen ist. Da die Einrichtungen ohnehin verpflichtet sind, Buchführung und Bilanzen nach handels- bzw. steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen, würde es eine komplett zusätzliche Erfassung erfordern, wenn im Rahmen der nachträglichen Nachweisführung nach dem APG ein anderer Aufwendungsbegriff zugrunde gelegt würde. Das soll durch die klarstellende Regelung in Satz 1 vermieden werden. Dabei müssen allerdings Aufwendungen, deren Anerkennung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts explizit ausgeschlossen wurde (fiktive Aufwendungen, Rückstellungen), außen vor bleiben.

Satz 2 stellt klar, dass als Zeitpunkt, zu dem Aufwendungen anfallen und damit in der nachträglichen Nachweisführung berücksichtigt werden können, ebenfalls auf den nach handels-/steuerrechtlichen Regelungen zu ermittelnden Zeitpunkt abzustellen ist. Damit sind etwa Anschaffungsaufwendungen in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem handels-/steuerrechtlich die Berücksichtigung als Einmalbetrag bzw. als Abschreibungsanteil erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der Anschaffungszeitpunkt bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. seiner erstmaligen Anwendung auf die jeweilige Einrichtung liegt.

Die entsprechende Anwendbarkeit der handels-/steuerrechtlichen Aufwendungsbegriffe gilt ausdrücklich nur für die nachträgliche Nachweisführung und nicht für die Ermittlung der anererkennungsfähigen Investitionskosten. Diese richtet sich ausschließlich nach den Regelungen des APG NRW bzw. der APG DVO.

c) Absatz 10

Folge der Einfügung zu b), im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 2.

d) Absatz 11

Die Gleichbehandlung von Trägern und Pflegebedürftigen erfordert eine landesweit einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Verordnung. Dies konnte bereits in der Einführungsphase der neuen Regelungen nicht umfassend gewährleistet werden und hat zu zusätzlichen Umsetzungsschwierigkeiten durch Widersprüche etc. geführt. Träger benötigen aber auch insoweit Planungssicherheit; gerade wenn sie überregional agieren, gibt es für abweichende Vorgehensweisen kein Verständnis. Durch das im Rahmen der Pflichtaufgabe für begrenzte Fälle bestehende Weisungsrecht des Ministeriums könnte eine landeseinheitliche Umsetzung ebenso gewährleistet werden wie eine Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens (z. B. bei der laut Gesetzesbegründung nicht beabsichtigten Anrechnung von Mitteln der Stiftung Wohlfahrtspflege; vgl. Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2).

Zu Nummer 6 Änderung des § 11 Absatz 8, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2

Siehe Begründung zu Nummer 2

Zu Nummer 7 Änderung des § 14**a) Absatz 1**

Schon nach allen Vorgängerregelungen war die Gewährung von Pflegegeld an die Feststellung einer Pflegestufe geknüpft, für die auch das SGB XI ausdrücklich eine Leistungsgewährung für stationäre Pflege vorsah. Dies gilt nach der Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das Pflegestärkungsgesetz 2 für die in § 43 Abs. 1 SGB XI genannten Pflegegrade 2-5. Für den neu eingeführten Pflegegrad 1 sieht das SGB XI dagegen keinen Anspruch auf vollstationäre Pflege, sondern lediglich einen Zuschuss vor (§ 43 Abs. 3 SGB XI). Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber Versicherte mit dem Pflegegrad 1 dennoch in den Kreis der Anspruchsberechtigten für das Pflegegeld einbeziehen wollte. Dies ist durch eine klarstellende Bezugnahme auf § 43 Abs. 1 SGB XI zu verdeutlichen.

b) Absatz 6

Die Regelung soll es Pflegebedürftigen ermöglichen, im Fall eines stationären Betreuungsbedarfs ein Pflegeheim in der Nähe von Angehörigen (v.a. Kindern) auszuwählen. Gerade im ländlichen Bereich liegt aber ggf. das Pflegeheim im Nachbarkreis näher als das nächste Pflegeheim mit freien Plätzen im eigenen Kreis. Da es für die Betreuung durch Angehörige vor allem auf die räumliche Nähe ankommt, sollen durch die ergänzende Bezugnahme auf die angrenzenden Gebietskörperschaften willkürliche Auswahlentscheidungen allein aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden. Die Beschränkung auf nordrhein-westfälische Nachbarkommunen ist geboten, weil sonst in Grenzregionen eine Pflegeheimwahl in einem nordrhein-westfälischen Kreis von Menschen aus benachbarten Bundesländern ohne ein landesrechtlich gewährtes Pflegegeld bewusst genutzt werden könnte, um eine im eigenen Bundesland nicht vorgesehene Sozialleistung zu erhalten.

c) Absatz 9

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 8 Änderung des § 21**a) Absatz 1**

Folge der Anfügung zu b)

b) Absatz 2

Mit der Anfügung des neuen Absatzes 2 an § 21, der bei Erlass einer Verordnung eine vorherige Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses vorsieht, wird das Verfahren zum Erlass von Verordnungen an andere Landesgesetze (z.B. § 85 Abs. 8 BauO) angeglichen. Bei der Neufassung Änderung von Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Verordnungen ist ein Einvernehmensvorbehalt für Landtagsausschüsse nicht mehr vorzusehen, Anlage 4 zu § 36 Absatz 3 GGO.

Zu Nummer 9 Änderung des § 22**a) Absätze 1 und 2**

Die Übergangsregelung des bisherigen Absatzes 1 muss neu gefasst werden, weil sich das Verwaltungsverfahren nach der ursprünglichen zeitlichen Konzeption als nicht durchführbar erwiesen hat. Zur besseren Lesbarkeit wegen der jeweils bei Einrichtungen mit Anlagevermögen in Miete und im Eigentum zu berücksichtigenden Sonderkonditionen erfolgt auch eine Aufteilung in je einen Absatz für diese beiden Konstellationen.

Die Regelungen dienen der deutlichen Entzerrung des Verfahrens und soll eine möglichst schnelle Wiederherstellung eines geordneten Verfahrens unter größtmöglicher Vermeidung

von Rückwirkungskonstellationen ermöglichen. Die unterschiedliche Behandlung von Miet- und Eigentumseinrichtungen ist auch unter Berücksichtigung des Tatsächlichkeitsgrundsatzes vertretbar, weil bei den Mieteinrichtungen aufgrund des Bestandsschutzes für die bisher anerkannten Mieten nach § 8 Abs. 9 APG DVO ohnehin die Auswirkungen des neuen Rechts bei den Festsetzungen bis zum 31.12.2019 deutlich geringer ausfallen, als bei den Eigentumseinrichtungen mit Neuregelung des gesamten Berechnungsverfahrens. Zudem sind bei den Eigentumseinrichtungen umfassendere Sachverhaltsfeststellungen erforderlich, weshalb diese Einrichtungen zeitlich prioritär in Bearbeitung genommen wurden und bereits zu rund 50 % über Bescheide nach dem neuen Recht verfügen. Daher soll das Verfahren bezogen auf diese Einrichtungen jetzt für das Jahr 2017 fortgesetzt werden. Um danach ausreichend Zeit für eine Evaluation der ersten Verfahrensergebnisse und eine Überprüfung/Anpassung der Regelungen zu haben, sollen die in den Bescheiden nach dem neuen Recht ermittelten und festgesetzten Beträge auch für die Jahre 2018 und 2019 Gültigkeit haben.

Für die Mieteinrichtungen ist im Regelfall im Jahr 2018 erstmals ein Bescheid für die Jahre 2019/2020 zu erstellen. Um ihn einheitlich berechnen zu können, ist der Bestandsschutz für Altmietverträge in § 8 Abs. 9 APG DVO um ein Jahr zu verlängern und bis zum 31.12.2020 zu erstrecken. Diese Änderung wird das Ministerium im Rahmen einer Änderung der Verordnung vornehmen.

Im Fall von Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch Modernisierungen etc. besteht die Möglichkeit, eine Neubescheidung zu beantragen. Abweichungen von der eigentlich gesetzlich vorzunehmenden Berechnung im Fall anderer Änderungen (Zinsänderungen etc.) werden dagegen hingenommen, da andernfalls nach den bisherigen Erfahrungen das Gesamtverfahren nicht bewältigt werden kann. Die möglichst schnelle Gewährleistung eines rechtssicheren und zeitgerechten Verwaltungsverfahrens muss für einen beschränkten Zeitraum Vorrang vor dem Anspruch größtmöglicher Einzelfallgenauigkeit haben. Sofern Einrichtungen, die basierend auf einem Bescheid für die Jahre 2016 und/oder 2017 einen neuen Festsetzungsbescheid für 2018/2019 bereits beantragt haben, führen auch diese Anträge nur dann zu einer neuen Festsetzung, wenn sie durch bauliche Erweiterungen, Modernisierungen oder Änderungen der ordnungsrechtlich nutzbaren Platzzahl der Einrichtung begründet sind. Unter „ordnungsrechtlich nutzbarer Platzzahl“ werden dabei sowohl Änderungen verstanden, die sich durch Änderungen des Versorgungsvertrages ergeben, als auch solche, die dadurch entstehen, dass die WTG-Behörde wie z.B. im Bereich der Tagespflegeeinrichtungen Maßnahmen in Bezug auf die nutzbaren Plätze getroffen hat.

Eine weitere Ausnahme wird Einrichtungen eingeräumt, die sich bereits nach dem neuen Recht (z.B. als Neuinbetriebnahme) haben bescheiden lassen und bei denen nunmehr zum 1.01.2018 eine Mieterhöhung erfolgt. Dies ist anders zu behandeln, als die Fälle, in denen eine Bestandsschutzmiete Bescheidgrundlage ist, da hier der Stichtag Februar 2014 für die Anerkennung gilt.

Andere Folgeanträge sind im Sinne dieses Gesetzes abzulehnen.

b) Absatz 3

Für die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 11 APG enthält § 24 APG DVO eine neue Berechnungssystematik, die allerdings vor dem endgültigen Inkrafttreten noch einer vorherigen Folgeabschätzung unterzogen werden sollte. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenerhebung und der Berechnung der Auswirkungen der neuen Berechnungssystematik wurde in § 35 Abs. 3 der APG DVO die alte Regelung zunächst bis einschließlich 2017 für weiterhin anwendbar erklärt. Da der gesicherte Abschluss der Folgenabschätzung bis zum Jahresende 2017 derzeit fraglich erscheint, sollen zur Sicherung einer Planungssicherheit die alten Regelungen auch für 2018 noch Geltung haben. Die Regelung wird aus Gründen der

Konzentration der Übergangsvorschriften unmittelbar ins Gesetz aufgenommen und geht damit der Regelung des § 35 APG DVO vor.

c) Streichung Absatz 4

Der Regelungsgegenstand des bisherigen Absatzes 4 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Er kann daher aufgehoben werden.

XI. Zu Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO)

Die Wirkungen und Zielsetzungen der unter Art. 11 dieses Gesetzes aufgeführten Änderungen am Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) können aufgrund der aufeinander bezogenen Regelungen des APG NRW und der APG DVO nur erreicht werden, wenn gleichzeitig auch die Regelungen der DVO angepasst werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der veränderten Bearbeitungs- und Übergangsfristen und der zentralen Änderungen in § 10 Abs. 9 (neu) APG NRW und der korrespondierenden §§ 4 und 6 APG DVO. Um die mit diesem Gesetz beabsichtigte und angesichts des Verfahrensstandes bei der Umsetzung des APG NRW dringend gebotene unmittelbare Änderungswirkung zu erzeugen, ist daher ausnahmsweise eine zeitgleiche Änderung der Verordnung durch den Landesgesetzgeber selbst erforderlich. Diese kann auch die weiteren Änderungen in der DVO enthalten, weil diese entweder rein redaktioneller Natur sind oder reine Verfahrensklarstellungen beinhalten bzw. in Bedeutung und Auswirkung deutlich nachrangig, aber gleichwohl eilbedürftig sind.

Zu Nummer 1 Änderung der Überschrift

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetz 2 wurden die bisher in § 92 SGB XI enthaltenen Regelungen zu den Landespflegeausschüssen aus systematischen Gründen unverändert in den neuen § 8a verschoben. § 92 wurde aus redaktionellen Gründen aufgehoben. Dem ist im Namen der Verordnung Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2 Änderung des § 4

a) Absatz 4

Aus der Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 haben insbesondere die Wirtschaftsprüfer, die die Bilanzen der Pflegeeinrichtungen zu prüfen haben, entnommen, dass die Beträge, die nach § 4 anerkannt werden, strikt zweckgebunden zu verwenden sind. Dies war durch die Regelungen der Absätze 4 und 5 aber nicht beabsichtigt und ist auch nicht erforderlich. § 82 Abs. 3 SGB XI erlaubt insoweit ausdrücklich eine pauschalierte Anerkennung durch Landesrecht. Allerdings müssen die Pauschalen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen stehen. Um dieser Vorgabe zu genügen ist eine strikte Zweckbindung nicht erforderlich. Vielmehr genügt die Regelung des Abs. 5, nach der die fortlaufende unverminderte Anerkennung der Pauschale daran geknüpft ist, dass die Einrichtung tatsächlich soviel für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 ausgibt, dass die angesammelten Pauschalen abzüglich der Ausgaben nicht den 4-fachen Jahressatz überschreiten. Diese Kappungsberechnung ist jeweils bei der Neufestsetzung durchzuführen.

Die Klarstellung zu einer nicht erforderlichen vollständigen und dauerhaften Zweckbindung erweitert die finanzielle Flexibilität der Einrichtungen.

b) Absatz 5

Die Streichung in Satz 1 und die Änderung in Satz 2 verdeutlichen nochmals, dass es zur Umsetzung des § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XI auf die Kappungsberechnung und nicht auf eine vollständige Zweckbindung ankommt. Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung der mit dem zweiten Änderungsgesetz in § 10 Abs. 9 APG vorgenommenen Regelungen.

Zu Nummer 3 Änderung des § 6**a) Absatz 1**

Die Änderung erfolgt in Analogie zu den Änderungen bei § 4 Absatz 4.

b) Absatz 3

Die Streichung in Satz 1 und die Änderung in Satz 2 verdeutlichen nochmals, dass es zur Umsetzung des § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XI auf die Kappungsberechnung und nicht auf eine vollständige Zweckbindung ankommt. Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung der mit dem zweiten Änderungsgesetz in § 10 Abs. 9 APG vorgenommenen Regelungen.

Zu Nummer 4 Änderung des § 8**a) Absatz 3**

aa) Nummer 3

Mit der Einfügung wird die bisherige Praxis klargestellt, um im Rahmen der erstmaligen Festsetzung einer Mieteinrichtung ein reibungsloses Verfahren ohne Zeitverzug durch die Herausgabe der Statistik der Bundesbank zu ermöglichen.

bb) Nummer 4

Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 3.

b) Absatz 9

Mit dem zweiten Änderungsgesetz zum APG wurde bestimmt, dass die im Jahr 2016 geltenden Bescheide für Mieteinrichtungen auch Grundlage der Berechnung der Investitionsaufwendungen in den Jahren 2017 und 2018 sein können. Das erste reguläre Festsetzungsverfahren nach den Regeln des APG und der APG DVO erfolgt für die Mieteinrichtungen daher im Jahr 2018 mit Wirkung für die Jahre 2019 und 2020. Um für diesen Zeitraum eine einheitliche Berechnungsbasis zu schaffen, wird die Bestandschutzfrist bis zum 31. Dezember 2020, dem Ende des Festsetzungszeitraums, verlängert. In der Folge sind auch der Beginn des Folgezeitraums anzupassen und die bereits durch Allgemeinverfügung auf den 1. Januar 2018 verlängerte Frist für die Stellung von Ausnahmeanträgen wird auf den 1. Januar 2019 verändert. Damit ist der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung beabsichtigte Zustand wieder hergestellt.

Zu Nummer 5 Änderung des § 11**a) Absatz 1**

Mit den Änderungen in Satz 4 werden redaktionelle Fehler beseitigt und die Aufnahme des Absatzes 12 in § 8 nachträglich berücksichtigt.

Die Einfügung des Satzes 5 dient der Klarstellung, um zu vermeiden, dass der Zeitpunkt zu dem ein Antrag auf Feststellung gestellt wird, davon abhängig gemacht wird, dass mit späterer Antragstellung eine höhere Indexierung der entstandenen Aufwendungen erreicht werden kann.

b) Absatz 5

Die Regelungen des Absatzes 5 wird wegen der durch das zweite Änderungsgesetz erfolgten Ergänzung des § 10 Absatz 7 um die Nachweismöglichkeit des Wertgutachtens erweitert.

Zu Nummer 6 Änderung des § 12

a) Absatz 3

Mit der Neufassung des Absatzes 3 erfolgt im Wesentlichen eine Entzerrung der künftigen Festsetzungsverfahren dadurch, dass Eigentumseinrichtungen, deren Bescheide durch das zweite Änderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2019 verlängert wurden, demnächst in den ungeraden Kalenderjahren neu beschieden werden. Mieteinrichtungen hingegen erhalten im Jahr 2018 im Regelfall erstmals einen Bescheid nach den Regelungen des APG und der APG DVO mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020. Sie werden demnächst in geraden Kalenderjahren beschieden.

Ferner entfallen die bisher vorgegebenen Verfahrensfristen, weil auch künftig die ursprünglich geplante Bearbeitungsfrist von 2,5 Monaten nicht realistisch ist. § 88 SGG gewährt eine Frist von 6 Monaten, nach deren Ablauf auf Erlass des Bescheides geklagt werden könnte. Dieser Zeitraum erscheint nach den Erfahrungen des ersten Verwaltungsverfahrens realistisch und ist auch für die Wahrung der Rechte der Einrichtungen ausreichend. Sofern zwingend ein Bescheid zur Einhaltung der Frist nach § 9 WBVG benötigt wird, hat es der Träger selbst in der Hand, durch frühzeitige Antragstellung die einklagbaren Voraussetzungen für die Einhaltung der Frist zu schaffen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Verpflichtung, zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Antrag zu stellen, kann wegen der in Absatz 8 erfolgten Klarstellung entfallen, dass eine Festsetzung frühestens ab dem Tag der Antragstellung erfolgen kann.

In Satz 3 wird eingefügt, dass auch Maßnahmen nach § 8 Abs. 12 zur vorzeitigen Antragstellung berechtigen. § 8 Abs. 12 ist durch die erste Änderungsverordnung zur APG DVO ergänzt worden, die jetzt vorgenommene Folge-Anpassung wurde dabei versäumt.

Der neu eingefügte Satz 4 trägt dem Anliegen der Träger von Einrichtungen Rechnung, dass durch Änderungen von Miet- oder Pachtverträgen Steigerungen der tatsächlichen Kosten entstehen können, die nur durch eine neue Festsetzung im Rahmen der Investitionskostenberechnung berücksichtigt werden können. Die Überarbeitung des Satzes 5 stellt sicher, dass Bescheide, die aus besonderem Anlass gestellt werden, auf jeden Fall mehr als ein Jahr Gültigkeit haben.

b) Absatz 4

Das Einfügen des Absatzes erfolgt, um klarzustellen, dass im Festsetzungszeitraum von zwei Jahren eine einheitliche Berechnungsgrundlage gilt.

d) Absatz 6

Für den Fall, dass nach dem Versterben einer Bewohnerin / eines Bewohners kein Erbe vorhanden ist, wird klargestellt, dass „das Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten“ beschränkt ist. In den Fällen, in denen kein Erbe vorhanden ist oder das Erbe ausgeschlagen ist, sind keine weiteren Schritte mehr erforderlich, um die nicht bezahlten Tage als Ausfalltage von der Belegungsquote abzuziehen. In den Fällen, in denen ein Nachlass vorhanden ist, ist den Erben aber auch die Begleichung der Forderungen der Einrichtungen zuzumuten. Die Geltendmachung solcher Forderungen ist dabei auch durchaus üblich. Die Fälle einer Modernisierung durch den Mieter sind von den Auswirkungen her den Fällen einer Modernisierung durch den Vermieter gleich, daher ist der Bezug auf Absatz 12 zu ergänzen.

f) Absatz 8

Durch das Einfügen des Absatzes 5 in § 11 hat sich dort die Nummerierung der folgenden Absätze verändert. Der Bezug in § 12 Absatz 8 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7 Änderung des § 35**a) Absatz 3**

Die Änderungen erfolgen in Umsetzung der durch das zweite Änderungsgesetz vorgenommenen Verlängerung des Übergangszeitraums zur Ermittlung der neutralen Berechnungsgrundlagen für die Umstellung der Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen.

b) Absatz 6

Mit der Ergänzung dieser Regelung wird die Grundlage dafür geschaffen, die Mieteinrichtungen im Jahr 2018 im Wesentlichen auf der Grundlage der bereits vorliegenden Anträge aus dem Jahr 2015 zu bescheiden. Wegen des Alters der damals eingereichten Unterlagen muss aber die Möglichkeit bestehen, bedarfsweise Ergänzungen und Aktualisierungen anzufordern. Da dies nur für das Verfahren im Jahr 2018 erforderlich ist, soll das Ministerium die erforderlichen Regelungen zu gegebener Zeit treffen.

XII. Zu Artikel 12 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Bislang erfordert das Gesetz von dem Verband der Menschen mit Behinderungen eine beglaubigte Abschrift geschlossener Zielvereinbarungen in informationstechnisch erfassbarer Form.

Da die Anzeige einer Zielvereinbarung beim zuständigen Ministerium der reinen Dokumentation dient, ist eine beglaubigte Abschrift nicht erforderlich. Darüber hinaus soll ein Herabsetzen der formalen Anforderungen das Verfahren erleichtern. Ausreichend ist daher ein Exemplar der Zielvereinbarung, aus dem die Unterschriften ersichtlich sind.

XIII. Zu Artikel 13 Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 12 Abs. 1 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) wird geregelt, dass die Landesregierung dem Landtag beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils ein Mal zur Mitte der Legislaturperiode über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berichtet. Dies sollte erstmalig zum 31. Dezember 2018 erfolgen.

Die vom Gesetzgeber gewünschte Frist („Mitte der Legislaturperiode“) ist jedoch nicht kompatibel zur Vorlage des Berichts zum 31. Dezember 2018.

Mit der Streichung wird das Ziel des Gesetzgebers, von der Landesregierung einmalig in der Mitte der Legislaturperiode über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention informiert zu werden, erreicht.

Insofern ist das Datum 31. Dezember 2018 zu streichen.

XIV. Artikel 14 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**Allgemeines:**

Durch die Novellierung sollen im Wesentlichen bisherige Schwachstellen der gesetzlichen Grundlagen beseitigt werden. Grundlegende Zielsetzung ist bei alledem, den Bedürfnissen und Interessen der Patientinnen und Patienten in höherem Maße Rechnung tragen zu können.

Dies soll durch ein Zusammenwirken verschiedenster gesetzgeberischer Korrekturen vorbereitet werden.

Das Ziel einer bedarfsdeckenden und optimierten stationären Versorgung der Bevölkerung soll befördert werden, indem die Handlungsmöglichkeiten des Landes durch Verfahrenserleichterungen und die Stärkung der behördlichen Kompetenzen erweitert werden.

Dies geht einher mit einer Ausgestaltung der planerischen Vorgaben im Gesetz, um der Landesregierung und den Planungsbehörden inhaltliche Maßgaben für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben.

Das bewährte System der pauschalen Krankenhausförderung wird ergänzt um die Möglichkeit, bei Ausweisung entsprechender Förderschwerpunkte durch das Land Akzente setzen zu können.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Auf Grund der Einfügung einer neuen Vorschrift (§ 21a) ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1 KHGG NRW Grundsatz)

Wegen der Konkretisierung in dem neu eingefügten § 12 Absatz 4 ist die sehr allgemein und unverbindlich gehaltene Vorgabe in der Grundsatznorm entbehrlich. § 12 Absatz 4 Sätze 2 und 3 räumen den Planungsbehörden des Landes weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten ein, so dass im Zuge der Vorschriftenbereinigung auf die allgemein gehaltene Vorgabe verzichtet werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 2 KHGG NRW Krankenhausleistungen)

Mit der Einfügung in Absatz 1 soll die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um z.B. bei speziellen Angeboten für besonders komplexe psychische und psychosomatische Störungen auf die Ausweisung eines Pflichtversorgungsgebietes verzichten zu können.

Da der Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 3 unbestimmt („wirkt ... hin“, „soweit möglich“) ist und sich weitergehende Vorgaben angesichts der Organisationshoheit der Krankenträger verbieten, ist die bestehende Regelung entbehrlich und aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 7 KHGG NRW Transparenz und Qualitätssicherung)

Die Regelung in Absatz 2 ist zum einen durch Zeitablauf überholt und zum anderen angesichts der bundes- und landesrechtlichen Entwicklung (vor allem § 136c SGB V und § 13 Abs. 2 KHGG NRW, § 137 SGB V) mittlerweile obsolet. Sie kann dementsprechend aufgehoben werden.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 10 KHGG NRW Zentraler Bettennachweis, Großschadensereignisse)

Zur Erzielung von Transparenz im Krankenhausbereich und zeitnahen Einschätzung der Versorgungssicherheit ist es geboten, dass die Krankenhäuser außergewöhnliche Ereignisse, die Rückwirkungen auf ihre Funktionalität haben könnten, den zuständigen Behörden unverzüglich mitteilen. Bisherige Meldewege sollen so entlastet und die Adressaten zielgenauer erreicht werden. Die neuen Regelungen sollen dabei nicht zu einer Zunahme von Berichtspflichten führen, sondern im Gegenteil Meldewege effektiver und einfacher gestalten.

Zu Nummer 6 (§ 12 KHGG NRW Krankenhausplan)

Die Änderung ist ein Baustein, um dem grundlegenden Verbesserungsbedarf bezogen auf die Krankenhausplanung Rechnung zu tragen.

Die Einfügung in Absatz 2 ist eine Anpassung an die aktuellen Bundesvorgaben. § 136c Abs. 1 SGB V beauftragt den G-BA, Beschlüsse zu Qualitätssicherung und Krankenhausplanung betreffend Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu erlassen, zentrale Regelungen für die Krankenhausplanung der Länder enthalten die §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1a, 8 Abs. 1a bis 1c, 8 Abs. 2 Satz 2 KHG n.F. und spiegelbildliche Regelungen betreffend die Qualitätssicherung für den Abschluss von Versorgungsverträgen sind in den §§ 109, 110 SGB V aufgeführt.

Bei der Anfügung des Absatzes 4 handelt es sich um einen zentralen Bestandteil der Novellierung, vermittels dessen die Gestaltungsmöglichkeiten des Landes als Plangeber gestärkt werden sollen. Inhaltliche Planungsparameter im Gesetz führen zu einer Schärfung des planungsrechtlichen Instrumentariums und erleichtern die Abwägungsprozesse der zuständigen Behörden. Die in dem neuen Absatz 4 verankerten Zielvorgaben bedürfen auf der nächsten Handlungsebene, dem Krankenhaus(rahmen)plan, der weiteren Konkretisierung und Ausgestaltung. Zusammengenommen werden damit auch die Auswahlentscheidungen der Planungsbehörden erleichtert.

Zu Nummer 7 (§ 13 KHGG NRW Rahmenvorgaben)

Die sprachlichen Ersetzungen in Absatz 1 Satz 2 stellen redaktionelle Folgeänderungen dar. Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 3 schafft die nötige Flexibilität, um im Krankenhausplan z.B. für Transplantationszentren evidenzbasiert Mindestfallzahlen vorzugeben. Zugleich muss durch die Möglichkeit von Ausnahmetatbeständen und Übergangsregelungen das notwendige Instrumentarium vorgehalten werden, um den rechtsstaatlichen Anforderungen umfassend Rechnung tragen zu können. Dem dient die Ergänzung in Absatz 1 Satz 4.

Zu Nummer 8 (§ 14 KHGG NRW Regionale Planungskonzepte)

Die endgültige Abkehr vom Bett oder vom Behandlungsplatz als Grundlage für die Bedarfsvorgaben wird immer wieder diskutiert, konnte sich bislang mangels geeigneter Alternativen nicht durchsetzen. Auch wenn das „Bett“ in Planungspraxis und –recht weniger eine reale Bezugsgröße als vielmehr ein weithin verlässlicher Planungsrichtwert für alle Beteiligten ist, ist es bislang trotz mannigfaltiger Bemühungen nicht gelungen, eine handhabbare Alternative zur Planungsgröße „Bett“ zu finden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Krankenhausplanung wird etwa diskutiert, eine stärker morbiditätsorientierte Krankenhausplanung zu betreiben. Die nunmehrige Ersetzung in § 14 Absatz 1 Satz 1 schafft die notwendige Flexibilität, um im Krankenhaus(rahmen)plan nähere Konkretisierungen und eine vollständige oder teilweise Abkehr vom „Bett“ als Planungsparameter zu ermöglichen und an Stelle dessen andere alternative mess- und objektivierbare Kriterien zu setzen.

Die Änderungen in Absatz 2 beinhalten das zwingend erforderliche Beschleunigungselement, um in den Regionen zügiger zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 4 enthält eine überflüssige „Doppelung“ mit der Verfahrensvorgabe in Absatz 4 Satz 1, die in der Planungspraxis häufig zu Verzögerungen geführt hat. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung kann darauf für die Zukunft verzichtet werden.

Zu Nummer 9 (§ 16 KHGG NRW Feststellungen im Krankenhausplan)

Die Ergänzung in Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit vielfach keine ausreichende rechtliche Möglichkeit besteht, beim Nichterreichen von durch das Land gesetzten Strukturvorgaben die Leistungserbringung erfolgreich zu verhindern. Krankenträger, die

nach Überzeugung des Landes z.B. Qualitätsvorgaben nicht erbringen und sich erfolglos um eine entsprechende Planaufnahme beworben haben, können die Leistungen gleichwohl mit den Kostenträgern vereinbaren und abrechnen. Durch die verbindliche Verankerung partieller Leistungsausschlüsse im Feststellungsbescheid kann dem begegnet werden.

Die Frist für die Umsetzung der Vorgabe im Feststellungsbescheid und die Einräumung einer Reaktionsmöglichkeit des Landes im Fall der Nichtumsetzung in § 16 Absatz 3 gewährleisten die Erreichung des krankenhauplanerischen Ziels einer bedarfsdeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den ausgewiesenen Angeboten. Um diese Ziele künftig schneller realisieren zu können, wird diese Frist verkürzt.

Zu Nummer 10 (§ 21a KHGG NRW Einzelförderung von Investitionen)

Die Vorschrift schafft die notwendige Rechtsgrundlage für eine Einzel- oder Schwerpunktförderung „neben“ der pauschalen Förderung. Damit kann der verbesserte Ansatz der Krankenhausplanung durch den optimierten Umgang mit Fördermitteln unterstützt werden. Das bewährte System der pauschalen Krankenhausförderung wird ergänzt um die Möglichkeit, bei Ausweisung entsprechender Förderschwerpunkte durch das Land Akzente setzen zu können. Die einzelnen Bestandteile der neuen Regelung sollen dabei gewährleisten, dass Anreize zu wirtschaftlichem, sparsamem und effektivem Verhalten genutzt werden.

Zu Nummer 11 (§ 31 KHGG NRW Betriebsleitung, Ärztlicher und psychotherapeutischer Dienst)

Die bisherige Regelung enthält eine Selbstverständlichkeit, die sich bereits aus allgemeinen rechtlichen Vorgaben ergibt. Sie kann daher im Zuge der Vorschriftenbereinigung gestrichen werden.

XV. Zu Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das TVgG – NRW a.F., die dazugehörige Rechtsverordnung zum Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen und die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Prüfbehörde auf das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung gemäß § 14 Absatz 1 des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2017 treten außer Kraft.

Absatz 2 soll als Übergangsvorschrift klarstellen, dass die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den in § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 JustG NRW genannten Bereichen (Artikel 7) nur für diejenigen Verwaltungsakte gilt, die ab Inkrafttreten dieser Rechtsänderung bekannt gegeben werden. Für die vor Inkrafttreten der Rechtsänderung bekannt gegebenen Verwaltungsakte ist nach wie vor das bisher geltende Recht (Durchführung eines Vorverfahrens) anzuwenden.